

Für die Zukunft gesattelt.



Sozialleistungsbericht 2022 des Kreises Warendorf





Seit vielen Jahren gibt der Kreis Warendorf in einem Sozialleistungsbericht einen detaillierten Überblick über die einzelnen Leistungsfelder der Sozial- und Jugendhilfe, des Gesundheitsamtes und des Jobcenters sowie über die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen. Dieser in einem Rhythmus von zwei Jahren zusammengestellte Bericht soll es Kreistagsmitgliedern ermöglichen, sich insbesondere im Rahmen der Haushaltsplanberatungen kritisch mit der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Sozial- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens sowie des Jobcenters auseinanderzusetzen. Darüber hinaus bietet er interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen aufschlussreichen Überblick über das Leistungsspektrum der sozialen Bereiche.



Der Berichtszeitraum steht im Zeichen der Corona-Pandemie. Der gesamte Sozialbereich war von der Pandemie betroffen. Aufgrund der Vielzahl sich ständig verändernder gesetzlicher Vorschriften mussten in kürzester Zeit neue Regelungen umgesetzt werden. Insbesondere das Gesundheitsamt hatte im Rahmen der Krisenbewältigung eine ganz zentrale Rolle. Beispielhaft sind hier die Beratung, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Kontaktpersonennachverfolgung, die Organisation von Impfungen in stationären Einrichtungen und der Aufbau des Impfzentrums zu nennen.

Die Aufgaben der WTG Behörde (Heimaufsicht) verlagerten sich mit Beginn des Pandemiegeschehens nahezu vollständig von regelhaften Prüfungen hin zu intensiver Beratung und Unterstützung der Träger stationärer als auch teilstationärer Einrichtungen.

Auch das Jobcenter des Kreises Warendorf hat sich den zusätzlichen Herausforderungen gestellt. So wurden neue Angebots- und Kommunikationsstrukturen geschaffen und durch verschiedene Projekte die bestehenden Beratungs- und Handlungsoptionen erweitert.

Die zurückliegenden Monate wurden zusätzlich durch den Krieg in der Ukraine und dem Rechtskreiswechsel von Flüchtlingen aus der Ukraine in das SGB II und SGB XII geprägt.

Warendorf, im November 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Gericke'. The signature is stylized and written in a cursive script.

Dr. Olaf Gericke



	<u>Amt</u>	<u>Seite</u>
Adoptionsvermittlung	51	7
AIDS-Beratung	53	7
Ambulante Hilfen zur Erziehung	51	8
Angebote zur Unterstützung im Alltag	50	11
Ausbildungsförderung	50	11
Beirat für Menschen mit Behinderungen	50	12
Beistandschaften / Vormundschaften/ Pflegschaften/ Beurkundungen	51	13
Beratungszentrum für Alleinerziehende	51	15
Bestattungskosten	50	16
Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen	51	16
Betreuungen nach dem Betreuungsrecht	53	17
Bildungs- und Teilhabepaket	56/50	18
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	51	21
Coronapandemie im Kreis Warendorf	53	22
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	51	27
Eingliederungshilfe		28
- Autismus Förderung	50/51	29
- Beratungsstelle für Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf	53	29
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	51	31
- Heilpädagogische Frühförderung	50	31
- Integrationshelfer/ Schulbegleitung	50/51	32
Erziehung in der Familie	51	34
Erziehung in Pflegefamilien	51	34
Erziehungsberatung	51	36
Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung	51	36
Fachstelle für sexuell grenzüberschreitende Kinder und Jugendliche („GrenzBewusst“)	51	37
Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen	50	37
Familienentlastende Dienste	50	38
Familiengutscheine	51	39
Familienplanung, Schwangerschaftskonfliktberatung und Schwangerschaftsprobleme	53	39
Familientelefon im Kreis Warendorf	51	40
Familienzentren	51	41
Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Seniorinnen und Senioren im Kreis Warendorf	50	45
Frauenberatungsstellen	50	46
Frauenhäuser	50	47
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	51	48
Gesundheitliche Beratung nach Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)	53	48

	<u>Amt</u>	<u>Seite</u>
Grundsicherung für Arbeitssuchende	56	49
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	50	54
Gutachten zur Frage der Erwerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit nach dem SGB II für das Jobcenter des Kreises Warendorf	56	55
Gute Kita- und Schulverpflegung im Kreis Warendorf	53	56
Hebammenzentrale Münsterland des Hebammennetzwerkes Münsterland e.V.	53	57
Heimerziehung für Minderjährige	51	58
Hilfe für junge Volljährige	51	59
Hilfe zum Lebensunterhalt	50	59
Hilfe zur Gesundheit	50	61
- Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG)	50	62
Hilfe zur Pflege		
- Ambulante Hilfe zur Pflege	50	62
- Stationäre Hilfe zur Pflege	50	63
Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen	50	65
Inklusion – Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	50	66
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	51	67
Investitionskostenförderung nach dem Landespflegegesetz / APG NRW	50	68
- Ambulante Pflegedienste	50	68
- Bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen	50	69
- Pflegewohngeld	50	69
Jugendarbeit	51	70
Jugendschutz	51	70
Jugendsozialarbeit	51	71
"Kinderärzte empfehlen: Besser essen. Besser bewegen."	53	72
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	53	73
Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst	53	74
Kommunale Gesundheitskonferenz	53	75
Kommunale Konferenz Alter und Pflege	50	76
Kommunale Pflegeplanung	50	77
Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke	53	78
Krebsberatung	53	78
Lokale Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz	51	79
Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	51	81
Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten / Warendorfer Praxis	51	82
Pflege- und Wohnberatung	50	83
Psychomotorische Maßnahmen	50	85

	<u>Amt</u>	<u>Seite</u>
Schuldnerberatung	50	85
Schutz ungeborenen Lebens	50	86
Schwerbehindertenangelegenheiten		
- Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf	50	87
- Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaften nach SGB IX	50	89
Selbsthilfe-Kontaktstelle	50	91
Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerenberatung	53	91
Sozialpsychiatrischer Dienst	53	92
Sozialraumorientierung und Kooperationen als Kernstücke sämtlicher Strategien	56	93
Suchtberatung	53	95
Tagesbetreuung von Kindern	51	96
Telefonseelsorge	50	99
Tuberkuloseüberwachung	53	99
Unterhaltsvorschuss	51	102
Verbraucherberatung	50	103
Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)	50	103
Organigramm Amt 50 – Sozialamt		107
Organigramm Amt 51 – Amt für Jugend und Bildung		108
Organigramm Amt 53 – Gesundheitsamt		109
Organigramm Amt 56 – Jobcenter		110

Adoptionsvermittlung

Der Kreis Warendorf ist seit dem 01.01.2005 Träger der Adoptionsvermittlung im gesamten Kreisgebiet und somit für alle im Zusammenhang mit einer Adoption stehenden Aufgaben zuständig. Er unterhält hierzu eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle, der sich die Städte Ahlen, Beckum und Oelde angeschlossen haben.

Die Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle gliedern sich im Wesentlichen in folgende Bereiche:

- Vorbereitung, Überprüfung und Auswahl von Bewerbern für die Annahme eines Kindes
- Feststellen der individuellen Bedürftigkeit eines Kindes und darauf aufbauend die konkrete Vermittlung des Kindes in eine neue Familie bei behutsamer Kontaktaufnahme
- Begleitung und Beratung des neuen Familiensystems
- Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- Stellungnahme im gerichtlichen Adoptionsverfahren
- Betreuung der Familie nach erfolgter Adoption bei adoptionstypischen Themen, hier insbesondere bei der Suche der Adoptierten nach ihren Wurzeln

Neben dieser sogenannten „Fremdadoption“ ist die Adoptionsvermittlungsstelle bei den „Stiefeltern-adoptionen“ ebenfalls tätig. Insbesondere im gerichtlichen Verfahren sind Stellungnahmen, die eine intensive Vorarbeit voraussetzen, zu erstellen. Auslandsadoptionen werden in der Regel von der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle beim Landesjugendamt oder durch die vom Landesjugendamt anerkannten Freien Träger durchgeführt. Diese Träger haben sich auf die Vermittlung von Kindern aus einzelnen Ländern

spezialisiert. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Kreises Warendorf ist hierbei begleitend tätig. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die Erstellung der Heimstudie zur Lebenssituation und zur Persönlichkeit der Bewerber.

AIDS-Beratung

Nach wie vor leben in Deutschland im internationalen Vergleich relativ wenige Menschen mit HIV/AIDS (ca. 91.400 Infizierte, Stand Ende 2020, Quelle: RKI, Epidem. Bulletin 47/2021). Die Zahl der Neuinfektionen wird für das Jahr 2020 auf 2.000, davon 440 in NRW, geschätzt, und ist damit seit 2016 langsam rückläufig (Quelle: RKI). In Deutschland sind HIV-Infektionen bislang hauptsächlich in Bevölkerungsgruppen mit besonders hohem Infektionsrisiko zu finden. Es handelt sich bei diesen Gruppen um Männer mit gleichgeschlechtlichen Sexualkontakten, Personen mit Herkunft aus Ländern mit hoher Verbreitung von HIV in der Allgemeinbevölkerung und Personen, die i. v. Drogen konsumieren. Über heterosexuelle Kontakte werden etwa 24 % der in Deutschland diagnostizierten HIV-Infektionen erworben, meist über Partnerinnen oder Partner aus einer der drei genannten Hauptbetroffenengruppen.

Mittlerweile kann eine HIV-Infektion gut behandelt, jedoch nach wie vor nicht geheilt werden. Bei frühzeitigem Behandlungsbeginn haben Infizierte eine fast normale Lebenserwartung bei guter Lebensqualität. Die Therapie hat auch präventive Effekte, weil HIV-Infizierte unter einer wirksamen Therapie in der Regel nicht mehr infektiös sind. Wichtig ist die frühe Diagnose einer Infektion. Nach wie vor sind jedoch eine kurative Behandlung und ein vor der Infektion schützender Impfstoff nicht

vorhanden. Somit bleibt die wirksamste Maßnahme zur Begrenzung der HIV-Epidemie die Verhütung von Neuinfektionen. Nichtinfizierte sollten die Infektionsrisiken kennen, um sie vermeiden oder sich entsprechend schützen zu können.

Durch das Angebot kostenloser und anonymer Beratungen und Testungen bzgl. HIV und anderen sexuell übertragbaren Erkrankungen leistet das Gesundheitsamt einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Infektion. Diese Aufgaben, die sich aus §19 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergeben, werden im Gesundheitsamt des Kreises Warendorf seit vielen Jahren durch eine Ärztin erbracht. Während der Corona-Pandemie konnte das Beratungs- und Testangebot leider nicht in dem Vor-Pandemie-Umfang aufrechterhalten werden.

Das Gesundheitsamt arbeitet eng mit der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. – Beratungsstelle für den Kreis Warendorf zusammen. Auch dort besteht das Angebot einer kostenlosen, anonymen und vertraulichen Beratung über HIV. Einen Schwerpunkt der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. stellen Informations- und Bildungsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen dar. Zudem bietet die AIDS-Hilfe die Begleitung von HIV-positiven Menschen an. Sie setzt sich dafür ein, ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, das es Menschen mit HIV und AIDS ermöglicht, so angstfrei wie möglich zu leben und die von ihnen gewünschte Unterstützung und Zuwendung zu erfahren.

Der Kreis Warendorf gewährt der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. eine finanzielle Unterstützung. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus einer Grundförderung von jährlich 33.000 € zuzüglich der dem Kreis Warendorf jährlich vom Land NRW bereitgestellten pauschalen Zuweisung für den Förderbereich AIDS und einer Projektförderung in Höhe von bis zu 5.000 € für die

Finanzierung spezieller Projekte der AIDS-Beratungsstelle.

Aufwand für das Jahr:

2018	70.500 €
2019	77.500 €
2020	77.500 €
2021	77.500 €
Haushaltsansatz 2022	77.500 €

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung gehören u. a.:

Übergangmanagement II und OGS Konzept

Kinder mit besonderen individuellen Unterstützungsbedarfen im erzieherischen Bereich können auf Antrag der Eltern in der offenen Ganztagschule über Förderplätze gezielte Förderung am Lebensort Schule erhalten. Bedarfslagen oder Förderbereiche, die sich bereits in der Kindertageseinrichtung gezeigt haben, werden im schulischen Alltag aufgegriffen und in eine bedarfsgerechte Förderung durch sozialpädagogische Fachkräfte der OGS-Träger überführt. Ausschlaggebend ist hier, dass eine Förderung im erzieherischen Bereich erforderlich und geeignet ist in Abgrenzung zu schulischen Aufgaben.

Das Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf hat bereits 2008 mit dem OGS Konzept begonnen diesen Förderbereich aufzubauen. Förderplätze konnten zunächst im OGS Nachmittagsbereich eingerichtet werden. Die konkrete individuelle Förderung wird dabei in enger

Abstimmung mit Eltern und den Lehrerinnen und Lehrern durch sozialpädagogische Fachkräfte des OGS Trägers erbracht. Seit dem Schuljahr 2011/2012 besteht die weitergehende Option, „Förderplätze plus“ zu beantragen. Kinder, die durch die Regelförderplätze nicht adäquat gefördert werden, können so intensiver begleitet werden. Im Sinne des Inklusionsgedankens kann so ein Verbleib im System OGS unterstützt werden.

Zum Schuljahr 2015/2016 wurde das unter Federführung des Amtes für Jugend und Bildung gemeinsam mit Schulaufsicht, Schulamt, Gesundheitsamt, Schulen und den OGS Trägern entwickelte Übergangskonzept II aufgebaut. Die individuelle sozialpädagogische Förderung der Kinder kann nunmehr auch im schulischen Vormittag greifen.

Hinweise, in welchen Bereichen die individuelle Förderung des Kindes hilfreich und notwendig ist, ergeben sich im Übergang von Kita und Schule von verschiedenen Seiten. Neben den Erkenntnissen aus der KiTazeit und den Erfahrungen der Eltern werden die schulmedizinischen Untersuchungen zur Einschulung ebenso berücksichtigt wie der Einschulungsparcours. Alle Informationen gemeinsam ergeben ein individuelles Gesamtbild und zeigen relevante Förderaspekte für einen gelingenden Einstieg in die Beschulung des Kindes auf. Dabei steht stets das Kind mit seinen individuellen Entwicklungsbereichen und seinen Ressourcen im Mittelpunkt und ist der Maßstab, von dem aus die Förderung geplant werden muss. Mit Beteiligung der Eltern wird dann eine abgestimmte Förderung im schulischen Vormittag installiert.

Im Schuljahr 2021/2022 erhielten 383 Kinder Förderung im schulischen Vor- oder Nachmittag.

Mit der umfangreichen Konzentration von Leistungen und Personalressourcen der Jugendhilfe auf diesen Förderschwerpunkt können Kinder und Familien frühzeitig erreicht und unterstützt werden.

Aus Sicht der Jugendhilfe zeigt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt, dass die Eltern und Kinder dieses Angebot positiv aufgreifen. Auch die Grundschulen bewerten den Ansatz als zielführend. Die sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung kann zielgerichtet und wirkungsorientiert eingesetzt werden und dient der individuellen Entwicklungsförderung des Kindes.

Mit der Sozialen Gruppenarbeit soll älteren Kindern oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe geholfen werden, Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme zu überwinden. Mit diesem pädagogischen Ansatz werden aber zunehmend auch Kinder im schulischen Vormittag unterstützt, um gerade die sozialen Kompetenzen dieser Kinder zu fördern.

Aufwand OGS (Förderung schulischer Nachmittag) für das Jahr:

2018	582.390 €
2019	789.515 €
2020	647.878 €
2021	677.382 €
Ansatz 2022	950.000 €

Aufwand Übergangmanagement II (Förderung im schulischen Vormittag) für das Jahr:

2018	566.415 €
2019	892.816 €
2020	1.038.593 €
2021	1.082.748 €
Ansatz 2022	1.100.000 €

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und ihre Verselbständigung fördern. Diese Aufgabe wird von freien Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen.

Aufwand für das Jahr:

2018	159.178 €
2019	179.932 €
2020	245.623 €
2021	203.240 €
Ansatz 2022	220.000 €

Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben sowie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Aufwand für das Jahr:

2018	922.227 €
2019	979.567 €
2020	953.942 €
2021	1.078.999 €
Ansatz 2022	1.030.000 €

Eltertraining

Das Rendsburger Eltertraining soll Eltern helfen, für einen positiven Erziehungsprozess Einsichten zu gewinnen und Zusammenhänge zu erkennen. Schwerpunkt des Trainings ist die Reflexion des Erziehungsverhaltens und die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern. Es ist in der Regel Bestandteil der zuvor aufgeführten erzieherischen Hilfen und damit ein Teil der ambulanten Hilfen. Sofern das Eltertraining als direkte Leistung in

Anspruch genommen wird, erfolgt die Abrechnung über die Sozialpädagogische Familienhilfe. Die Aufgabe wird von freien Trägern wahrgenommen.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Jugendlichen mit einem hohen Betreuungsbedarf, die Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, soll besondere sozialpädagogische Einzelbetreuung gewährt werden.

Betreutes Wohnen

Für Jugendliche und junge Erwachsene mit ausgeprägtem, aber nicht umfassendem Hilfebedarf bietet sich die ambulante Betreuung in einer eigenen oder in einer durch einen Träger der Jugendhilfe angemieteten Wohnung an. Die Heimerziehung soll damit vermieden werden. Für die Jugendlichen bedeutet dies, dass damit die Eigenverantwortung bei den Betroffenen belassen bzw. gefördert wird. Die Intensität der Betreuung kann dabei sehr flexibel gestaltet werden.

Aufwand für das Jahr:

2018	74.700 €
2019	104.276 €
2020	183.643 €
2021	91.511 €
Ansatz 2022	100.000 €

Gesamtaufwendungen des Kreises für ambulante Hilfen zur Erziehung (inkl. OGS und ÜII)

2018	2.500.412 €
2019	3.091.952 €
2020	3.146.051 €
2021	3.237.791 €
Ansatz 2022	3.522.000 €

Ambulante Hilfen zur Erziehung	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021
Erziehungsbeistandschaften/ Betreuungszuweisungen	21	35	22	32
Sozialpädagogische Familienhilfe (Familien)	101	83	91	105
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung/Betreutes Wohnen	6	7	4	6

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Seit dem 01.01.2017 ist die AnFöVO (Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag) in Kraft. Der Kreis Warendorf ist für Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter mit Sitz im Kreisgebiet zuständig.

Die Verordnung dient der Weiterentwicklung und dem Ausbau von qualitätsgesicherten Unterstützungsleistungen im ambulanten Bereich. Angebote können im Rahmen von Gruppenbetreuung oder im häuslichen Bereich erbracht werden.

Beispiele sind: gemeinsame Gesellschaftsspiele, Gymnastik, Erinnerungsübungen, Wohnungsreinigung, Wäschepflege, Begleitung zum Arzt oder Hilfe bei Anträgen.

Pflegebedürftige können anerkannte Angebote nutzen und die Kosten gegenüber der Pflegekasse geltend machen. Bei Einstufung in einen Pflegegrad stehen monatlich 125 € Entlastungsleistungen sowie 40 % möglicher Pflegesachleistungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung.

Zum Stichtag 31.12.2021 waren 54 Anbieter im Kreis Warendorf anerkannt.

Ausbildungsförderung

Der Kreis Warendorf führt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Schüler im Rahmen der staatlichen Auftragsverwaltung aus.

Dem Grunde nach gefördert werden kann der Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien und Kollegs.

Die Förderung der Studenten erfolgt durch die jeweiligen Studierendenwerke.

Die Förderungsleistungen nach dem BAföG werden vom Bund übernommen.

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Neben der elterlichen Leistungsfähigkeit ist Ausbildungsförderung auch abhängig von dem

eigenen Einkommen und Vermögen des Auszubildenden.

Die BAföG-Höchstsätze liegen ab dem Schuljahr 2022/2023 zwischen 262 € und 480 €, sofern die Schülerinnen und Schüler bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen und zwischen 632 € und 781 €, wenn sie nicht zu Hause wohnen.

Die Fördersätze wurden in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 um insgesamt 7% erhöht. Für das Schuljahr 2022/2023 wurde eine Erhöhung von 5,75% beschlossen.

Jahr	BAföG Anträge	Förderungssumme
2018	690	2.121.929 €
2019	695	2.043.046 €
2020	597	2.227.568 €
2021	486	1.776.550 €

Beirat für Menschen mit Behinderungen

Der Kreis Warendorf hat vor vielen Jahren im Interesse der im Kreis Warendorf wohnenden Menschen mit Behinderungen einen Beirat gebildet. Aufgabe dieses Beirates ist es, an der Verbesserung der Lebensqualität und der Lösung der besonderen Probleme von Menschen mit Behinderungen im Kreis Warendorf mitzuwirken. Dabei soll er Ideen entwickeln, Anregungen entgegennehmen und beraten. Er kann dem Kreistag und seinen Ausschüssen, aber auch dem Landrat Empfehlungen geben.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kommt in der Regel zweimal jährlich zusammen.

Dem Beirat gehören an:

- a) der/die Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Gesundheit
- b) je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Parteien
- c) bis zu fünf Vertreter/innen der freien Wohlfahrtspflege
- d) bis zu zehn Vertreter/innen von Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- e) zwei hauptamtliche Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- f) ein/e Vertreter/in von Fördervereinen der Einrichtungen/Angebote für Menschen mit Behinderungen
- g) der/die Sprecher/in des Elternbeirates der Freckenhorster Werkstätten
- h) zwei Vertreter/innen der Gewerkschaften
- i) ein/e Vertreter/in der Arbeitgeber
- j) ein/e Vertreter/in der Agentur für Arbeit Ahlen-Münster mit beratender Stimme
- k) der Landrat bzw. ein von ihm bestellter Vertreter/eine von ihm bestellte Vertreterin mit beratender Stimme.

Der Kreis Warendorf ist seit 22.05.2019 assoziiertes Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Selbsthilfe NRW. Seitens der LAG wurde im Beirat über das Projekt „Politische Partizipation Passgenau!“ berichtet.

In 2022 berichtete die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen, Frau Claudia Middendorf, über ihre Arbeit.

Beistandschaften / Vormundschaften / Pflegschaften / Beurkundungen

1. Beistandschaften

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot des Amtes für Jugend und Bildung zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes.

Antragsberechtigt ist der allein sorgeberechtigte Elternteil oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der das Kind betreuende Elternteil.

2. Beratung und Unterstützung

„So viel Beratung wie möglich, soviel Beistandschaft wie nötig!“ Dieser Leitsatz der sog. 3-Stufen-Hilfe verdeutlicht die Veränderung der Aufgabenschwerpunkte hin zu einer quantitativen und qualitativen Ausweitung des Beratungsangebotes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Vor der Einrichtung einer Beistandschaft erfolgen umfassende Beratungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel einvernehmliche Lösungen aller Beteiligten herbeizuführen.

Insbesondere das Beratungsangebot nach § 52 a SGB VIII ist sehr umfassend und nimmt einen großen Raum ein. Das Amt für Jugend und Bildung hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung in Bezug auf die Feststellung der Vaterschaft, die Unterhaltsregelung sowie das Umgangs- und Sorgerecht anzubieten. Nach Möglichkeit soll die Beratung in der Umgebung der Mutter stattfinden. Insbesondere die Beratung bezüglich der gemeinsamen Sorge und deren Rechtsfolgen für die Eltern sowie die Verstärkung des Besuchsrechts der Kindesväter machen ausführliche, vermittelnde Gespräche erforderlich.

Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Anspruch auf Beratung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB.

Auch junge Volljährige haben nach § 18 Abs.4 SGB VIII Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

3. Vormundschaft/Pflegschaft

Amtsvormund und damit gesetzlicher Vertreter für die Angelegenheiten des Kindes wird das Amt für Jugend und Bildung, falls die Mutter noch minderjährig ist (gesetzliche Amtsvormundschaft) oder die Mutter bzw. die Eltern aus anderen Gründen (z. B. Tod oder Sorgerechtsentzug) die elterliche Sorge nicht wahrnehmen können (bestellte Amtsvormundschaft). Wird durch das Familiengericht nur ein Teilbereich der elterlichen Sorge übertragen, spricht man von einer Ergänzungspflegschaft.

Im Jahr 2021 wurde ein langer Reformprozess des Vormundschaftsrechts abgeschlossen. Das vollkommen überarbeitete Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde am 04.05.2021 verabschiedet. Zum 01.01.2023 wird das Gesetz in Kraft treten. Es ist die größte Reform des Kindschafts-, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsrechts seit Inkrafttreten des BGB.

Das Vormundschaftsrecht wird damit insgesamt modernisiert und neu strukturiert.

Die neuen Vorschriften umfassen unter anderem folgende Änderungen:

- Die Stellung der Kinder und Jugendlichen wird verbessert und ihr Recht auf Pflege und Erziehung ins Zentrum des Vormundschaftsrechtes gestellt.

- Die Verwaltung des Vermögens wird modernisiert.
- Es erfolgt eine stärkere Betonung der Personensorge und damit der Erziehungsverantwortung durch den Vormund.
- Die Rechte der Pflegeeltern, bei denen die Mündel aufwachsen, werden gestärkt.
- Die verschiedenen Vormundschaftstypen werden zu einem Gesamtsystem zusammengefügt, in dem die beruflichen Vormünder einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund gleichrangig sind.
- Ehrenamtliche Vormünder sind vorrangig zu bestellen.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklungen im Vormundschaftswesen hat der Kreis Warendorf schon in 2005 damit begonnen, alternative Ressourcen zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften zu gewinnen.

Nach dem sog. Vier-Säulen-Modell hat das Amt für Jugend und Bildung insbesondere im Rahmen der verstärkten Zuwanderung 2015 die ehrenamtliche Vormundschaft weiter gestärkt. Denn schon vor Inkrafttreten der neuen Reform räumte der Gesetzgeber der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft einen eindeutigen Vorrang gegenüber allen anderen Formen der Vormundschaft ein. Diese Vorrangstellung soll nun weiter ausgebaut und konkretisiert werden. Es werden zukünftig alle Jugendämter vom Gesetzgeber dazu angehalten, einen Pool an geschulten Einzelvormündern und die Beratung von praktizierenden ehrenamtlichen Vormündern vorzuhalten, um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Aufgrund der langjährigen Praxis in der Arbeit mit Ehrenamtlichen und im Vorgriff auf die anstehende Reform hat der Kreis Warendorf mit dem

Kinderschutzbund im Kreis Warendorf e.V. ein Konzept für die Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder und Pfleger erarbeitet. Mit Wirkung vom 01.06.2020 trat anschließend der Vertrag zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kinderschutzbund in Kraft. Es wird angestrebt dieses Vorhaben kreisweit und in Kooperation mit den anderen Jugendämtern im Kreisgebiet auszubauen.

Auch organisatorisch stellt die Reform, die in Teilen auch das SGB VIII verändern wird, die Kreisverwaltung vor neue Herausforderungen. Zukünftig sind die Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft, funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Amtes für Jugend und Bildung zu trennen. Das Verbot sog. Mischarbeitsplätze (Vormundschaften/ Pflegschaften und Beistandschaften/ Beurkundungen) wird zur Umstrukturierung des bestehenden Sachgebiets führen.

4. Beurkundungen

Das Amt für Jugend und Bildung ist berechtigt, Beurkundungen vorzunehmen. Neben Vaterschaftsanerkennungen und Unterhaltsverpflichtungen werden u. a. Urkunden über die Anerkennung der Mutterschaft und Sorgeerklärungen aufgenommen.

5. Entwicklung der Fallzahlen

Seit der Kindschaftsrechtsreform zum 01.07.1998 und der damit verbundenen Einführung der Beistandschaft als Dienstleistung und mit der Einbeziehung der ehelichen Kinder, die bei einem Elternteil leben, steigen die Fallzahlen seit Anfang 2002 kontinuierlich. Durch verstärkte Beratung gem. § 18 und § 52a SGB VIII konnten neue Beistandschaften vermieden und bestehende beendet werden.

Die Fallzahlen der Vormundschaften und Pflegschaften haben sich durch die Vormundschaftsrechtsreform 2012 verändert. Die gesetzliche Fallzahlobergrenze pro Vollzeitstelle mit max. 50 Fällen führte dazu, dass mehr ehrenamtlich/beruflich geführte Einzel- und Vereinsvormundschaften begründet wurden.

Diese Entwicklung ist im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des SGB VIII und der Konkretisierung des Schutzauftrages zu sehen.

Fallzahlen Stichtag jeweils 31.12.	2018	2019	2020	2021
Beistandschaften	276	264	266	209
Beratung	500	595	710	725
Amtsvormundschaften	105	78	67	66
Ampflegschaften	37	43	40	39
Ehrenamtliche Vormundschaften, Berufs- und Vereinsvormundschaften	191	181	162	143
Beurkundungen	765	758	695	753

Beratungszentrum für Alleinerziehende

Das Beratungszentrum für Alleinerziehende und andere Familien in Ahlen (BAZ) bietet im Rahmen der Aufgaben der Familien- und Lebensberatung im Bereich des Kreises Warendorf folgende Leistungen an:

- gezielte und breit gefächerte Beratung für Alleinerziehende und deren Kinder
- Gruppenarbeit
- einen offenen Treff
- Informationsveranstaltungen
- Familienbildung

Das BAZ versteht sich auch als Anlaufstelle für Familien in der Krise sowie im Vorfeld von anstehender Trennung und Scheidung.

Seit dem 01.04.1996 leistet das BAZ aufgrund vertraglicher Vereinbarung gerichtsbezogene Trennungs- und Scheidungsberatung. Träger des BAZ ist die PariSozial – gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH – Kreis Warendorf.

Ab dem 01.01.1997 erfolgt die Abrechnung der Finanzierung der niedrigschwelligen Beratungsleistungen auf der Grundlage des prozentualen Anteils der im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf lebenden Einwohner, gemessen an der Gesamteinwohnerzahl des Kreises Warendorf (z. Z. rd. 57 %). Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung der gerichtsbezogenen Trennungs- und Scheidungsberatung nach Leistungseinheiten.

Aufwand für das Jahr:

2018	60.864 €
2019	62.978 €
2020	64.657 €
2021	65.555 €
Ansatz 2022	66.300 €

Bestattungskosten

Der örtliche Träger der Sozialhilfe übernimmt die Kosten einer Bestattung nach § 74 SGB XII, wenn den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Es ist also immer zu prüfen, wer Verpflichteter ist (z. B. aus Vertrag, als Erbe, als Unterhaltspflichtiger oder nach § 8 Bestattungsgesetz), welche Kosten für die Bestattung angemessen sind und ob dem Antragsteller zuzumuten ist, diese Kosten aus seinem Einkommen und Vermögen selbst zu decken. Als erforderliche Kosten wird der Aufwand für eine würdige, den örtlichen Verhältnissen entsprechende einfache Bestattung einschließlich aller Gebühren übernommen.

Die Bearbeitung der Anträge auf Übernahme der Bestattungskosten erfolgt zentral beim Kreis Warendorf.

Jahr	Aufwand	Abgeschlossene Fälle
2018	156.931 €	136
2019	175.948 €	155
2020	177.223 €	140
2021	179.551 €	118
Ansatz 2022	165.000 €	150

Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen

Nach § 20 SGB VIII soll, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes vorübergehend unterstützt werden, wenn

- er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
- die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
- Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter den o. g. Voraussetzungen das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

Aufwand für das Jahr:

2018	52.273 €
2019	22.410 €
2020	4.557 €
2021	2.730 €
Ansatz 2022	35.000 €

Betreuungen nach dem Betreuungsrecht

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden (§ 1896 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Betreuungen gegen den Willen des Betroffenen dürfen daher nur in Ausnahmefällen und nach Prüfung der Voraussetzungen eingerichtet werden.

Grundsätzlich gilt das Subsidiaritätsprinzip, d.h. es wird nur für die Bereiche eine Betreuung eingerichtet, in denen

- der Betreute entscheidungs- und handlungseingeschränkt ist,
- die Betreuung erforderlich ist.

Die Notwendigkeit der Betreuung entfällt, soweit vorrangig andere Angebote hinreichend zur Verfügung bestehen, z. B. Schuldnerberatung, und / oder über Vorsorgevollmachten abgesicherte Hilfen in Betracht kommen.

Der Kreis Warendorf ist zuständig für die Betreuungsgerichte in den Amtsgerichtsbezirken Ahlen, Beckum und Warendorf. Insgesamt waren seit 1992 zum Stichtag 31.12.2021 bei den Amtsgerichten 14.389 Betreuungsverfahren anhängig. Im laufenden Jahr 2021 wurden durch die zuständigen Gerichte im Kreis Warendorf für 2.076 volljährige Personen rechtliche Betreuungen eingerichtet.

Seit der grundlegenden Reform des Betreuungsrechtes in 1992 sind die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden im Wesentlichen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt. Im Rahmen weiterer Gesetzesänderungen wurde die Funktion der Betreuungsbehörden zum 01.07.2014 gestärkt mit dem Ziel, der wachsenden Anzahl an gesetzlichen Betreuungen soweit wie möglich entgegenzuwirken.

Die Betreuungsbehörde muss

- dem Betreuungsgericht zur Entscheidungsfindung auf der Basis persönlicher Kontakte (i.d.R. über Besuche Zuhause bzw. in Facheinrichtungen) einen individuellen, qualifizierten Sozialbericht vorlegen für die Beurteilung, ob eine Betreuung erforderlich ist,
- für das Betreuungsgericht ebenso Sachverhalte aufklären und mitteilen, die das Gericht darüber hinaus für aufklärungsbedürftig hält,
- auf Anweisung des Gerichtes den Betroffenen im Betreuungsverfahren zur persönlichen Anhörung und zur Untersuchung durch den Sachverständigen sowie bei zivilrechtlichen Unterbringungsverfahren vorführen. Die Anordnung des Gerichtes wird mit Bekanntgabe an die Behörde wirksam.

Die Betreuungsbehörde hat zum Stichtag 31.12.2021 im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe insgesamt 1.387 Aufträge bearbeitet.

Weitere Aufgaben der Betreuungsbehörde umfassen

- Information und Beratung zu vorrangigen Hilfen sowie Beratung und Unterstützung von Betreuern, Bevollmächtigten und Betroffenen (§ 4 BtBG),
- Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl an potentiellen Betreuerinnen, Betreuern sowie an Einführungs- und Fortbildungsangeboten für Betreuerinnen, Betreuer und Bevollmächtigte (§§ 5, 6 BtBG),
- Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (§ 6 BtBG),
- Stellungnahme vor der erstmaligen Bestellung einer Berufsbetreuerin, eines Berufsbetreuers im Amtsgerichtsbezirk (§ 1897 BGB),
- Entgegennahme der Jahresmitteilung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer über die Anzahl der geführten Betreuungen und der hierfür empfangenen Geldbeträge (§ 10 Vormundschafts- und Betreuungsvergütungsgesetz – VBVG).

Ausblick

Eine Reform des Betreuungsrechtes zum 01.01.2023 sieht vor, die Wünsche der Betreuten vermehrt in den Fokus zu rücken, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu stärken und eine Qualitätssteigerung im Betreuungsrecht zu erreichen. Das Betreuungsrecht wird umstrukturiert. Das bisherige Betreuungsbehördengesetz (§ 1 - 10 BtBG) wird abgelöst durch das deutlich umfassendere Betreuungsorganisationsgesetz (§ 1 – 32 BtOG). Danach haben die Kommunen als Betreuungsbehörden zukünftig ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen.

Neben zusätzlichen Beratungs- und Betreuungsaufgaben in der Zusammenarbeit mit den

Betreuungsgerichten und den Betreuungsvereinen stehen die Betreuungsbehörden zukünftig vor der Herausforderung, das neu geschaffene Registrierungsverfahren für Betreuerinnen und Betreuer zum 01.01.2023 jeweils eigenverantwortlich einzurichten und fortlaufend umzusetzen.

Bildungs- und Teilhabepaket

Seit 2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Berechtigt sind Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Beziehende von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Im Falle sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden Leistungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht. Ziel dieser Leistungen ist die Herstellung einer Chancengleichheit mit der Möglichkeit für alle Kinder und Jugendlichen, später aus eigenen Kräften und damit unabhängig von staatlichen Fürsorgeleistungen leben zu können.

Mit der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sollen Ausgrenzungsprozesse aufgrund der Herkunft oder der materiellen Situation der Familien vermieden werden.

Seit dem Jahr 2015 wird im Kreis Warendorf die MünsterlandKarte genutzt. Die Kommunen vereinfachen mit der MünsterlandKarte die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets und

ermöglichen eine unkomplizierte Abrechnung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Umfangreiche Informationen zur MünsterlandKarte sind auf der Homepage des Jobcenters unter www.jobcenter-warendorf.de hinterlegt. Über das Portal www.bildungs-karte.org können sich die Leistungsberechtigten über Anbietende von Lernförderung oder sozio-kultureller Teilhabe informieren oder Angebote suchen.

Mit dem Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes zum 01.08.2019 bedarf es für die Berechtigten nach dem SGB II keines zusätzlichen Antrages für die Leistungsarten (Schul-) Ausflüge / (Klassen-) Fahrten, Mittagsverpflegung und soziale und kulturelle Teilhabe. Sofern Wohngeld bzw. Kinderzuschlag bezogen wird, genügt ein formloser Antrag.

Im Rahmen von Bildung und Teilhabe werden folgende Leistungen erbracht:

(Schul-) Ausflüge / (Klassen-) Fahrten

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-) Fahrten übernommen.

Schulbedarfspaket

Diese Leistungskomponente wird automatisch mit den Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende zu Beginn eines Schulhalbjahres ausbezahlt. Mit dem Schuljahr 2021 / 2022 wurde der Betrag auf 103 € zum 01.08. und 52 € zum 01. 02. angepasst. Eine Dynamisierung erfolgt jährlich.

Schülerbeförderung

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus dem Regelbedarf nicht zugemutet werden kann.

Lernförderung

Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die nach schulrechtlichen Bestimmungen wesentliche Lernziele voraussichtlich nicht erreichen werden und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenziels bzw. eines Schulabschlusses erhalten. Lernförderung kann auch zur Erreichung eines höheren Lernniveaus oder zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt gewährt werden.

Mittagsverpflegung

Die tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege oder der Schule werden übernommen. Mit Einführung des Starke-Familien-Gesetzes entfiel der Eigenanteil von einem Euro pro Kind und Mahlzeit.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Verein- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 15 Euro monatlich erbracht. Umfasst werden Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe oder Ferienfreizeit. Auch Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Fußballschuhe können in dem Rahmen übernommen werden.

„Je früher ein Euro investiert wird, umso größer ist seine Wirkung“ - so lautet ein Motto, an dem sich das Jobcenter des Kreises Warendorf orientiert und forciert daher die Inanspruchnahme und den Bekanntheitsgrad der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Das Jobcenter Kreis Warendorf hat deshalb Maßnahmen etabliert, wie regelmäßige Newsletter für Schulen und Kindergärten,

Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen sowie Erklär Videos. Auch die Errichtung von sog. Lernstandorten (Lernförderung mit der Schule-in der Schule) ermöglicht Kindern und Jugendlichen den vereinfachten Zugang zur Nachhilfe. Künftig werden weitere Maßnahmen hinsichtlich der soziokulturellen Teilhabe konzipiert, damit Kinder und Jugendliche vielfältige Angebote wahrnehmen können.

Abgerufene Mittel für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz

	SGB II	BKGG
Inanspruchnahme 2018	1.816.292 €	571.343 €
Inanspruchnahme 2019	2.245.481 €	625.426 €
Inanspruchnahme 2020	2.108.266 €	731.583 €
Inanspruchnahme 2021	2.140.213 €	875.909 €
Ansatz 2022	Insgesamt 3.593.000 €	

*um Einnahmen bereinigte Nettobeträge

Für die Sozialhilfe (SGB XII) und für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewähren die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket im Rahmen der Heranziehungssatzung. Da Grundsicherungsleistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII erst ab 18 Jahre gewährt werden können, haben - im Vergleich zum dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) - nur wenige Personen Anspruch auf diese Leistungen.

	3. Kap. SGB XII/ Hilfe zum Lebensunterhalt	4.Kap. SGB XII/ Grund-sicherung	Gesamt SGB XII
2018	17.077 €	0 €*	17.077 €
2019	16.022 €	0 *	16.022 €
2020	15.790 €	0 €*	15.790 €
2021	16.340 €	0 *	16.340 €
Ansatz 2022	22.250 €	0 €*	22.250 €

*Kosten für BuT werden bei der Grundsicherung aufgrund des geringen Betrages bei der Haushaltsplanung nicht gesondert ausgewiesen

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Aufgaben des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) werden im Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf wahrgenommen.

Eltern haben nunmehr die Wahl zwischen Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonusmonaten.

Am 28.02.2021 wurde das Zweite Gesetz zur Änderung des BEEG verkündet. Dieses Gesetz bietet noch mehr Teilzeitmöglichkeiten, flexiblerer Partnerschaftsbonusmonate und weniger Bürokratie. Eltern von Frühgeborenen erhalten zusätzliche Elterngeldmonate. Ferner wird es Eltern mit geringen selbstständigen Nebeneinkünften nunmehr ermöglicht, Ihre Einnahmen im Elterngeld besser zu berücksichtigen.

Ein großer Anteil der Arbeitszeit der Sachbearbeiter/innen entfällt auf Beratungen sowohl auf persönlicher als auch telefonischer Ebene. Häufig nehmen Elternpaare auch schon im Vorfeld der Geburt die Beratungsangebote wahr, um den für sie passenden Elterngeldbezug zu finden.

Jahr	Anzahl Anträge	Bewilligungen	Mütter	Väter	Höhe bewilligte Summe Elterngeld in €
2016	3217	3135	2317	818	19,02 Mio
2017	3214	3109	2201	908	19,16 Mio
2018	3510	3400	2418	982	20,50 Mio
2019	3562	3510	2459	1051	20,30 Mio
2020	3677	3563	2.439	1124	22,70 Mio
2021	3835	3660	2466	1194	25,30 Mio

Der prozentuale Anteil der Väter, die Elternzeit in Anspruch nehmen, ist weiterhin ansteigend. Im Kreis Warendorf stellten im Jahr 2021 in 32,62 % der Fälle die Väter einen Antrag auf Elterngeld.

Die Antragsbearbeitung erfolgt relativ zeitnah. Somit soll gewährleistet werden, dass die Eltern der Neugeborenen nach Wegfall ihres Einkommens aus Erwerbstätigkeit möglichst übergangslos das Elterngeld erhalten.

Informationsveranstaltungen und Vorträge zum Elterngeld- und Elternzeitgesetz werden ebenfalls angeboten und von Institutionen, wie z. B. den Familienbildungsstätten, gerne in Anspruch genommen.

Coronapandemie im Kreis Warendorf

Die ab März 2020 gültigen landesrechtlichen Verordnungen und Erlasse für die landesweit anzuordnenden Maßnahmen des Gesundheitsschutzes zur Begrenzung der Ausbreitung der COVID-19 – Erkrankung hatten insbesondere auf die Arbeit des Gesundheitsamtes massive Auswirkungen. Hiervon waren fast alle Sachgebiete und Arbeitsbereiche betroffen. Nahezu alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes wurden seit Anfang März in die Umsetzung der Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung im Kreis Warendorf vor dieser Viruserkrankung (SARS-CoV-2) eingebunden. Aber auch Beschäftigte aus anderen Bereichen der Kreisverwaltung wurden über teilweise sehr lange Zeiträume im Gesundheitsamt eingesetzt.

Corona-Hotline des Gesundheitsamtes

Aufgrund der zunehmenden Verbreitung des Coronavirus richtete das Kreisgesundheitsamt bereits im Februar 2020 eine „Corona-Hotline“ (Tel. 0 25 81- 53 55 55) für Fragen der Bürgerinnen und Bürger ein. Je nach aktueller Infektionslage wurden die Hotline-Zeiten sowie die Zahl des dafür zuständigen Personals entsprechend angepasst. Die Corona-Hotline war insbesondere zu Beginn der Pandemie an 7 Tagen in der Woche in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr besetzt. Zeitweise waren bis zu 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Ämtern der Verwaltung für die Corona-Hotline im Einsatz.

Täglich wurden aktuelle Entwicklungen und Regelungen zum Thema Coronavirus aufbereitet

und den „Hotlinerinnen und Hotlinern“ zur Verfügung gestellt. Für spezielle medizinische Nutzeranfragen konnten sie an eine nachgeschaltete „ÄrztInnen-Hotline“ weiterleiten. Diese Hotline war ausschließlich mit Ärztinnen und Ärzten besetzt, die über die Ärztekammer Westfalen-Lippe vermittelt wurden. Sie entschieden insbesondere, ob ein Abstrich indiziert war oder nicht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Corona-Hotline des Gesundheitsamtes beantworteten unter anderem allgemeine Fragen zum Gesundheitsschutz, zu den Symptomen bei Coronainfektionen, der häuslichen Isolation, zur Testpflicht und zum Thema Reiserückkehrer/ Einreisende.

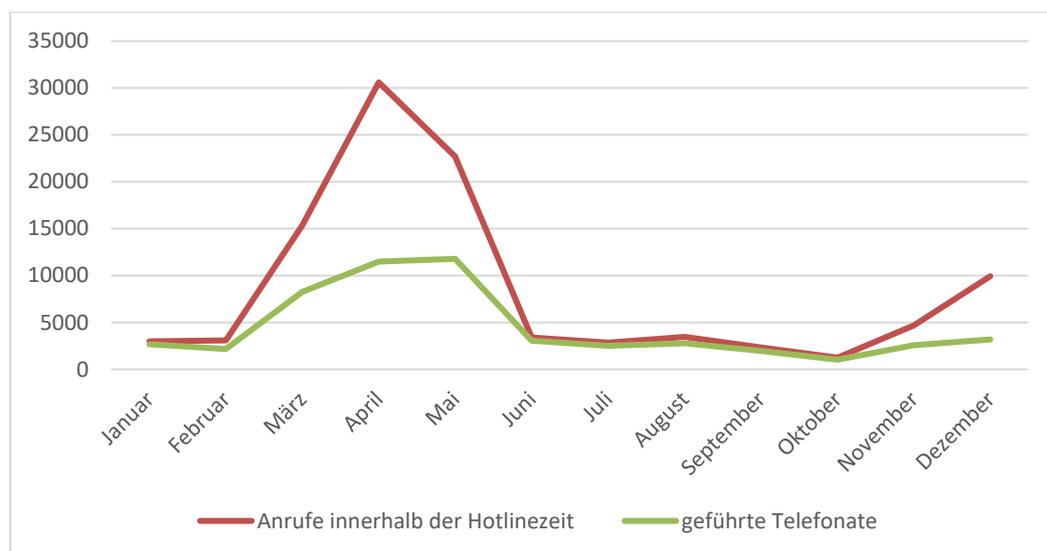
Bei Verständnisproblemen aufgrund von Sprachbarrieren konnten bei Bedarf kurzfristig Sprachmittler aus der Kreisverwaltung telefonisch hinzugezogen werden.

Im Juni 2020 waren aufgrund eines Coronaausbruchs in der fleischverarbeitenden Firma Tönnies Rheda-Wiedenbrück auch Tönnies Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Kreis Warendorf wohnen, betroffen. Da es sich vorwiegend um rumänisch-sprachige Personen handelte, wurde eine separate rumänisch-sprachige Hotline über das Kommunale Integrationszentrum eingerichtet, um die erforderlichen Informationen und Hinweise, beispielsweise zur häuslichen Isolation von Infizierten und ihren Kontaktpersonen, zu übermitteln.

Die Corona-Hotline wurde insbesondere in den Monaten Februar bis Juni 2021 und ab Oktober 2021 immens frequentiert. Die Anfragen bezogen sich zu dem Zeitpunkt hauptsächlich auf das Thema Impfpriorisierung. Grundsätzlich haben jedoch auch

alle anderen gesetzlichen Änderungen wie beispielsweise die Coronaschutzverordnungen (CoronaSchVO), das Infektionsschutzgesetz (IfSG), die Coroneinreiseverordnungen (EinreiseVO), die Coronateststrukturverordnungen (CoronaTeststrukturVO) oder auch die Anpassungen der Empfehlungen vom Robert-Koch-Institut (RKI) und von der Ständigen Impfkommission (STIKO) teilweise zu massiven telefonischen Nutzeranfragen geführt.

Corona-Hotline Statistik für das Jahr 2021*



*einschließlich wiederholter Anrufversuche

Kontaktpersonen-Nachverfolgung im Gesundheitsamt

Die Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KPNV) zählte zu den effektivsten Maßnahmen, die das Gesundheitsamt zur Unterbrechung von Infektionsketten im Rahmen der COVID-19-Pandemie durchführen konnte. Als Kontaktpersonen wurden alle Personen bezeichnet, die während eines definierten Zeitraumes einen Aufenthalt in demselben Innenraum und/oder im sogenannten

„Nahfeld“ ($\leq 1,5$ m) zu einer mit Corona infizierten Person hatten. Die Ermittlungsarbeit erforderte eine detaillierte Kenntnis des aktuellen wissenschaftlichen Stands, welcher durch das Robert-Koch-Institut (RKI) regelmäßig angepasst und veröffentlicht wurde. Insbesondere zu Beginn der Pandemie und der raschen Zunahme an Erkenntnissen, änderten sich die Parameter der Kontaktpersonen-Nachverfolgung fast wöchentlich.

Da in der KPNV überwiegend medizinische Laien eingesetzt wurden, war insbesondere das ärztliche Personal und die Hygienekontrolleure gefordert, die teils sehr komplexen Empfehlungen des RKI in möglichst klare und verständliche Regelungen zusammenzufassen, um einen hohen und bürgerfreundlichen Qualitätsstandard in der KPNV zu gewährleisten. Eine besondere Herausforderung lag hierbei auch in der Organisation einer immer größer werdenden Abteilung und in der Kommunikation. Mit dem exponentiellen Wachstum der Fallzahlen, nahm die Zahl der Kontakte noch deutlicher zu. Dies erforderte einen schnellen Personalaufwuchs und eine entsprechend effiziente Schulung, um den zunehmenden Arbeitsaufwand zu bewältigen und die Corona-Infizierten und ihre Kontakte in Isolation bzw. Quarantäne zu setzen. Grundsätzlich hat sich das Verfahren bewährt: Ohne eine effektive Kontaktpersonen-Nachverfolgung wäre das Risiko für einen Kollaps des Gesundheitssystems, d. h. eine Überlastung von Arztpraxen und Krankenhäusern, deutlich erhöht gewesen.

Zu Beginn der Coronapandemie im März 2020 wurde die KPNV durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes und der Kreisverwaltung gewährleistet. Zusätzlich gab es auch weitere Unterstützung, beispielsweise durch einen Freiwilligenpool der Ärztekammer Westfalen-Lippe. Von Beginn an war die Hygienekontrolle, deren originäre Aufgabe der Seuchenschutz ist, in diesem Bereich essenziell. Aufgrund des massiven „Lockdowns“, bei dem das öffentliche Leben nahezu erlag, waren die Fallzahlen und deren Kontakte überschaubar und ließen sich mit großen Anstrengungen aus eigenen Kräften kontrollieren. Die sogenannte „1. Welle“ der Coronapandemie

zeigte eine maximale 7-Tage-Inzidenz von 56,6 Neuinfektionen/100.000 Einwohner und ging im April 2020 deutlich zurück.

Wurde in der „1. Coronawelle“ die KPNV noch mit Excel-Listen bestritten, ging der Kreis Warendorf mit der Einführung des SORMAS-Systems im Infektionsschutz neue Wege: Dieses System wurde ursprünglich im Bereich der Ebola-Epidemien im afrikanischen Raum eingesetzt. Aber auch während der Coronapandemie konnte die einfache Bedienbarkeit und Übersicht des Systems genutzt werden. Mit Excel wäre eine weitere Datenverarbeitung problematisch gewesen, da absehbar war, dass bei größeren Fall- und Kontaktzahlen die Übersichtlichkeit und Verarbeitung der Daten mit Excel, insbesondere bei der Kommunikation mit den 13 Ordnungsbehörden, nicht mehr gegeben sein würde. So führte der Kreis bereits im Juni 2020 SORMAS als neuen Standard ein.

Die plötzliche Zunahme von Fällen unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Tönnies-Fleischkonzerns stellte die KPNV vor ihre bisher größte Herausforderung. Am 19.06.2020 meldete der Kreis Warendorf mit einer 7-Tage-Inzidenz von 69,6 den Übertritt der damals entscheidenden Inzidenzmarke von 50 und ging wie der ebenfalls betroffene Kreis Gütersloh in einen regionalen „Lockdown“. Binnen weniger Tage wurden zusätzliche Hilfskräfte für die KPNV und die Teams für die Corona-Testungen bestehend aus Kräften der Bundeswehr, Hilfsdienste, RKI-Scouts und weiteren Helfern akquiriert. Zusätzlich wurden Sprachmittler für die vielen fremdsprachigen Betroffenen eingesetzt. Aufgrund des schellen Handels und der vielen Unterstützungskräfte, reduzierte sich die

Inzidenz wieder. Ein Übersprung des Ausbruchs auf die Allgemeinbevölkerung fand nicht statt.

Mit dem Beginn der „2. Coronawelle“ im Winter 2020/2021 hatte sich in der KPNV inzwischen ein belastbares System etabliert. Die Bearbeitung der Daten konnte komplett in SORMAS durchgeführt werden, an das auch alle 13 Ordnungsbehörden im Kreis angeschlossen waren. Somit wurde die Umsetzung der Isolation/Quarantäne zeitnah gewährleistet. Die KPNV wurde durch die Bundeswehr, RKI-Scouts und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Kreisverwaltung komplettiert. Auf dem Höhepunkt der „Coronawelle“ waren bis zu 60 Personen in diesem Bereich eingesetzt. Durch eine externe Teststelle und die Zusammenarbeit mit mehreren Laboren, wurde eine reibungslose PCR-Diagnostik gewährleistet, welche im März 2021 durch den Aufbau einer allgemeinen Teststruktur abgelöst wurde.

Die KPNV blieb auch mit dem Beginn der Impfkampagne in dieser Organisationsform erhalten. Aufgrund der saisonalen Reduktion der Fallzahlen im Frühjahr/Sommer 2021 wurden jedoch Kapazitäten dem Infektionsgeschehen angemessen zurückgebaut. So wurde die Bundeswehr wieder abgezogen und die KPNV nur aus eigenen Kräften und RKI-Scouts besetzt. Insgesamt wurden bis zum 31.12.2021 seit Beginn der Pandemie 20.532 Fälle und 34.053 Kontakte bearbeitet. Die höchste 7-Tage-Inzidenz lag am 07.12.2021 bei 355,1 Neuinfektionen/100.000 Einwohner.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich das System der KPNV als sehr flexibel und effizient erwiesen hat. Darüber hinaus hat die Pandemie die Digitalisierung im Gesundheitsamt deutlich

vorangebracht. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren lassen sich nicht nur für den weiteren Verlauf der aktuellen Coronapandemie, sondern auch für zukünftige Pandemien nutzen, die aufgrund vielfältiger Gründe (Überbevölkerung, Klimakrise, Massentierhaltung etc.) prognostisch zunehmen werden.

Corona-Schutzimpfungen im Kreis Warendorf

In den Pflegeeinrichtungen fiel am 27.12.2020 der Startschuss für die Corona-Schutzimpfungen im Kreis Warendorf. Zu Beginn der Impfungen stand nur eine begrenzte Menge an Impfstoff zur Verfügung. Aus diesem Grund waren nach Coronavirus-Impfverordnung zunächst Personen in stationären Pflegeeinrichtungen, Menschen über 80 Jahre sowie Beschäftigte in Pflegeberufen und bestimmten Krankenhausbereichen impfberechtigt. In weiteren Schritten folgten u. a. Menschen ab 70 Jahren, Transplantationspatienten und Demenzkranke sowie später Menschen mit bestimmten chronischen Erkrankungen und Angehörige systemrelevanter Berufsgruppen.

Am 08.02.2021 konnte dann auch der Betrieb im Impfzentrum in Ennigerloh aufgenommen werden. Mit insgesamt vier Impfstraßen lag die anfänglich angenommene maximale Kapazität bei bis zu 1000 Impfungen pro Tag. Auf Grund der verfügbaren Impfstoffmenge lag die Auslastung des Impfzentrums zunächst allerdings bei wöchentlich 1.080 Impfungen.

In den ersten zwölf Wochen standen Termine für rund 13.000 Menschen zur Verfügung. Weitere Kontingente wurden regelmäßig freigeschaltet, sofern dies möglich war.

Um das Impftempo weiter zu erhöhen, konnten phasenweise (11.03.2021 – 20.06.2021) ergänzend acht zentrale Außenstellen in Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Oelde, Ostbevern, Telgte, Wadersloh und Warendorf eingerichtet werden.

Ab dem 07.04.2021 konnte die Corona-Schutzimpfung auch in den Haus- und Facharztpraxen verabreicht werden. Am 07.06.2021 wurde die Priorisierung nach Coronavirus-Impfverordnung schließlich aufgehoben.

Neben den stationären Impfangeboten, haben auch zahlreiche mobile Impfaktionen in Schulen sowie Asyl- und Obdachlosenunterkünften, stattgefunden.

Hervorzuheben in diesem Zusammenhang ist ebenfalls das Impfmobil des Kreises Warendorf, welches ab dem 19.07.2021 zunächst dreimal im Kreisgebiet unterwegs war. Die jeweiligen Standorte (Moscheen, Einkaufszentren, Rathäuser oder andere zentrale Plätze) wurden hierbei in Kooperation mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erarbeitet.

Ziel war hierbei insbesondere, niedrighschwellige Impfangebote zu schaffen und so die Impfquote stetig zu erhöhen. Als kleiner Anreiz wurde u. a. frisches Obst zu der Impfung gereicht. Der gute Zulauf hat dieses erfolgreiche Konzept stets bestätigt.

Bei der Bekämpfung der Pandemie zählt jede Impfung. Neben dem Impfmobil haben daher zusätzlich auch im Impfzentrum Ennigerloh verschiedene Sonderimpfaktionen z. B. unter den Mottos „All you can impf“ oder „Mondscheinimpfen“ stattgefunden. In den vier Tagen der „All you can

impf-Aktion“ konnten exemplarisch 810 Personen ohne Termin erstgeimpft werden. Dazu kamen noch 203 spontane Zweitimpfungen. Um die Impfbereitschaft zu erhöhen, ist die Kreisverwaltung ebenso aktiv auf die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zugegangen. So rief Landrat Dr. Olaf Gericke gemeinsam mit dem Ahlener Imam Muhammed Zahid Belek und dem DITIB-Vorsitzenden Ilkay Danismaz zur Corona-Schutzimpfung auf.

Auf Grund stark rückläufiger Imp fzahlen wurde ein Teil des Impfzentrums bereits mit Ablauf des 31.08.2021 abgebaut. Mit Ablauf des 30.09.2021 wurde das Impfzentrum Ennigerloh zunächst geschlossen. Vorsorglich bleibt die Impfhalle auf dem Gelände der Abfallwirtschaftsgesellschaft allerdings im Stand-by-Modus. Vollständig immunisiert waren zu diesem Zeitpunkt 188.259 Personen, das entspricht 67,76 % der Kreisbevölkerung. Auffrischungsimpfungen (Booster-Impfungen) konnten bis dahin 3.278 Mal (1,18%) verabreicht werden.

Seit dem 01.10.2021 liegt das Corona-Impfgeschehen (Erst- und Zweitimpfungen sowie weitere Auffrischungsimpfungen) schwerpunktmäßig in den Arztpraxen oder bei den Betriebsärztinnen und Betriebsärzten.

Der Kreis Warendorf hat nach Maßgabe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zum 01.10.2021 die sog. "Koordinierende COVID-Impfeinheit" (KoCI) eingerichtet. Diese ist u. a. dafür zuständig, den Fortschritt des lokalen Impfgeschehens zu beobachten und im Bedarfsfall ergänzend zu begleiten. Hierbei stehen niedrighschwellige

Impfangebote für schwer erreichbare Personengruppen im Vordergrund.

Bereits im Oktober wurden weitere mobile Impfaktionen durch die KoCI geplant und durchgeführt. In der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 17.12.2021 war das Impfmobil erneut zweimal im Kreisgebiet im Einsatz.

Auf Grund der steigenden Nachfrage nach Auffrischungsimpfungen in der Bevölkerung wurde schließlich auch das Impfzentrum ab dem 27.11.2021 reaktiviert, um die niedergelassene Ärzteschaft bei dieser wichtigen Aufgabe zu unterstützen. Erst- und Zweitimpfungen waren ebenso weiterhin möglich. Anfänglich waren bis zu 500 Corona-Schutzimpfungen möglich. Durch die stetige Optimierung der Abläufe konnte das Impfzentrum auch in verkleinerter Struktur phasenweise über 1000 Impfungen pro Tag verabreichen.

Seit dem 13.12.2021 sind in NRW Impfungen gegen COVID-19 auch für 5- bis 11-Jährige möglich. Die Impfungen konnten gemäß damaliger Erlasslage planmäßig zum 17.12.2021 realisiert werden.

In der gesamten Laufzeit bis zum 31.12.2021 sind je nach Verfügbarkeit fünf verschiedene Impfstoffe verabreicht worden.

Zum Stand 31.12.2021 lag die Impfquote der vollständig immunisierten Personen bei 73,95 %. 45,68 % der Kreisbevölkerung waren zu dem Zeitpunkt bereits „geboostert“.

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz als Aufgabe des Amtes für Jugend und Bildung festgeschrieben.

Die Beratung und Hilfe in Ehe-, Familien- und Lebensfragen nehmen bereits seit Jahren die Beratungsstellen des Bistums Münster wahr. In den vier Beratungsstellen in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf teilen sich die Fachkräfte ca. vier Planstellen.

Seit dem 01.01.2008 basiert die Finanzierung der Beratungsleistungen auf 60 % der angemessenen Kosten für drei Fachkraftplanstellen. Auf den Kreis Warendorf entfällt von diesen Kosten der Anteil der im Zuständigkeitsbereich des Amtes Jugend und Bildung des Kreises Warendorf lebenden Einwohner, das sind zurzeit rd. 57 %.

Aufwand für das Jahr:

2018	83.092 €
2019	86.901 €
2020	88.292 €
2021	90.574 €
Ansatz 2022	92.950 €

Eingliederungshilfe

→ Allgemeines

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es dabei, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Im Dezember 2016 ist das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) verabschiedet worden. Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln, die Inklusion also voranzutreiben und das Benachteiligungsverbot umzusetzen. Der Behindertenbegriff in § 2 SGB IX wurde neu definiert, um die Wechselwirkung der Beeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hinreichend würdigen zu können. Der Mensch soll mit seinen Beeinträchtigungen und seinen Leistungsfähigkeiten als Ganzes in den Blick geraten

und Hilfen sollen möglichst aus einer Hand gewährt werden. Das BTHG stärkt die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen und die Möglichkeiten der Teilhabe. Weitere Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung führen zu einer stärkeren Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe.

Schon zum 01.01.2018 ist das Verfahren zur Zugangssteuerung, Bedarfsermittlung und Gesamtplanung überarbeitet worden und legt detailliert die Verfahrensschritte einschließlich der frühzeitigen Beteiligung der Betroffenen und Leistungsträger fest. Um zurückliegend in der Eingliederungshilfe nach SGB XII den Anforderungen des BTHG insbesondere an die individuelle Bedarfserhebung und Gesamtplanung gerecht zu werden, wurde bereits im Jahr 2018 eine Heilpädagogin im Sozialamt eingestellt.

Zum 01.01.2020 wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem 12. Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) herausgelöst und in das 9. Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt. Dabei erfolgte auch die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen. Die Regelungen über das Verfahren zur Ermittlung und Feststellung der Bedarfe gelten seitdem für die Jugend- und Sozialhilfe gleichermaßen. Ebenfalls zu Beginn des Jahres 2020, wurde die sachliche Zuständigkeit neu geregelt. Der Kreis Warendorf ist, unter Berücksichtigung von entsprechenden gesetzlichen Ausnahmen, weit überwiegend für die Erbringung von Eingliederungshilfe für Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung zuständig.

→ Autismus Förderung

Eine Maßnahme der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII bzw. § 102 SGB IX stellt die Autismus-Förderung dar. Grundlage der Förderung sind die Qualitätsstandards aus der Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF). In den Autismus-Therapie-Zentren erhalten die Betroffenen mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) eine individuelle autismusspezifische Förderung in der Regel in Einzelsitzungen. Zum Konzept gehört aber auch das Angebot von sozialen Gruppen. Darüber hinaus findet die Beratung von Eltern und Institutionen auch mobil im häuslichen Umfeld oder in Einrichtungen wie Kindergarten, Schule oder Arbeitsplatz statt. Seit September 2013 wird eine autismusspezifische Förderung auch im Kreis Warendorf durch die Innozial gGmbH (Ahlen) angeboten. Je nach Art der Autismus-Spektrums-Störung ist diese der seelischen oder einer anderen Behinderung zuzuordnen, so dass sowohl durch das Amt für Jugend und Bildung (SGB VIII) als auch durch das Sozialamt (SGB IX) entsprechende Hilfen erbracht werden. Aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelung, ist der Kreis Warendorf unter Berücksichtigung bestehender gesetzlicher Ausnahmen, weit überwiegend für Eingliederungshilfeleistungen für Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung zuständig.

Der Landesrahmenvertrag (§ 131 SGB IX) regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern. Mit dem Landesrahmenvertrag wurde auch die Erstellung einer gemeinsamen

Rahmenleistungsbeschreibung für die autismusspezifische Fachleistung als Leistungen für Kinder und Jugendliche vereinbart. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2022 die Rahmenleistungsbeschreibung für die autismusspezifische Fachleistung als Leistungen für Kinder und Jugendliche beschlossen. Diese sind die Grundlage für Vereinbarungen mit Leistungserbringern, die autismusspezifische Fachleistungen für Kinder und Jugendliche im Kreis Warendorf anbieten wollen.

Amt für Jugend und Bildung (SGB VIII)

Jahr	Fälle	Aufwand
2018	31	124.581 €
2019	37	166.714 €
2020	42	163.341 €
2021	41	168.707 €
Ansatz 2022	35	160.000 €

Sozialamt (SGB IX):

Jahr	Fälle	Aufwand
2018	34	142.067 €
2019	32	151.020 €
2020	21	53.574 €
2021	25	95.748 €
Ansatz 2022	25	175.500 €

→ Beratungsstelle für Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Die Beratungsstelle ist eine Einrichtung des Gesundheitsamtes für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsverzögerungen

und/ oder Behinderungen. Sie nimmt sowohl beratende als auch koordinierende Tätigkeiten wahr.

Eltern können sich an die Beratungsstelle wenden, wenn ihr Kind sich nicht altersgerecht entwickelt oder beeinträchtigt ist. Hier haben sie Gelegenheit, ihre Sorgen und Fragen in einem persönlichen Kontakt zu besprechen.

Die Beratungsstelle informiert und berät über:

- kindliche Entwicklung
- therapeutische Maßnahmen
- Eingliederungshilfen
 - Heilpädagogische Frühförderung
 - Autismus Therapie
- Möglichkeiten geeigneter Kinderbetreuung
- schulische Fördermöglichkeiten
- Hilfen zur Entlastung und Unterstützung
- Leistungen der Pflegeversicherung
- das Schwerbehindertenrecht

Die Beratungsgespräche finden nach Absprache im Elternhaus, in Kindertageseinrichtungen, im Kreishaus oder in den Nebenstellen des Gesundheitsamtes statt. Die Beratung ist neutral, trägerunabhängig und kostenfrei.

Aufgrund der vielfältigen Themen bestehen Kooperationen mit unterschiedlichen Beratungs- und Fachdiensten.

Ein Schwerpunkt der Beratungsstelle liegt in der Vermittlung Heilpädagogischer Frühförderung im Kreis Warendorf. Dies geschieht in enger Kooperation mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes sowie mit dem Sozialamt und seit Januar 2020 auch mit dem LWL (Landschaftsverband Westfalen Lippe) als Träger der Eingliederungshilfe. Während der

Frühfördermaßnahme und nach Beendigung der Maßnahme stehen die Mitarbeiterinnen den Eltern weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung.

Seit Ende 2013 übernimmt die Beratungsstelle die Hilfeplanung bei Autismustherapie für seelisch, körperlich und / oder geistig beeinträchtigte Kinder im Vorschulalter. In diesem Rahmen beraten die Mitarbeiterinnen die Eltern und koordinieren die Hilfe. Für körperlich und / oder geistig beeinträchtigte Kinder im Schulalter erfolgte die Hilfeplanung über das Sozialamt.

Sowohl für die Ermittlung des Bedarfs an heilpädagogischer Frühförderung als auch an Autismus Förderung erstellen die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle im Auftrag des LWL einen Teilhabeplan mit individuellen Teilhabebedarfen. Die Bedarfsplanung erfolgt nach den Grundsätzen des BTHG (Bundesteilhabegesetz), das sich aktuell in der zweiten von vier Umsetzungsphasen befindet (von 2017 bis 2023) und als Ziel die Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung setzt.

In der Beratungsstelle sind zwei Mitarbeiterinnen (Dipl.-Sozialarbeiterinnen/ Dipl.- Sozialpädagoginnen) mit unterschiedlichem Stundenumfang beschäftigt.

	Erstmeldungen	Gesamtzahl der Kinder
2018	187	359
2019	195	349
2020	206	371
2021	158	423
bis 6/2022	71	310

Seit dem 01.08.2020 wird die Teilhabeplanung und die Bedarfsfeststellung für die Autismusförderung bei schulpflichtigen Kindern und die Schulbegleitung von Mitarbeiterinnen des Sozialamtes durchgeführt.

→ Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Alter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter oder stationärer Form geleistet.

Ambulante Maßnahmen umfassen Autismustherapien, Unterstützung bei Lese-Rechtschreibschwächen sowie Dyskalkulie.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021
stationäre Maßnahmen	10	11	11	8
ambulante Maßnahmen	58	75	76	80

→ Heilpädagogische Frühförderung

Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, werden gewährt, wenn nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung verhindert werden kann oder

Darüber hinaus werden auch Integrationshelfer finanziert (sh. Kapitel „Integrationshelfer Schulbegleitung“).

Aufwand für **ambulante** Maßnahmen:

2018	586.606 €
2019	632.981 €
2020	599.505 €
2021	638.094 €
Ansatz 2022	1.180.000 €

Aufwand für **stationäre** Maßnahmen:

2018	566.454 €
2019	891.031 €
2020	979.321 €
2021	776.945 €
Ansatz 2022	905.000 €

die Folgen einer solchen Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Die Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder im Gesundheitsamt des Kreises Warendorf war bis zum 31.12.2019 Ansprechpartner. Sie hat die Eltern beraten, entwickelte gemeinsam mit diesen und mit

dem jugendärztlichen Dienst einen Gesamtplan über geeignete Maßnahmen und vermittelt je nach Bedarf zu einer entsprechenden Förderstelle. Die Leistungen wurden unabhängig von der Art der Behinderung (körperlich, geistig, seelisch – vgl. § 27 AG-KJHG NRW i. V. m. § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII) durch das Sozialamt bewilligt und abgerechnet.

Ab 2020 sind die Landschaftsverbände für Leistungen der Frühförderung zuständig. Der LWL ist in Westfalen-Lippe zuständig.

Die Landschaftsverbände übernehmen seit dem 01.01.2020 die Kosten (außer Krankenkassenleistungen), sie planen auch gemeinsam mit den Eltern die Hilfen für die Kinder. Das Ziel: Kinder mit Behinderung und deren Eltern sollen umfassend und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können - und zwar unabhängig von ihrem Wohnort und der jeweiligen Betreuungsform. Bis zum 31.07.2022 hat der Kreis Warendorf auch die Bearbeitung der Anträge übernommen.

→ Integrationshelfer/ Schulbegleitung

Der Kreis Warendorf gewährt im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Einzelfall auch Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

Aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes wurde zwischen den Spitzenverbänden der Träger der Eingliederungshilfe und Vertretungen sozialer Leistungserbringer, u.a. der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, ein Rahmenvertrag

nach § 131 SGB IX geschlossen. In diesem sind die Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart worden.

Die Verwaltung hat daher auf Beschluss des Kreisausschusses vom 23.04.2021, unter Berücksichtigung des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX, geeignete und angemessene Rahmenbedingungen für die Durchführung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen zu erarbeitet. Diese entsprechen weitestgehend den Rahmenleistungsbeschreibungen zur Schulbegleitung aus der Anlage zum Landesrahmenvertrag und wurden im Amtsblatt und auf der Internetseite veröffentlicht.

Die erarbeiteten Rahmenleistungsbeschreibungen sind Grundlage für Vereinbarungen mit Trägern, die Schulbegleitung im Kreis Warendorf anbieten wollen. Unter Berücksichtigung der festgelegten Verfahrensschritte kann jeder Träger, der sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darstellt, mit dem Kreis Warendorf zu den vorzuziehenden Bedingungen eine Leistungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung abschließen.

Zum 01.02.2022 wurde mit dem Trägerverbund „Fachdienst Integrationshilfen“ eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen. Der Trägerverbund hatte zuvor deutlich dargelegt, dass die bisherige Finanzierung im Rahmen der bestehenden Vereinbarung nicht auskömmlich sei und nicht mehr sichergestellt werden könne, dass Kinder und Jugendliche dauerhaft und zuverlässig mit Integrationskräften bedarfsgerecht versorgt werden können.

Weitere Anfragen interessierter Träger für den Abschluss einer Vereinbarung liegen vor.

Die Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang der Betreuung durch einen Integrationshelfer treffen der örtliche Träger der Sozialhilfe (für körperlich und/oder geistig bzw. mehrfach behinderte Kinder) oder der örtliche Träger der Jugendhilfe (für seelisch behinderte Kinder) ggfls. unter Beteiligung des Gesundheitsamtes, der jeweiligen Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall.

Von der Vereinbarung ausgenommen sind Integrationshelfer in den beiden Förderschulen für geistige Entwicklung, die über den Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf (Schulträger) gestellt werden. Hier gibt es seit dem Schuljahr 2015/2016 eine Poollösung, nach der eine monatliche Pauschale pro Schüler für Assistenzleistungen gezahlt wird. Der Caritasverband stellt sicher, dass mit diesem Budget die erforderlichen Hilfen zum Schulbesuch an den beiden Förderschulen bereitgestellt werden. Das Budget betrug im Kalenderjahr 2021 rd. 778.000 €.

Im Rahmen eines Modellprojektes gibt es seit dem 01.08.2015 auch Poolösungen. Zurzeit nutzen die Mosaik-Grundschule Ennigerloh und die Freie Waldorfschule Everswinkel ein Inklusionsbudget. Besonders positive Aspekte eines Inklusionsbudgets sind die Möglichkeit des flexiblen Einsatzes der Schulbegleitungen sowie deren bessere Integration in das Schulteam, die Kontinuität und das vereinfachte Verfahren. Insgesamt kann schneller auf Bedarfe reagiert werden. Die Schulen können flexibel über den Einsatz der mit dem Budget finanzierten Schulbegleiter entscheiden. Aufwändige Bewilligungsverfahren und

Einzelstundenabrechnungen entfallen. Für die Schulen und die Träger besteht Planungssicherheit.

Diese Poollösung steht grundsätzlich auch weiteren Regelschulen offen. Im Schuljahr 2021/2022 betrug das Gesamtbudget an den beiden Modellschulen insgesamt rd. 314.000 €.

Als Ausfluss der UN-Behindertenrechtskonvention und des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ist die inklusive Bildung und Erziehung in einer allgemeinbildenden Schule der Regelfall. Dadurch steigen die Kosten für die Schulbegleitung, insbesondere an den Regelschulen.

Jahr	Kinder an Regelschulen mit Schulbegleitung	Kinder an Förderschulen mit Schulbegleitung	Gesamt
2018	103	85	188
2019	104	115	219
2020	95	103	198
2021	95	90	185
Plan 2022	120	74	194

Jahr	Aufwand SGB XII/SGB IX ab 2020
2018	2.200.004 €
2019	2.444.961 €
2020	2.333.582 €
2021	2.236.014 €
Ansatz 2022	4.925.000 €

Integrationshelfer werden auch im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gefördert. Die gesetzliche Grundlage ist

hier § 35a SGB VIII. Die Zahl der nach § 35a SGB VIII finanzierten Integrationshelfer ist in den vergangenen Jahren gestiegen.

Jahr	Fälle	Aufwand
2018	38	321.833 €
2019	48	374.079 €
2020	46	407.130 €
2021	48	406.237 €
Ansatz 2022	Ø 42	1.000.000 €

Erziehung in der Familie

Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung erfolgen u.a. bei Erziehungsschwierigkeiten und problematischen Familienverhältnissen, bei strafunmündigen Kindern im Fall einer Straftat sowie bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach strafbaren Handlungen und anderen Krisen- und Konfliktlagen.

Die Beratung soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung sollen möglichst frühzeitig ansetzen, um einen präventiven Charakter dieser Beratungsform entfalten zu können.

Durch das Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf wurden im Jahr 2021 ca. 680 Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung geleistet, wobei es sich um Beratungen handelt, die mehr als drei Beratungskontakte umfassen.

Erziehung in Pflegefamilien

Pflegekinder sind Minderjährige, die sich aus erzieherischen Gründen dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in der Pflege einer fremden Familie befinden.

Pflegekindervermittlung und -betreuung

Die Pflegekindervermittlung und -betreuung wird neben dem Fachdienst des Amt für Jugend und Bildung auch von freien Trägern der Jugendhilfe im Kreis Warendorf wahrgenommen.

Pflegegeld bei Erziehung in Pflegefamilien

Für alle Pflegekinder zahlt das Amt für Jugend und Bildung ein Pflegegeld. Das monatliche Pflegegeld beträgt seit 01.01.2022 für Minderjährige

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 895 €
- vom 8. bis zur Vollendung
des 14. Lebensjahres 980 €
- ab dem 15. Lebensjahr 1.131 €

In den vorgenannten Beträgen ist ein Erziehungsbeitrag für die Pflegeeltern in Höhe von 288 € sowie das Taschengeld für die Pflegekinder enthalten. Daneben werden zur Abgeltung von Aufwendungen bei besonderen Anlässen (Erstausstattung mit Möbeln, Einschulung, etc.) Beihilfen gewährt. 2015 wurde hierzu eine Richtlinie erarbeitet.

Pflegekinder im Kreis Warendorf

Die Arbeit mit Pflegekindern und Pflegeeltern ist eine hoch sensible Aufgabe, die nur gelingen kann, wenn die Bereitschaft besteht, sich ständig auf besondere Anforderungen neu einzustellen.

Dieses kann nur gelingen, wenn man den Mut zur Veränderung und zum Lernen zeigt.

Der Kreis Warendorf hat sich dieser Aufgabe gestellt und mit dem Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ die Basis geschaffen, auf die Bedürftigkeit jedes einzelnen Kindes und den Bedarf jeder Pflegefamilie an Beratung und Begleitung noch individueller eingehen zu können.

Das Konzept stützt sich im Wesentlichen auf zwei Handlungsstränge:

Zunächst wird die Bedürftigkeit eines zu vermittelnden Kindes vor dem Hintergrund seiner bisherigen Geschichte und seiner Entwicklungschancen in einem umfangreichen Clearingverfahren erörtert. Im Ergebnis wird es einer von vier Pflegegeldstufen zugeordnet. Hierbei entspricht die 1. Stufe dem allgemein gültigen Pflegegeld, die weiteren sind mit teilweise deutlichen Zulagen

ausgestattet. Auf diese Weise soll die Arbeit der Pflegefamilien gewürdigt werden.

Der zweite Leitgedanke richtet sich auf den Betreuungsbedarf der Pflegefamilien. Auch hier sind vier Stufen vorgesehen und zwar von 15 bis 190 Fachleistungsstunden pro Jahr. Die Festlegung des konkreten Betreuungsumfanges erfolgt im Hilfeplan und kann so dem tatsächlichen und dem sich verändernden Bedarf einer Familie angepasst werden.

Das Konzept wird seit dem 01.01.2006 umgesetzt. Damit ist es gelungen, den vielfältigen unterschiedlichen Bedürfnislagen der Pflegefamilien besser Rechnung zu tragen.

Die Gesamtaufwendungen für die Familienpflege betragen

	volljährig	minderjährig	gesamt
Im Jahr 2018	126.563 €	2.981.007 €	3.107.570 €
Im Jahr 2019	148.080 €	3.445.625 €	3.593.705 €
Im Jahr 2020	229.522 €	3.503.838 €	3.733.360 €
Im Jahr 2021	349.345 €	3.916.247 €	4.265.592 €
Ansatz 2022	360.000 €	3.675.000 €	4.035.000 €

Entwicklung der Unterbringung in Familienpflege	minderjährig	volljährig
Stand: 31.12.2018	146	8
Stand: 31.12.2019	154	8
Stand: 31.12.2020	145	19
Stand: 31.12.2021	155	19

Erziehungsberatung

Beratung in Fragen der Erziehung umfasst nicht nur die allgemeine Beratung von Eltern und anderen Erziehern durch sozialpädagogische Fachkräfte des Amtes für Jugend und Bildung, sondern auch die spezielle Beratung und Behandlung in Erziehungsberatungsstellen.

Träger von Erziehungsberatungsstellen sind im Kreis Warendorf der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V., der Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V. sowie die Diakonie Gütersloh e.V.

In den Beratungsstellen sind jeweils mehrere Mitarbeiter (Psychologen, Sozialpädagogen etc.) tätig.

Im Jahr 2021 sind für die Erziehungsberatungsstellen Leistungsentgelte und Pauschalen wie folgt gezahlt worden:

Erziehungsberatungsstelle Ahlen des Caritasverbandes für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V.	90.630 €
Erziehungsberatungsstelle Warendorf des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V.	349.533 €
Erziehungsberatungsstelle Beckum der Diakonie Gütersloh e.V.	95.914 €
Gesamtaufwand 2021	536.077 €
Voraussichtliche Ausgaben 2022:	569.500 €

Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung

Die drei Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf haben ein Kooperationsmodell (Warendorfer Modell) entwickelt, das sich in besonderer Weise mit der sexuellen Gewaltproblematik von Kindern und Jugendlichen befasst.

Zusammen mit der Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung, die beim Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V. angesiedelt ist, widmen sie sich der Begleitung, Therapie und Vernetzung von Diensten für von Gewalt, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung betroffenen Kindern und Jugendlichen.

Das Beratungsangebot ist um den Bereich erweitert worden, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richten kann, die sexuell grenzüberschreitendes Verhalten gezeigt haben und deren Eltern Unterstützung benötigen.

Damit die Beratungsleistung der Fachstelle kreisweit gewährleistet ist, haben sich die Städte Ahlen, Beckum und Oelde und der Kreis Warendorf darauf verständigt, anteilig entsprechend ihrer Einwohneranteile die entstehenden Personalkosten zu übernehmen. Auf dieser Basis entfallen auf den Kreis Warendorf zurzeit ca. 57% der Personalkosten.

Zum Jahr 2020 wurde die Fachstelle um eine weitere Vollzeitstelle personell erweitert um den hohen Beratungsbedarfen in Kinderschutzfällen bei sexualisierter Gewalt begegnen zu können.

Aufwand für das Jahr:

2018	47.496 €
2019	49.520 €
2020	72.080 €
2021	95.687 €
Ansatz 2022	104.000 €

Fachstelle für sexuell grenzüberschreitende Kinder und Jugendliche („GrenzBewusst“)

Seit dem Jahr 2015 betreibt der Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V. die Beratungsstelle zur Arbeit mit sexuell grenzverletzenden und übergriffig agierenden Kindern und Jugendlichen (GrenzBewusst) im Kreis Warendorf. Sie ist Anlaufstelle für alle Menschen (z. B. Eltern, Fachkräfte, Ehrenamtliche etc.) im Kreis Warendorf, die Hilfe im Kontext sexuell grenzverletzenden und übergriffigen Verhaltens suchen.

Aufgabe der Beratungsstelle ist u. a. die offene Beratung für Privatpersonen um Hemmschwellen zur Hilfeaufnahme nach sexuellen Gewalthandlungen durch Minderjährige zu senken und jungen Menschen frühzeitig Orientierung zu bieten, wenn ihr sexuelles Verhalten die Integrität anderer grob verletzt.

Die Abrechnung der Beratungsleistungen erfolgte bis zum Jahr 2019 über Fachleistungsstunden. Seit dem Jahr 2020 wird die Beratungsstelle von den Jugendämtern im Kreis Warendorf pauschal finanziert. Die Aufteilung der Personalkosten erfolgt anteilig entsprechend der jeweiligen

Einwohneranteile. Auf dieser Basis trägt der Kreis Warendorf rd. 57 % der Kosten der Beratungsstelle. Für das Jahr 2022 sind dies voraussichtlich rd. 50.000 €.

Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen

Der DRK-Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. führt seit Jahren den Fahrdienst für Menschen mit Behinderung im Kreis Warendorf durch.

Zur Verbesserung der Integration von Menschen, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Rollstuhls bewegen können, wird in begrenztem Umfang die kostenlose Benutzung dieses Fahrdienstes ermöglicht. Die berechtigten Personen haben Anspruch auf monatlich bis zu acht Freifahrten. Die Fahrstrecke pro Freifahrt ist innerhalb des Kreises Warendorf nicht beschränkt; darüber hinaus kann – insbesondere zur Erreichung der Oberzentren Münster und Hamm – eine Strecke bis zu 30 km anerkannt werden.

Der Kreis Warendorf zahlt dem DRK-Kreisverband für die nach dem SGB XII von anspruchsberechtigten Personen in Anspruch genommenen Freifahrten ein Leistungsentgelt von aktuell 1,11 € je gefahrenen Kilometer. Die Entgelte werden jährlich an dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Kraftfahrerpreisindex angepasst.

Ab dem 01.01.2020 trägt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Kosten für die erwachsenen Nutzer des Behindertenfahrdienstes. Der Kreis ist

zuständig für die Kinder bis zur Beendigung der Schulausbildung.

Aufwand für das Jahr:

2018	26.287 €
2019	25.110 €
2020	603 €
2021	7.027 €
Ansatz 2022	5.000 €

Die Aufwandhöhe hängt stark von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Berechtigten, aber auch durch die Entwicklung des Kraftfahrerpreisindex ab, der seinerseits von den Kraftstoffpreisen maßgeblich beeinflusst wird.

Familientlastende Dienste

Die familientlastenden Dienste sollen ein breites, regelmäßiges, auf Dauer angelegtes Angebot für alle Familien sein, denen Menschen mit Behinderung angehören. Das Konzept der familientlastenden Dienste ist darauf angelegt, Familien im Bedarfsfall geeignete Entlastung durch Betreuung des Angehörigen mit Behinderung zu gewähren. Familientlastende Dienste werden angeboten:

- von der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreis Warendorf e. V.
- vom Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. - Kreis Warendorf - Beckum
- vom Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Tellen-Schule und des Teresa-Kindergartens in Warendorf e. V.
- von der Innozial gGmbH, Ahlen

Die jährlich anfallenden Personalkosten für Zivildienstleistende bzw. Helferinnen im Freiwilligen

Sozialen Jahr oder für Honorarkräfte werden mit einem Höchstbetrag von maximal je 4.000 €/ 4.100 € bezuschusst. Es werden vier Kräfte bei der Lebenshilfe, drei beim Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte, und jeweils eine beim Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Tellen-Schule und des Teresa-Kindergartens in Warendorf e. V. und bei der Innozial gGmbH finanziell gefördert.

Aufwand für das Jahr:

2018	35.767 €
2019	36.800 €
2020	36.800 €
2021	32.700 €
2022	30.520 €

Mit Inkrafttreten des BTHG zum 01.01.2022 haben sich die Zuständigkeiten dahingehend verändert, dass der örtliche Träger der Sozialhilfe (Kreise und kreisfreie Städte) nur noch für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II zuständig ist. Für alle anderen Personen ist die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers (Landschaftsverbände) gegeben. Der LWL erstattet die anteiligen Kosten. Für das Jahr 2020 betrug die Erstattung 16.345 €, für 2021 wurden 16.275 € gezahlt.

Familiengutscheine

Mit der Verabschiedung des Familienberichtes für den Kreis Warendorf wurde zur Unterstützung von jungen Familien im Kreis der Handlungsbedarf zur Einführung von Familiengutscheinen benannt.

Seit Januar 2004 wird an alle Familien nach der Geburt des ersten Kindes ein Familiengutschein versandt. Dieser hat einen Wert von bis zu 40 € und berechtigt zur Inanspruchnahme von Angeboten der Familienbildungsstätten im Kreis Warendorf. Seit dem 01.08.2010 können die Familiengutscheine auch bei den Familienzentren eingelöst werden. Der Gutschein kann für die Teilnahme an Seminarangeboten oder Einzelveranstaltungen genutzt werden.

Die Familienbildungsangebote sollen folgende Schwerpunkte haben:

- Vorbereitung auf die Familie
- Zusammenleben mit Säuglingen und Kleinkindern
- Zusammenleben in der Familie
- Gesundheitsfürsorge/ Gesundheitsvorsorge und Haushaltsführung.

Die Familiengutscheine sind drei Jahre gültig.

Jahr	Gutscheine versandt	Gutscheine eingelöst	Aufwand für das Jahr
2018	1.111	654	25.611 €
2019	1.045	463	18.091 €
2020	1.081	324	12.452 €
2021	1.184	305	11.547 €
2022	1.150	650	Ansatz 25.000 €

Familienplanung, Schwangerschaftskonfliktberatung und Schwangerschaftsprobleme

Durch Verträge des Kreises Warendorf vom 24.06.2002 mit

- donum Vitae - Kreisverband Warendorf e.V. -,
- Innsozial gGmbH und
- Diakonie Gütersloh e.V.

wurde die flächendeckende Unterhaltung von Beratungsstellen vereinbart, in denen in Schwierigkeiten geratenen schwangeren Frauen Hilfe angeboten wird.

Bis 2019 übernahm der Kreis Warendorf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die ungedeckten Personalkosten zu einem Anteil in Höhe von maximal 19% für

- höchstens 2 vollzeitbeschäftigte Fachkräfte und 1 Sekretariatskraft bei Donum Vitae und bei Innsozial

und

- 1 vollzeitbeschäftigte Fachkraft sowie 1 mit 19,25 Wochenstunden Sekretariatskraft bei der Diakonie Gütersloh e.V. (Beratungsstelle Oelde).

Darüber hinaus erhielten die Beratungsstellen für Erstberatungen i. S. d. §§ 5 ff. Schwangerschaftskonfliktgesetz einen Zuschuss in Form von Einzelentgelten, die Höhe des Zuschusses war abhängig von der Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Erstberatungen.

Ab 2020 erfolgt nach Abschluss modifizierten Verträge eine maximal 20-prozentige Personalkostenförderung zuzüglich der Gewährung eines Sachkostenzuschusses von 700 € je Vollzeitstelle.

Aufwand für das Jahr:

2018	85.300 €
2019	85.300 €
2020	100.329 €
2021	123.878 €
Ansatz 2022	130.400 €

Familientelefon im Kreis Warendorf

Im Oktober 2003 wurde mit dem Familientelefon ein neues Serviceangebot für Familien im Kreis Warendorf eingerichtet. Damit wurde ein Handlungsbedarf aus dem Familienprogramm umgesetzt.

Über die kostenfreie Rufnummer 0 800 / 530 530 5 können Familien Informationen über Angebote, Hilfen und Leistungen für Familien im Kreis Warendorf erhalten. Das Familientelefon ist von montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr erreichbar.

Die Mitarbeiterinnen des Familientelefons helfen bei der Einordnung der Fragestellung oder der Problemlage des Anrufers. Sie informieren über den richtigen Ansprechpartner und vermitteln ggf. bei Bedarf an die richtige Stelle.

Hier können schnell die entsprechenden Informationen gegeben und Ansprechpersonen benannt werden.

Im Vordergrund stehen vor allem die Einordnung der Problemlage und die Auswahl der entsprechenden Institution oder Beratungsstellen und das Erfahren der örtlichen zuständigen Ansprechpersonen.

Familienzentren

Bis heute sind 26 Familienzentren im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf entstanden. Somit steht den Familien in allen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf dieses Angebot zur Verfügung. Von den Familienzentren arbeiten 13 im Verbund mit mehreren Kindertagesstätten. Insgesamt sind von den 102 Kindertageseinrichtungen 52 in ein Familienzentrum eingebunden.

Die Familienzentren arbeiten trägerübergreifend in enger Kooperation mit den unterschiedlichsten Institutionen im Sozialraum. Sie sind in den örtlichen Netzwerken ein bedeutsamer Partner im Bereich der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes.

Für die Familien sind sie eine wichtige Anlaufstelle, wenn es um die Förderung und Unterstützung in Alltagsfragen geht. Das Angebot der Familienzentren ermöglicht frühe Beratung, Information und Hilfe in allen Lebensfragen, indem

bereits vorhandene Angebote und Dienste in einem Netzwerk zusammengeführt werden. Die Eltern können so niederschwellig über die Kindertageseinrichtung erreicht werden.

Kindertageseinrichtungen sind besonders geeignet, über die Bildung, Erziehung und Betreuung hinaus auch als Orte der Familienbildung zu wirken. Sie sind wohnortnah erreichbar und erfahren eine große Akzeptanz der Eltern; diese können schon frühzeitig angesprochen werden sowie - falls notwendig - Hilfe erfahren.

Zunehmend werden die Familienzentren auch zu einem Ort der Begegnung in der Stadt oder der Gemeinde.

Folgende Familienzentren sind im Zuständigkeitsbereich des Amtes Jugend und Bildung entstanden:

Beelener Familienzentrum	Alexe-Hegemann Kita Sudwiese 13 48361 Beelen	Frau Strecker	Alexe-Hegemann Kita
Familienzentrum „Mio“	Die Zwergenburg Weidenbreite 4 48317 Drensteinfurt	Frau Wrede	St. Regina St. Marien Naturkinderhaus Zwergenburg
Familienzentrum St. Pankratius	Kath. Kindergarten St. Pankratius Stellastr. 4 48317 Drensteinfurt	Frau Fritz	Kath. Kindergarten St. Pankratius

Familienzentrum Villa Kunterbunt	Caritas Kita Villa Kunterbunt Kleiststr. 13 48317 Drensteinfurt	Frau Entrup	Villa Kunterbunt
AWO Familienzentrum Pusteblume	Kita Pusteblume Berliner Str. 37 a 59320 Ennigerloh	Frau Wessel	Kita Pusteblume
Familienzentrum St. Franziskus u. St. Jakobus	Kath. Kindergarten St. Franziskus Buchenweg 25 59320 Ennigerloh	Frau Frölich	St. Jakobus St. Franziskus
Familienzentrum Enniger	Kath. Kindergarten St. Marien Wiemstr. 9 59320 Ennigerloh	Frau Stoll	St. Marien Drosselnest
Familienzentrum St. Margaretha u. St. Laurentius	Kath. Kindergarten St. Margaretha Dorfstr. 21 59320 Ennigerloh	Frau Horstmann	St. Laurentius St. Margaretha
Familienzentrum „Zwinkel“	Kita Weidenkorb Kolpingstr. 32 48351 Everswinkel	Frau Bucak	Weidenkorb
Familienzentrum St. Agatha	Kath. Kindergarten St. Agatha Alter Hof 16 48351 Everswinkel	Frau Stasch	St. Agatha
Familienzentrum Ostbevern	DRK- Zauberburg Wischhausstr. 13a 48346 Ostbevern	Frau Ohlbrock	St. Ambrosius St. Josef Kita Bahnhofstr. Kita Grevener Damm Zauberburg Kita Brock

Familienzentrum Sassenberg	Wolke 7 Zum Brökeland 16 48336 Sassenberg	Frau Scholten	Wolke 7 Abenteuerland Pustebume Zauberland
Familienzentrum Füchtorf	Städt. Kita Blauland Sassenberger Str.26 48336 Sassenberg	Frau Sowa	Kita Blauland
Familienzentrum Sendenhorst FIZ	Stoppelhopser Jahnstr. 1 48324 Sendenhorst	Herr Lohmann	St. Marien St. Michael Maria Montessori Stoppelhopser
Familienzentrum Albersloh	Kita Biberburg Bergkamp. 32 48324 Sendenhorst	Frau Höfener	St. Ludgerus Biberburg
Familienzentrum Telgte	Städtische Kita Abenteuerland Max-Planck Str. 13 48291 Telgte	Frau Sowa	Kita Abenteuerland Kita Kinderwelt
AWO Familienzentrum Sternenzelt	AWO Kita Sternenzelt Brink 9 48291 Telgte	Frau Fernando	Kita Sternenzelt
Familienzentrum ev. Paul- Gerhardt- Kindergarten	ev. Paul-Gerhardt- Kindergarten An der Petruskirche 6 48291 Telgte	Frau Engelhardt-Säckel	ev. Paul-Gerhardt- Kindergarten
Familienzentrum St. Margareta	Kath. Kindergarten St. Margareta Gartenstr. 5 59329 Wadersloh	Frau Bock	St. Margareta

DRK Familienzentrum Flohzirkus	DRK Kindergarten Flohzirkus Im Klostergarten 359329 Wadersloh	Frau Beck	DRK Kindergarten Flohzirkus
Familienzentrum Warendorf-Nord	Teresa Kindergarten Kapellenstr. 49 48231 Warendorf	Frau Heuer	Ev. Kindergarten Teresa Kindergarten Elisabeth Kindergarten
Familienzentrum Freckenhorst	Kath. Kindergarten St. Magdalena Stiftsbleiche 2 48231 Warendorf	Frau Prehm	St. Magdalena St. Josef Wichtelhöhle
Familienzentrum Milte-Einen-Müssingen	Städt. KiTA Zwergenland Bartholomäusstr. 17 48231 Warendorf	Frau Schwanitz	St. Johannes St. Georg Zwergenland
AWO Familienzentrum Reichenbacher Str.	AWO Kita Reichenbacher Str. 31 48231 Warendorf	Frau von Wurmb	AWO Kita
Familienzentrum Löwenzahn	Städt. Kindergarten Löwenzahn Londoner Str. 11 48231 Warendorf	Frau Uhlig	Kita Löwenzahn
Familienzentrum Kunterbunt	Kita Kunterbunt Brinkstr. 5 48231 Warendorf	Frau Haverkamp	Kita Kunterbunt

Unterstützt werden die Familienzentren ab dem 01.08.2022 im Rahmen einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 20.371,69 € nach dem Kinderbildungsgesetz.

Insgesamt stellt der Ausbau zu Familienzentren eine Erfolgsgeschichte dar. Sie bieten für die Familien

wohnortnah ein umfassendes, ganzheitliches Beratungs- und Unterstützungsangebot. Im Besonderen können Familien in schwierigen Lebenslagen in räumlicher Nähe Beratung in Anspruch nehmen.

Exemplarisch ist in diesem Zusammenhang die Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf zu nennen, die in den Familienzentren Sprechzeiten anbieten. Die Beratungsangebote werden auf Grund ihrer räumlichen Nähe von den Eltern gerne in Anspruch genommen. Positiv wirkt sich im Besonderen eine frühe Inanspruchnahme dieser Hilfen aus. Auf diesem Weg sind Fehlentwicklungen und Risiken für kleine Kinder schon frühzeitig erkennbar, sodass entsprechende Unterstützung angeboten werden kann.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich die Familienzentren in ihren Sozialräumen zu einer festen Größe entwickelt und weiterqualifiziert haben.

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Seniorinnen und Senioren im Kreis Warendorf

Zur Unterstützung und Förderung der Ausübung des ehrenamtlichen Engagements in der Seniorenarbeit gewährt der Kreis Warendorf Zuschüsse. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Qualifizierungsmaßnahmen sowie Initiativen und Projekte des Freiwilligenengagements von und für Seniorinnen und Senioren gefördert.

Zuschüsse nach den Richtlinien werden nur Institutionen und Initiativen mit Sitz im Kreis Warendorf gewährt, geförderte Projekte müssen im Kreis Warendorf stattfinden.

Maßnahmen überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher und parteipolitischer Art werden nicht gefördert. Ebenfalls sind Privatpersonen von der Förderung ausgeschlossen.

Der jährliche Haushaltsansatz beträgt seit 2019 5.000 €.

Coronabedingt konnten seit 2020 verschiedene geplante Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

Jahr	Anzahl der geförderten Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse
2018	6	710 €
2019	9	4.930 €
2020	2	1.600 €
2021	2	882 €
Ansatz 2022		5.000 €

Frauenberatungsstellen

Die Frauenberatungsstellen der Vereine Frauen helfen Frauen Beckum e.V. und Frauen helfen Frauen Warendorf e.V. bieten Beratung insbesondere in folgenden Bereichen an:

- Persönliche Lebenskrisen
- Probleme im familiären Zusammenleben/ Beziehungsprobleme
- Trennung, Scheidung
- Gewalt/ sexualisierte Gewalt
- Traumatisierung infolge von Gewalterfahrungen
- Berufliche Probleme
- Migrationsproblematik
- Soziale Isolation/Kontaktschwierigkeiten
- Selbstwertproblematik
- Sozialberatung/existenzielle Sicherung
- Begleitung bei gerichtlichen Prozessen
- Schwangerschaft
- Gesundheit
- Sucht
- Essstörungen
- Psychische und/oder psychosomatische Erkrankungen

Darüber unterhält der Verein in Beckum eine in die Beratungsstelle integrierte Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt.

Der Kreis Warendorf beteiligt sich an den Kosten der Frauenberatungsstellen und der Fachstelle.

Für die Jahre 2019 bis 2022 werden die Personalrestkosten des landesgeförderten Fachpersonals übernommen, die sich nach Abzug der Landesmittel ergeben. Zusätzlich wurden für 2019 Sachkostenzuschüsse in Höhe 18.000 € (Beckum) und 9.000 € (Warendorf) gezahlt. Diese erhöhten sich für 2020 bis 2022 auf 22.500 € bzw. 11.250 €.

gezahlte Personal- und Sachkostenzuschüsse	2018	2019	2020	2021	Ansatz 2022
Frauenberatungsstelle Beckum	47.511 €	74.692 €	98.959 €	87.668 €	101.569 €
Frauenberatungsstelle Warendorf	35.051 €	36.638 €	44.581 €	46.166 €	50.720 €
gesamt	82.562 €	111.330 €	143.540 €	133.834 €	153.000 € (aufgerundet)

Frauenhäuser

Die Frauenhäuser bieten sofortige Hilfe durch Aufnahme, Beratung und Betreuung für physisch und/ oder psychisch misshandelte oder von Misshandlung bedrohten Frauen und deren Kinder.

Im Kreis Warendorf unterhalten die Vereine "Frauenhaus und Beratung e.V." Münster in Telgte und "Frauen helfen Frauen e. V." Warendorf in Warendorf Frauenhäuser mit 16 bzw. 20 Plätzen.

Diese Trägervereine erhalten vom Land NRW Zuschüsse zu den Personalausgaben ihrer Frauenhäuser für 4 Personalstellen.

Die Zuwendung beträgt von 2019 bis 2022 für das Frauenhaus Telgte jährlich 136.540 €, für das Frauenhaus Warendorf jährlich 150.590 €.

Darüber hinaus fördert der Kreis Warendorf die Arbeit der Frauenhaussträger durch die Gewährung von Tagessätzen pro aufgenommenen Person. Der Tagessatz setzt sich zusammen aus den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie für Beratung und psychosoziale Betreuung.

Die Tagessätze in den Frauenhäusern betragen seit 2018:

- Frauenhaus Telgte: 25,83 €
(12,06 € Unterkunftskosten/ 13,77 € Betreuung)
- Frauenhaus Warendorf: 22,30 €
(9,12 € Unterkunftskosten/ 13,18 € Betreuung)

Aufwand für das Jahr:

2018	265.660 €
2019	240.236 €
2020	249.443 €
2021	238.470 €
Ansatz 2022	285.000 €

Nach § 36a SGB II ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten. Dies bedeutet, dass der Kreis für Frauen in den Frauenhäusern Telgte und Warendorf dann Kostenerstattungen geltend macht, wenn diese zuvor ihren Wohnsitz nicht im Kreis Warendorf hatten. Umgekehrt ist der Kreis zur Kostenerstattung verpflichtet, wenn Frauen – und ggf. ihre Kinder – aus dem Kreis Warendorf Zuflucht in einem auswärtigen Frauenhaus suchen.

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter bzw. der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt, diese fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Aufwand für das Jahr:

2018	164.450 €
2019	150.423 €
2020	384.848 €
2021	448.299 €
Ansatz 2022	400.000 €

Gesundheitliche Beratung nach Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Am 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft getreten. Damit sind Prostituierte verpflichtet, sich vor Aufnahme der Tätigkeit persönlich bei der zuständigen Behörde anzumelden. Vor dieser Anmeldung ist nach § 10 ProstSchG eine gesundheitliche Beratung im zuständigen Gesundheitsamt verpflichtend.

Inhalte dieser Beratung sind insbesondere Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken bei Alkohol- und Drogengebrauch. Im Gesundheitsamt Warendorf werden diese Beratungen durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt. Sie sind kostenlos und müssen je nach Alter der Prostituierten alle 6 Monate bzw. alle 12 Monate wiederholt werden.

Da der überwiegende Anteil der Prostituierten nicht deutscher Herkunft ist und nur über geringe Deutschkenntnisse verfügt, Dolmetscher nicht zur Verfügung stehen und die Sprachmittlung durch Dritte aufgrund möglicherweise bestehender Abhängigkeiten eher unerwünscht ist, sind die Beratungen häufig sehr zeitintensiv und erfordern viel Kreativität.

Während der Coronapandemie bestand über längere Zeiträume ein Tätigkeitsverbot für Prostituierte. Aufgrund dessen, aber auch aufgrund der Einbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes in die Bewältigung der Pandemie wurde das Beratungsangebot zeitweise ausgesetzt.

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II

Die Aufgaben der Leistungsgewährung nach dem SGB II fallen unter das Sachgebiet „Passive Leistungen“ und werden in den in jeder Kommune des Kreises eingerichteten Anlaufstellen wahrgenommen.

Passive Leistungen:

Das Sachgebiet Passive Leistungen berücksichtigt folgende Bedarfe:

- Regelbedarf
- Mehrbedarfe
- Bedarfe für Kosten der Unterkunft
- Einmalige Leistungen
- Leistungen an Auszubildende
- Leistungen für Bildung und Teilhabe

Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschbetrag gewährt und berücksichtigt insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Reinigungsmittel, Hausrat.

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes beträgt in 2022 für:

- Alleinstehende und Alleinerziehende: 449 €
- Ehe- bzw. Lebenspartner ab 18 Jahren: 404 €
- 18- bis 24- jährige im Haushalt der Eltern oder mit Umzug ohne Zustimmung: 360 €
- Jugendliche von 14 bis einschließlich 17 Jahren: 376 €
- Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren: 311 €
- Kinder bis einschließl. 5 Jahren: 285 €

Neben den Regelbedarfen wird in folgenden Fällen ein Mehrbedarf gewährt:

- bei werdenden Müttern nach der 12. Schwangerschaftswoche
- bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen
- bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden
- bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen
- bei Leistungsberechtigten, die im Einzelfall einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf haben
- soweit die Warmwassererzeugung dezentral über eine in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erfolgt

Im Rahmen der Leistungsberechnung nach dem SGB II können Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden, soweit diese angemessen sind. Der Kreis Warendorf hat Richtlinien erlassen, um die Angemessenheit einer Unterkunft prüfen zu können.

Zusätzlich zu den Regelleistungen und den Kosten der Unterkunft können einmalige Bedarfe berücksichtigt werden:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (z.B. beim erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung oder bei Trennung vom Partner)

Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der Zahl der Hilfeempfänger

Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG)

Stadt /Gemeinde	Dez 2017	Dez 2018	Dez 2019	Dez 2020	Dez 2021	Mrz 2022
Ahlen	2.530	2.390	2.295	2.224	2.114	2.108
Beckum	1.456	1.423	1.383	1.321	1.246	1.251
Beelen	135	109	108	110	123	117
Drensteinfurt	294	285	245	238	225	218
Ennigerloh	565	512	481	427	416	421
Everswinkel	196	190	176	174	160	160
Oelde	656	608	558	487	441	452
Ostbevern	251	260	229	206	183	179
Sassenberg	317	260	237	226	207	208
Sendenhorst	296	291	271	247	229	229
Telgte	448	391	378	342	329	333
Wadersloh	185	172	156	168	147	147
Warendorf	995	907	845	840	809	791
Gesamt	8.324	7.798	7.362	7.010	6.629	6.614

Quelle: Grundsicherungsstatistik

Zahl der leistungsberechtigten Personen in BG

Stadt /Gemeinde	Dez 2017	Dez 2018	Dez 2019	Dez 2020	Dez 2021	Mrz 2022
Ahlen	5.401	5.168	4.938	4.820	4.531	4.514
Beckum	2.849	2.814	2.715	2.601	2.388	2.381
Beelen	296	228	214	207	237	225
Drensteinfurt	559	568	499	469	428	419
Ennigerloh	1.061	1.006	984	903	824	833
Everswinkel	414	403	389	374	338	334
Oelde	1.270	1.173	1.046	953	862	880
Ostbevern	537	576	541	503	440	410
Sassenberg	662	567	523	500	469	466
Sendenhorst	593	581	557	509	486	472
Telgte	906	851	825	746	677	688
Wadersloh	331	331	330	359	309	317
Warendorf	1.997	1.803	1.640	1.658	1.574	1.528
Gesamt	16.876	16.069	15.201	14.602	13.563	13.467

Quelle: Grundsicherungsstatistik

Entwicklung der Leistungen Regelbedarfe, Unterkunft und Heizung, Eingliederung und einmalige Hilfen

	Aufwand 2018 €	Aufwand 2019 €	Aufwand 2020 €	Aufwand 2021 €	Ansatz 2022 €
ALG II/SozG/SV	60.122.965	58.238.310	57.374.781	57.683.541	56.068.000
Unterkunft und Heizung (brutto)	38.246.777	36.476.011	35.844.555	34.502.024	33.374.000
einmalige Hilfen	798.656	628.383	550.656	481.584	509.000
Eingliederung	8.139.895	12.330.422	10.547.938	11.392.775	9.943.000

Aktivierende Leistungen

Das Sachgebiet aktivierende Leistungen gliedert sich in folgende Einheiten:

- Arbeitgeberservice
- Arbeitsvermittlung
- Ausbildungsvermittlung
- Kompetenzteam Migration
- Projekt- und Planungsteam
- Werkcampus.

Der Arbeitgeberservice ist Kontaktstelle für Betriebe, die offene Personalbedarfe melden. Auf Basis der von den Betrieben angegebenen Stellenprofile werden Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II passgenau zur Einstellung vorgeschlagen (stellenorientierte Vermittlung). Bei der bewerberorientierten Vermittlung sucht der Arbeitgeberservice für „marktfähige“ Leistungsbeziehende nach dem SGB II passende Arbeits- und Ausbildungsstellen und nimmt hierzu Kontakt zu Firmen auf.

Der Arbeitgeberservice des Jobcenters Kreis Warendorf hat seine Standorte in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf. Der jeweilige Zuständigkeitsbereich reicht über die Kreisgrenzen

hinaus, wodurch eine überregionale Arbeits- und Ausbildungsvermittlung sichergestellt wird.

Die Arbeitsvermittlung unterstützt erwerbsfähige Leistungsberechtigte und deren Familien bei der Aufnahme bzw. Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit. Zum Erhalt, der Verbesserung oder der Wiederherstellung steht ein großes Spektrum an Fördermöglichkeiten zur Verfügung wie beispielsweise eine Qualifizierung oder berufliche Aktivierung. Die Integrationsfachkräfte der Arbeitsvermittlung überprüfen gemeinsam mit den Leistungsberechtigten das Erfordernis einer solchen Maßnahme und leiten bei Bedarf diese entsprechend ein. Im Anschluss wird in Kooperation mit dem Arbeitgeberservice auf Grundlage des Profils der Leistungsberechtigten nach passgenauen Arbeitsstellen gesucht. Die Arbeitsvermittlung erfolgt an den Standorten Ahlen, Beckum, Ennigerloh, Oelde, Telgte und Warendorf. Bedarfsgerecht werden Beratungstermine in allen weiteren Städten und Gemeinden des Kreises vergeben.

Schülerinnen und Schüler ab dem 15. Lebensjahr sowie sonstige Ausbildungssuchende werden in der Ausbildungsvermittlung betreut. Oftmals sind intensive Unterstützungsmaßnahmen vor einer Ausbildungsaufnahme notwendig. Die Fachkräfte

der Ausbildungsvermittlung begleiten den Prozess der Ausbildungssuche. Die Berufsberatung und Berufsorientierung sind Angebote der Agentur für Arbeit Ahlen-Münster. Die Fachkräfte der Ausbildungsvermittlung arbeiten eng mit der Berufsberatung und weiteren Akteuren des Ausbildungsmarktes zusammen.

In Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf werden die Leistungen verschiedener Akteure in einer Jugendberufsagentur abgestimmt und Jugendliche und junge Erwachsene gemeinsam rechtskreisübergreifend beraten. Das Angebot der Jugendberufsagentur soll stetig weiterentwickelt werden, um den Jugendlichen und jungen Erwachsenen niederschwellige Zugänge zu ermöglichen und passgenaue Angebote zu unterbreiten.

Mit dem Projekt „Restart“ versucht ein Bildungsträger – im Auftrag des Jobcenters – entkoppelte Jugendliche und junge Erwachsene durch besonders niederschwellige Zugänge und aufsuchende Arbeit, die Zielgruppe dahingehend zu bewegen, Förderleistungen diverser Sozialleistungsträger anzunehmen. Damit soll verhindert werden, dass die Zielgruppe sich selbst ohne Perspektive überlassen bleibt.

Im Kompetenzteam Migration werden Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund betreut. Seit Juni 2022 erhalten hier die geflüchteten Menschen aus der Ukraine durch die Fachkräfte Unterstützung bei der Integration in den deutschen Arbeitsmarkt.

Die Fachkräfte im Kompetenzteams Migration verfügen über Kenntnisse der Bedarfs- und Problemlagen der Flüchtlinge und sind sehr gut mit weiteren relevanten Akteuren der Flüchtlingsarbeit vernetzt. Zudem haben sie einen guten Überblick

über örtliche Sozialstrukturen und Förderangebote für diese Zielgruppe. Sie stabilisieren, aktivieren, qualifizieren und vermitteln die Geflüchteten in Arbeit. Für die Beratung von geflüchteten Schülerinnen und Schülern sowie anderen Ausbildungsplatzsuchenden sind die Fachkräfte der Ausbildungsvermittlung des Jobcenters zuständig. Das Kompetenzteam Migration ist an den Standorten Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf tätig.

Im Projekt- und Planungsteam sind neben den Querschnittsthemen die Planung, Umsetzung und Evaluation von Projekten gebündelt. Ferner werden Maßnahmeplanung und -evaluation, Analysen, qualitätssichernde Maßnahmen und IT-Support durchgeführt. In diesem Team findet keine Betreuung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten statt. Das Projekt- und Planungsteam hat seinen Sitz in Ahlen.

Der Werkcampus wurde im Jahr 2017 als eigenständige Organisationseinheit des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf eingerichtet, zunächst nur am Standort Warendorf und seit 2021 auch in Ennigerloh. Ein neuer Standort ist für Beckum in Planung. In der Organisationseinheit Werkcampus werden keine hoheitlichen Aufgaben des Jobcenters wahrgenommen, sondern ausschließlich Maßnahmen nach § 45 SGB III für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Jobcenters Kreis Warendorf in Selbstvornahme durchgeführt.

Im Sachgebiet aktivierende Leistungen werden etwa 9.700 ELB betreut. Im besonderen Fokus stehen:

- Neuantragstellende
- Langzeitleistungsbeziehende
- Alleinerziehende

- Schülerinnen/Schüler und Ausbildungssuchende
- Geflüchtete

Grundsätzlich werden - mit Ausnahme der Ausbildungsvermittlung - alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft einer Integrationsfachkraft überstellt. Damit wird ein ganzheitlicher und systemischer Ansatz verfolgt, der den Wegfall der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft als oberstes Ziel verfolgt. Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden setzt voraus, an den Ressourcen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. der gesamten Bedarfsgemeinschaft anzusetzen und eine Gesamtstrategie zu entwickeln. Darüber hinaus sollen als präventiver Ansatz auch die Kinder in Bedarfsgemeinschaften in den Blick genommen werden und bei Bedarf auf Unterstützungsleistungen von relevanten Sozialpartnern (z. B. Jugendämter) und Angeboten (z. B. Leistungen für Bildung und Teilhabe) hingewiesen werden.

Bei Neuantragstellenden werden neben der Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach Antragstellung Integrationsbemühungen eingeleitet. Eine schnelle (Re)Integration in den ersten Arbeitsmarkt, aber ggf. auch ein schneller Zugang zu Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung werden angestrebt. Personen, die krisenbedingt in den SGB II-Leistungsbezug einmünden, werden differenziert betrachtet, denn beispielsweise ist nicht für jeden Selbstständigen oder Beziehenden von Kurzarbeitergeld eine berufliche Veränderung in der ersten Zeit erforderlich und angemessen.

Alleinerziehende werden von speziell für diese Zielgruppe geschulten Integrationsfachkräften betreut, die die besonderen Problemlagen dieser Personengruppe und die jeweiligen Netzwerke

kennen. Unterstützt werden die persönlichen Ansprechpartnerinnen durch die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt des Jobcenters Kreis Warendorf.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 15 Jahren werden durch Integrationsfachkräfte der Ausbildungsvermittlung, die sich auf die Ausbildungsvermittlung spezialisiert haben, besonders eng betreut. Die Weichen für eine Ausbildungsaufnahme sollen schon frühzeitig gestellt und bei Bedarf Unterstützungsleistungen angeboten werden. Eine Grundlage und Motivation für die Aufnahme einer Ausbildung zu schaffen ist primäres Ziel der Beratungsarbeit. Für die Betreuung in der Ausbildungsvermittlung gibt es keine Altersbeschränkung.

Im Jahr 2021 stehen dem Jobcenter Kreis Warendorf rund 11,7 Millionen € zur Eingliederung in Arbeit zur Verfügung.

Diese Mittel werden für unterschiedliche Leistungen erbracht: Vielfach handelt es sich dabei um Ermessensentscheidungen des Jobcenters, welche Leistungen für die erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt im Einzelfall erforderlich sind.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anspruch auf Grundsicherung haben

- Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen beschäftigt sind oder
- Personen, die die Altersgrenze (65 – 67 Jahre) erreicht haben.

Die Leistungen werden erbracht, wenn die Rente oder das sonstige Einkommen und Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen.

Die Leistungen der Grundsicherung bestehen aus:

- dem maßgebenden Regelsatz
- den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- ggf. Mehrbedarfszuschlägen
- ggf. Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Daneben gibt es – wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt – auch einmalige Leistungen und Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Bewilligung der Leistungen außerhalb von Einrichtungen erfolgt durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Delegationssatzung.

<i>Die Regelsätze betragen:</i>	Ab	ab	ab	ab	ab
	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020	01.01.2021	01.01.2022
Regelbedarfsstufe 1: für jede erwachsene Personen, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt	416 €	424 €	432 €	446 €	449 €
Regelbedarfsstufe 2: für Ehegatten/ Lebens-partner, die zusammen in einer Wohnung leben oder nicht in einer Wohnung, sondern im persönlichen Wohnraum nach § 42a SGB II leben	374 €	382 €	389 €	401 €	404 €
Regelbedarfsstufe 3: für eine erwachsene Person, die in einer stationären Einrichtung lebt	332 €	339 €	345 €	357 €	360 €

In der Grundsicherung entfällt ein Unterhaltsrückgriff bei Eltern und Kindern. Nur wenn das Einkommen von Eltern oder Kindern sehr hoch ist (jährliches Gesamteinkommen von mindestens 100.000 €), entfällt der Grundsicherungsanspruch.

Seit 2014 werden die Nettoausgaben der Grundsicherung zu 100 % vom Bund erstattet.

Jahr	- außerhalb von Einrichtungen		- innerhalb von Einrichtungen
	Aufwand	Ø Fälle	Aufwand
2018	15.442.365 €	2.540	848.217 €
2019	15.584.769 €	2.894	748.150 €
2020	21.628.960 €	3.935	828.312 €
2021	22.778.046 €	3.406	796.640 €
Ansatz 2022	22.324.000 €	3.371	919.000 €

Seit 2020 sind auch die Fälle in der besonderen Wohnform berücksichtigt. Die Fallzahl für 2022 ist mit 465 Fällen angesetzt. Für die Bewohnerinnen und Bewohner in der besonderen Wohnform besteht eine deutliche Kostenintensität.

Gutachten zur Frage der Erwerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit nach dem SGB II für das Jobcenter des Kreises Warendorf

2013 ist eine Vereinbarung zwischen dem Deutschen Landkreistag und der Deutschen Rentenversicherung Bund in Kraft getreten, die die Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit von Arbeitssuchenden im Sinne des SGB II regelt. Bestehen nach Auffassung des Jobcenters begründete Anhaltspunkte dafür, dass eine Arbeitssuchende oder ein Arbeitssuchender länger als sechs Monate nicht erwerbsfähig ist, so ersucht es den zuständigen Rentenversicherungsträger eine gutachterliche Stellungnahme zur Erwerbsfähigkeit abzugeben. Diese Stellungnahme wird sowohl vom Jobcenter als auch von der Kommune als Sozialhilfeträgerin verbindlich anerkannt.

Dieses Verfahren wird seit April 2017 vom Jobcenter genutzt:

Anzahl der beauftragten Gutachten pro Jahr:

Jahr	Anzahl
2017 (ab April)	261
2018	344
2019	333
2020	112
2021	97

Das Gesundheitsamt übernimmt weiterhin alle Begutachtungen, bei denen es darum geht die Leistungsfähigkeit bzw. Leistungseinschränkungen von Arbeitssuchenden festzustellen. Aufgrund der Coronapandemie gingen die Begutachtungszahlen in 2020 und 2021 zurück.

Anzahl der beauftragten Gutachten pro Jahr:

Jahr	Anzahl Medizinischer Gutachten	Anzahl Sozial-psychiatrischer Gutachten	Anzahl Gutachten gesamt
2017	418	298	716
2018	415	318	733
2019	379	301	680
2020	85	75	160
2021	180	50	230

Gute Kita- und Schulverpflegung im Kreis Warendorf

Das Gesundheitsamt des Kreises Warendorf legt schon seit dem Jahr 2007 bei der Gesundheitsförderung und Prävention im Kreisgebiet einen Schwerpunkt auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Mit gesundheitsfördernden und präventiven Projekten, die vor allem in Kindertageseinrichtungen und Schulen stattfinden, soll dem Trend zu Bewegungsmangel und Übergewicht frühzeitig begegnet werden.

Die Kita- und Schulverpflegung wird zu einem unverzichtbaren Bestandteil des Lebensraums Kita und Schule. So haben Essen und Trinken an diesen Bildungsorten Einfluss auf die Lern- und Leistungsfähigkeit, die Regeneration und eine gute körperliche und geistige Entwicklung. Mit und bei dem Essen und Trinken in Kita und Schule werden aber auch Kompetenzen erworben, die über viele Jahre einen Teil der Ernährungsbildung als lebensbegleitenden Prozess ausmachen.

Unter Moderation der Gesundheitsplanerin wurde ein Qualitätsentwicklungsprozess für eine gute Kita- und Schulverpflegung im Kreis Warendorf angestoßen. Dazu wurden zwei zielgruppenspezifische Projektgruppen einberufen, die eine kooperative Vernetzung und systemübergreifende Zusammenarbeit von Gesundheitsamt, Kindertageseinrichtungen, Schule, Jugendhilfe und weiteren Arbeitsfeldern ermöglichen und bestärken. Das Gesundheitsamt hat in diesem Zusammenhang von Beginn an eine prozessbegleitende fachliche Unterstützung durch die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW erhalten.

Die Förderung einer gesunden Kita- und Schulverpflegung wurde im Jahr 2019 erneut in das vom Kreistag beschlossene Handlungsprogramm des Kreisentwicklungskonzeptes WAF 2030plus aufgenommen.

Online-Angebote

Aufgrund der Coronapandemie wurden im Jahr 2020 alle geplanten Workshops und Veranstaltungen zur guten Kita- und Schulverpflegung im Kreis Warendorf abgesagt. Die sogenannte „Bundesnotbremse“ führte erneut im Jahr 2021 zu zeitlich befristeten Schul- und Kitaschließungen, so dass zu den Themen Kita- und Schulverpflegung keine Angebote unterbreitet werden konnten.

Die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW hält nun auch digitale Workshop-Themen vor. So konnten beispielsweise zwei Online-Seminare zum Thema „Hygiene in der Schulverpflegung im Kreis Warendorf“ im Kreis Warendorf angeboten werden.

Im zweiten Halbjahr 2021 wurde erstmalig ein sogenannter „Food Express“ für alle die mit der Schulverpflegung in Schulen beauftragt sind, online angeboten. Nach dem Motto „Ihre Fragen – Unsere Antworten!“ hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, ihre Fragen in einer 45-minütigen online-Fragerunde zu stellen. Expertinnen der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW gaben Antworten, Anregungen und Tipps für die Schulverpflegung vor Ort.

Die Möglichkeit des Online-Austausches wurde im Jahr 2022 erneut für Schulen und ebenso für Kita-Einrichtungen im Kreisgebiet angeboten.

In den vergangenen zwei Jahren hat die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW ihre Online-Angebote für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Kreis Warendorf kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Aufwand für das Jahr:

2018	0 €
2019	300 €
2020	0 €
2021	0 €
Ansatz 2022	2.500 €

Hebammenzentrale Münsterland des Hebammennetzwerkes Münsterland e.V.

Der gemeinnützige Verein Hebammennetzwerk Münsterland e.V. hat im April 2016 das Projekt Hebammenzentrale ins Leben gerufen. Die Ziele der Hebammenzentrale sind:

- Schaffung einer zentralen Koordinierungsstelle für Schwangere und junge Familien im Münsterland zur Unterstützung bei der Suche nach einer Hebammenbetreuung
- Verbreitung von Informationen über die Leistungen der Hebammenhilfe
- Koordinierung der angebotenen Hebammenleistungen
- Förderung der Präsenz von Hebammen am Gesundheitsmarkt im Münsterland
- Qualitätssicherung der Hebammenarbeit durch Fortbildungsangebote

Der Kreis Warendorf unterstützt das Angebot erstmals seit 2019 mit einem jährlichen Zuschuss von 2.750 €.

Heimerziehung für Minderjährige

Heime

Heimerziehung antwortet mit ihren vielfältigen Formen auf ganz bestimmte Erziehungsnotstände. Besonders ältere Kinder und Jugendliche, aber auch teilweise jüngere volljährige Menschen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten und -störungen aus defizitären Elternhäusern bedürfen, soweit andere Erziehungshilfen nicht ausreichen, einer pädagogisch qualifizierten Heimerziehung.

Bei einer Heimerziehung wird immer auch das Ziel verfolgt, das Kind möglichst wieder in den elterlichen Haushalt zurückzuführen. Dieses Ziel verfolgt das Amt für Jugend und Bildung in den vergangenen Jahren vorrangig. Um dafür die Voraussetzungen zu schaffen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt, der Heimeinrichtung und dem Elternhaus erforderlich. Deshalb wurde mit dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. (Erziehungshilfe St. Klara) ein Kooperationsvertrag geschlossen. Ziel ist es, mit einer ortsnahen Versorgung und einer eng abgestimmten Hilfeplanung, die Rückführung zu ermöglichen. Hierzu zählen ein besonderes Wohngruppenkonzept und eine Elternberatung, damit die Rückführung in die Familie gelingen kann.

Sonstige betreute Wohnform im Rahmen der Heimerziehung

Diese Hilfe soll Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern und zu ihrer Verselbständigung führen.

Die Auswahl des Heimplatzes sowie der sonstigen betreuten Wohnform erfolgt maßgeblich durch den

Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend und Bildung.

Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in den Heimen werden durch einen Tagessatz und besondere Aufwendungen über Nebenkostenpauschalen bzw. Einzelbeihilfen abgegolten. Besondere Leistungen, etwa für die Neuanschaffung von Bekleidung, Taschengeld, etc. sind nicht im Tagessatz enthalten. Die Tagessätze der z. Zt. belegten Einrichtungen liegen im Mittelwert bei ca. 171 € pro Tag.

Aufwand für das Jahr (nur Minderjährige):

2018	3.673.293 €
2019	3.876.879 €
2020	4.264.783 €
2021	4.462.904 €
Ansatz 2022	4.300.000 €

Entwicklung der Heimunterbringungen	minderjährig	volljährig
Stand 31.12.2018	60	9
Stand 31.12.2019	66	8
Stand 31.12.2020	62	8
Stand 31.12.2021	69	10

Hilfe für junge Volljährige

Einem jungen Volljährigen soll gem. § 41 SGB VIII Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus festgesetzt werden.

Die Hilfe umfasst neben persönlichen und ambulanten Hilfen auch stationäre Hilfen (Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform).

Die Aufwendungen des Kreises für die Hilfe für junge Volljährige stellt folgende Tabelle dar:

	Heimerziehung	Familienpflege
2018	517.023 €	126.563 €
2019	383.264 €	148.080 €
2020	491.426 €	229.522 €
2021	389.878 €	349.345 €
Ansatz 2022	440.000 €	360.000 €

Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Menschen, die nicht selbst oder als Angehörige leistungsberechtigt nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) sind. Voraussetzung ist, dass diese Personen ihren notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen)

und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten können.

Liegen die Voraussetzungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor, so gehen diese Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vor.

Der Begriff "notwendiger Lebensunterhalt" umfasst den Bedarf eines Menschen insbesondere an Ernährung, Unterkunft und Heizung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und anderen persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus:

- dem maßgebenden Regelsatz
- den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- ggf. Mehrbedarfszuschlägen
- ggf. Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung und für die Vorsorge

Daneben gibt es noch einmalige Leistungen für die Erstausstattungen der Wohnung, für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt sowie für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen und therapeutischen Geräten.

Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Leistungen für Bildung und Teilhabe. Damit werden Bedarfe

- für Schulausflüge und Klassenfahrten,
- für persönlichen Schulbedarf,
- für eine angemessene Lernförderung,
- für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sowie
- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gedeckt.

Die Regelsätze betragen:	ab	ab	ab	ab	ab
	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020	01.01.2021	01.01.2022
Regelbedarfsstufe 1: für jede erwachsene Personen, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt	416 €	424 €	432 €	446 €	449 €
Regelbedarfsstufe 2: für Ehegatten/ Lebenspartner, die zusammen in einer Wohnung leben oder nicht in einer Wohnung, sondern im persönlichen Wohnraum nach § 42a SGB II leben	374 €	382 €	389 €	401 €	404 €
Regelbedarfsstufe 3: für eine erwachsene Person, die in einer stationären Einrichtung lebt	332 €	339 €	345 €	357 €	360 €
<i>für Haushaltsangehörige</i>					
vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	316 €	322 €	328 €	373 €	376 €
vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	296 €	302 €	308 €	309 €	311 €
bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	240 €	245 €	250 €	283 €	285 €

Leistungen	2018	2019	2020	2021	Prognose 2022 *
Leistungen außerhalb von Einrichtungen	2.296.843 €	2.193.090 €	2.177.542 €	2.206.263 €	2.242.000 €
Anzahl der Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen (Durchschnitt)	311	294	314	251	259
Leistungen innerhalb von Einrichtungen (komplett)	426.473 €	362.589 €	391.546 €	364.465 €	460.000 €
Aufwand gesamt	2.723.316 €	2.555.679 €	2.569.088 €	2.570.728 €	2.702.000 €

Hilfe zur Gesundheit

Die Hilfe zur Gesundheit ist im fünften Kapitel des SGB XII geregelt. Hier kann in Einzelfällen eine direkte Leistung für die vorbeugende Gesundheitshilfe sowie Hilfen zur Familienplanung, bei Schwangerschaft und Mutterschaft und bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation gewährt werden. Im Wesentlichen handelt es sich aber um Ausgaben für Personen, die als Betreuungskunden bei den Krankenkassen angemeldet werden, weil sie nicht über eine Pflichtversicherung, eine freiwillige Versicherung oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse aufgenommen werden können.

Die Abrechnung der sogenannten Betreuungskunden nach § 264 SGB V über die Krankenkassen genießt Vorrang vor Einzelabrechnungen mit Ärzten oder Krankenhäusern. Die Krankenkassen sind berechtigt, für die Abrechnungen 5 % Verwaltungsgebühren zu erheben. Am 02.08.2022 waren insgesamt 156 Personen aus dem Kreis Warendorf bei einer Krankenkasse als Betreuungskunde angemeldet.

Da bei den Betreuungskunden immer die tatsächlich angefallenen Kosten (und keine Versicherungsbeiträge) abgerechnet werden und insbesondere die AOK als größter Dienstleister mit etwa einjähriger Verzögerung abrechnet, ist eine genaue Kalkulation der Kosten kaum möglich.

Die Ausgaben haben sich wie folgt entwickelt:

Hilfe zur Gesundheit	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ansatz 2022
Leistungen a. v. E.	1.511.428 €	1.144.811 €	640.914 €	1.414.256 €	1.260.000 €
Leistungen i. E.	257.866 €	172.713 €	90.548 €	261.498 €	210.000 €
Verwaltungskosten der Krankenkassen	94.767 €	53.870 €	41.447 €	54.603 €	73.500 €
insgesamt	1.864.061 €	1.371.394 €	772.909 €	1.730.356 €	1.543.500 €

→ Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG)

Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem LAG erhalten im Falle der Krankheit ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschl. Zahnersatz, Arzneien pp. sowie Krankenhausbehandlung nach Art, Form und Maß der Leistungen nach dem SGB XII.

Seit 2005 obliegt die Krankenversorgung nach dem LAG nicht mehr den Trägern der Sozialhilfe, sondern der durch das Bundesausgleichsamt beauftragten AOK Sachsen-Anhalt. Es erfolgt nun eine unmittelbare Erstattung des jeweiligen Anteils durch Kreis (75 %) und Bund (25 %) an die AOK Sachsen-Anhalt.

Da das Lastenausgleichsgesetz als Entschädigung für Vermögensschäden oder besondere Nachteile aus dem Zweiten Weltkrieg, für Spätheimkehrer und Vertriebene fungiert, nimmt die Zahl der Leistungsberechtigten konstant ab. Die letzte anspruchsberechtigte Person ist im Jahr 2019 verstorben, nachträgliche Abrechnungen sind noch möglich.

Aufwand für das Jahr:

2018	1.596 €
2019	3.683 €
2020	244 €
2021	0 €
Ansatz 2022	500 €

Hilfe zur Pflege

→ Ambulante Hilfe zur Pflege

Der Leistungsbereich der Pflege hat sich mit den am 01.01.2017 in Kraft getretenen Pflegestärkungsgesetzen umfassend gewandelt. Mit der Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes erhalten an Demenz erkrankte Menschen nun den gleichen Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung wie Pflegebedürftige mit körperlichen Einschränkungen. Gleichzeitig wurden die fünf neuen Pflegegrade (bisher drei Pflegestufen) eingeführt.

Anspruch auf Gewährung von ambulanter Hilfe zur Pflege besteht ab einer Einstufung in den Pflegegrad 2. Bei Pflegegrad 1 kann nur eingeschränkt Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel gewährt werden.

Die ambulante Hilfe zur Pflege wird gewährt, wenn die von den Pflegekassen gewährten Leistungen nicht ausreichen, um die erforderliche Pflege im häuslichen Bereich sicher zu stellen oder wenn keine Pflegeversicherung besteht.

Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen erbracht werden.

Zur verbesserten Steuerung des sozialhilferechtlichen Grundsatzes "ambulant vor stationär" wurde eine Clearingstelle beim Kreis Warendorf eingerichtet. Das Clearingverfahren setzt immer dann ein, wenn bei Menschen mit einer Einstufung unterhalb Pflegegrad 3, die (voraussichtlich) auf Sozialhilfe angewiesen sein werden, die häusliche Versorgung oder eine Rückkehr aus Krankenhaus oder Kurzzeitpflege

gefährdet ist. Pflegebedürftige Menschen sollen möglichst lange ambulant versorgt werden, damit eine Heimunterbringung vermieden oder verzögert wird.

Hier geht es dann darum zu klären, ob es Alternativen zur stationären Versorgung gibt. Das Verfahren wurde im Jahr 2014 konzeptionell weiterentwickelt. Es findet nun grundsätzlich eine Beratung und ggf. ein Fallmanagement durch die Fachkräfte der Pflege- und Wohnberatungsstelle vor Ort statt.

Die Pflegestärkungsgesetze haben überwiegend zu Leistungsverbesserungen geführt. Die Leistungsbeträge in der ambulanten Pflege sind erhöht worden. Damit ist für viele Hilfeempfänger die Pflegesachleistung zur Deckung ihres Bedarfs auskömmlich und eine darüberhinausgehende Sozialhilfegewährung entfällt.

Bei der Entwicklung der Fallzahlen und des Aufwandes ist auch zu berücksichtigen, dass es aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion (ISG NRW) ab dem 01.07.2016 und aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ab dem 01.01.2020 zu Zuständigkeitsverlagerungen zwischen dem Kreis Warendorf als örtlichen Träger der Sozialhilfe und dem überörtlichen Träger gekommen ist.

Insgesamt ist eine Steigerung der Kosten im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege zu beobachten. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass die Wohnform der Wohngemeinschaften immer beliebter wird, dafür aber vergleichsweise höhere Kosten übernommen werden müssen.

Ambulante Hilfe zur Pflege	2018	2019	2020	2021	Ansatz 2022
Aufwand	560.193 €	648.442 €	1.063.063 €	1.361.430 €	1.580.000 €
Fälle (Jahresdurchschnitt)	72	69	103	120	140

→ Stationäre Hilfe zur Pflege

Seit den Pflegestärkungsgesetzen II und III zum 01.01.2017 muss (im Regelfall) bei einer stationären Unterbringung in einem Pflegeheim eine Einstufung in den Pflegegrad 2 vorliegen. Zudem sind durch den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil die Kosten in den Pflegegraden 2 bis 5 immer gleich hoch. Bewohner/-innen in den unteren Pflegegraden müssen im Vergleich zu den Vorjahren einen höheren Eigenanteil leisten, Bewohner/-innen mit einem hohen Pflegegrad profitieren.

Die Pflegekasse übernimmt nach § 43 SGB XI einen pauschalen Leistungsbetrag. Dieser beträgt je Kalendermonat und Pflegegrad:

Pflegegrad 2	770 €
Pflegegrad 3	1.262 €
Pflegegrad 4	1.775 €
Pflegegrad 5	2.005 €

Neben der Hilfe zur Pflege werden Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung gem. § 41 ff. SGB XII gewährt

(siehe Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII werden im Bedarfsfall neben der pflegerischen Versorgung auch Hilfe zum Lebensunterhalt (Barbetrag zur persönlichen Verfügung sowie z. B. auch Bekleidung) und, wenn keine Krankenversicherung besteht die Krankenhilfenkosten übernommen.

	<u>Aufwand</u>	<u>Ø Hilfeempf.</u>
2018	6.970.313 €	709
2019	7.132.965 €	683
2020	8.576.626 €	747
2021	9.309.838 €	771
Ansatz 2022	6.140.000 €	760

Am 01.01.2020 ist das Angehörigenentlastungsgesetz in Kraft getreten. Die Unterhaltsheranziehung von Kindern pflegebedürftiger Eltern ist bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000 € ausgeschlossen. Seit Anfang 2020 werden vermehrt Anträge auf Hilfe zur Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern gestellt, deren Kindern bislang ungedeckte Heimkosten aus eigenem Einkommen und Vermögen bezahlt haben. Die Leistungsverbesserungen der Pflegestärkungsgesetze sind ab dem Jahr 2017 zu spüren. Dies liegt insbesondere an den neuen Leistungsbeträgen der Pflegeversicherung und den Zahlungen der Pflegekasse für den Besitzstand.

Seit 2019 steigen die Kosten kontinuierlich wieder an. Dieser Trend wird sich auch in 2022 fortsetzen. 2022 gab es durch den neuen monatlichen Leistungszuschlag der Pflegekassen, der an die Aufenthaltsdauer in den stationären Einrichtungen geknüpft ist und ab dem 01.01.2022 ausgezahlt wird,

eine kurzfristige Entlastung. Aufgrund der Inflation und der gestiegenen Energiekosten sowie der ab dem 01.09.2022 geltenden Verpflichtung der zugelassenen Pflegeeinrichtungen, eine Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrages zu zahlen, werden die Kosten weiter steigen.

Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel):

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richtet sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Ziel der Hilfe ist es, durch Befähigung zur Selbsthilfe die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Hilfeart ist immer nachrangig gegenüber allen anderen Hilfearten. Für die Gewährung ambulanter Leistungen sind die

kreisangehörigen Städte und Gemeinden zuständig, bei Leistungsgewährung in stationärer oder teilstationärer Form bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres der LWL.

Hilfen in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel):

Schließlich leistet die Sozialhilfe auch Unterstützung in weiteren Lebenslagen. Hierzu zählen die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, die Altenhilfe, Blindenhilfe, die Hilfe in sonstigen Lebenslagen und die Bestattungskosten (sh. auch Seite 16).

Hilfeart	2018	2019	2020	2021	Ansatz 2022
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kap. SGB XII)	2.543 €	8.727 €	8.859 €	6.293 €	10.000 €
Hilfen in anderen Lebenslagen (9. Kap. SGB XII):					
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	186 €	0 €	0 €	0 €	2.000 €
Blindenhilfe	5.063 €	4.390 €	4.797 €	6.831 €	6.000 €
Hilfe in sonstigen Lebenslagen	2.326 €	1.128 €	958 €	1.345 €	3.000 €

Inklusion – Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Der Kreis Warendorf hat in einem beteiligungsorientierten Prozess von 2011 bis 2013 einen Inklusionsplan für den Kreis Warendorf erarbeitet, der am 12.07.2013 durch den Kreistag verabschiedet wurde. Neben vielfältigen Informationen rund um das Thema Inklusion enthält dieser ein Handlungsprogramm zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit rund 150 konkreten Maßnahmen aus den Bereichen

- Arbeit,
- Erziehung und Bildung,
- Gesundheit,
- Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit sowie
- Wohnen.

74 Maßnahmen liegen davon in der Zuständigkeit des Kreises. Für den Umsetzungsprozess wurde eine ämter- und dezernatsübergreifende Steuerungsgruppe installiert, an der auch der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen und eine kommunale Behindertenbeauftragte beteiligt sind.

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Maßnahmen des Inklusionsplans umgesetzt.

Ein Großteil der Maßnahmen stellt einen fortwährenden Prozess dar. Vor diesem Hintergrund wurden Daueraufgaben deklariert, die kontinuierlich aufgegriffen und überprüft werden.

Der aktuelle Umsetzungsstand stellt sich wie folgt dar:

Maßnahmen	absolut	abgeschlossen	Daueraufgabe	In Bearbeitung	Keine Umsetzung
Kurzfristig	39	20	18	0	1
Mittelfristig	28	6	20	0	2
Langfristig	7	1	5	0	1
Gesamt	74	27	43	0	4

Einen Schwerpunkt der Arbeit der Steuerungsgruppe bildet die Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit der Kreisverwaltung. Diese beziehen sich sowohl auf die räumliche Gestaltung der Liegenschaften als auch auf Fragen der Veranstaltungsorganisation, der Veröffentlichungen oder der barrierefreien Gestaltung des Internetauftritts.

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen

1. bei einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Das Amt für Jugend und Bildung ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet.

Seit dem 01.01.2009 hat das Amt für Jugend und Bildung in Kooperation mit den anderen Jugendämtern im Kreis Warendorf die Outlaw gGmbH damit beauftragt, eine Inobhutnahmeeinrichtung im Kreis Warendorf zu betreiben. Die Outlaw gGmbH unterhält in Beelen eine Einrichtung in der drei Plätze (1,5 Plätze für Mädchen und 1,5 Plätze für Jungen) vorgehalten werden. Im Bedarfsfall können bis zu sechs Jugendliche gleichzeitig aufgenommen werden.

Die Inobhutnahme beinhaltet eine akute Krisenklärung mit dem Ziel, möglichst eine Rückführung des Jugendlichen in die eigene Familie zu ermöglichen. Ist eine Rückführung nicht möglich, soll eine Perspektivklärung – auch in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und der Einrichtung – erfolgen.

Für die Inobhutnahme von Kindern bis zum 12. Lebensjahr steht eine Bereitschaftspflegefamilie zur Verfügung. Ziel ist es eine weitere Bereitschaftspflegefamilie zu akquirieren. Kinder in Konflikt- und Krisensituationen können dort bis zu max. 3 Monaten Aufnahme finden. In dieser Zeit wird

der konkrete Hilfebedarf erhoben und der weitere Verbleib geklärt (Kurzzeitpflege).

Das Amt für Jugend und Bildung ist auch verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

Vorläufige in Obhutnahme von ausländischen Kinder und Jugendlichen

Das Amt für Jugend und Bildung hat ausländische Kinder und Jugendliche vorläufig in Obhut zu nehmen.

Es wird geklärt, ob eine Zusammenführung mit verwandten Personen im In- oder Ausland möglich ist. Weiter ist zu berücksichtigen, ob das Wohl der Kinder oder Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilverfahrens gefährdet wäre. Der junge Mensch wird hierbei bei allen Entscheidungen unmittelbar beteiligt. Das AKJF legt besonderen Wert auf die Erhaltung der persönlichen Beziehungen und geäußerten Wünsche der Flüchtlinge.

In Obhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen

Nach Klärung im Rahmen der vorläufigen in Obhutnahme ist die in Obhutnahme durchzuführen. Das Amt für Jugend und Bildung hält mit dem Mütterzentrum e.V. stationäre Einrichtungen für minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge vor. Hier werden die jungen Menschen betreut, versorgt und der Spracherwerb sowie die Integration gefördert.

Sofern die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge ihrem Wohl am besten entsprechend in ihren Fluchtgemeinschaften oder bei Verwandten Personen untergebracht sind, leistet das Amt für Jugend und Bildung Hilfe durch Beratung und Unterstützung durch ambulante Hilfen.

Im Besonderen wird auf die Integration der jungen Menschen hingewirkt.

Die Kosten für die Inobhutnahme der unbegleiteten Minderjährigen werden durch das Land getragen. In den nachfolgenden Kosten und Fallzahlen sind diese nicht berücksichtigt.

Aufwand für das Jahr:

2018	430.144 €
2019	440.299 €
2020	204.498 €
2021	380.235 €
Ansatz 2022	500.000 €

Inobhutnahmen in Einrichtungen	Gesamt- Fallzahlen	davon	
		Jungen	Mädchen
2018	74	44	30
2019	75	40	35
2020	41	22	19
2021	64	36	28

Inobhutnahme in Bereitschafts- und Kurzzeitpflege- familien	Gesamt- Fall- zahlen	davon	
		Jungen	Mädchen
2018	2	2	0
2019	5	2	3
2020	0	0	0
2021	6	3	3

Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW

Nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG NRW) werden ambulanten Pflegediensten, vollstationären Dauereinrichtungen sowie Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gefördert.

→ Ambulante Pflegedienste

Ziel ist es u. a. eine leistungsfähige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche ambulante Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen zu gewährleisten. Die Struktur soll sich an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen orientieren und in kleinen, überschaubaren stadtteilbezogenen Formen unter Beachtung der Grundsätze der Qualitätssicherung und der Wirtschaftlichkeit entwickelt werden.

Nach § 12 APG NRW werden die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, die durch das SGB XI bedingt sind, durch Pauschalen (sog. Investitionskostenpauschalen) in Höhe von 2,15 € pro volle Pflegestunde gefördert.

Die Förderung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2018	551.740	1.186.242 €
2019	556.141	1.195.704 €
2020	635.585	1.366.508 €
2021	627.907	1.425.788 €
Ansatz 2022	684.651	1.472.000 €

Mit der deutlichen Steigerung der ambulanten Investitionskosten ist auch eine adäquate Steigerung der Pflegestunden verbunden.

→ Bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Finanziert werden die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Gem. § 13 APG NW in Verbindung mit der Ausführungsverordnung (APG DVO NRW) hat der Kreis Warendorf als örtlicher Sozialhilfeträger dem Träger einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung je tatsächlichem Belegungstag einen bewohnerbezogenen Zuschuss für die Plätze in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu zahlen, wenn die Bewohner

- einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI haben und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtung im Kreis Warendorf hatten.

Für Personen, die nicht gesetzlich pflegeversichert sind, besteht kein Anspruch gemäß § 14 APG NRW; die Investitionskosten werden – bei entsprechender Bedürftigkeit – im Rahmen der Sozialhilfe übernommen.

Seit 2016 sind vom Kreis Warendorf nachstehende Beträge für die Finanzierung der Investitionsaufwendungen von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufgewendet worden:

Jahr	Aufwand	Bewilligungen
2018	1.461.190 €	1.291
2019	1.493.069 €	1.117
2020	1.352.194 €	1.017
2021	1.662.464 €	1.059
Ansatz 2022	1.755.000 €	1.100

Die Ausgaben für den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss steigen kontinuierlich an. Grund dafür sind verbesserte Angebotsstrukturen insbesondere durch neue Tagespflegeeinrichtungen im Kreisgebiet.

→ Pflegegeld

Zur Finanzierung der Investitionskosten in einer vollstationären Pflegeeinrichtung kann Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern nach § 14 APG NRW Pflegegeld gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld ist, dass das Einkommen und das Vermögen der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner und der nicht getrennt lebenden (Ehe-)Partner zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreicht. Davon ist auszugehen, wenn der Träger der Sozialhilfe die Kosten nach dem SGB XII im Falle der Sozialhilfeberechtigung zu tragen hätte.

Abweichend vom SGB XII beträgt die Vermögensgrenze 10.000 € für Alleinstehende und 15.000 € für (Ehe-)Paare. Zudem wird bei der Anrechnung des Einkommens ein weiterer Selbstbehalt von max. 50 € monatlich berücksichtigt.

Pflegewohnngeld kann als Darlehen bewilligt werden. Ansprüche (z. B. aus Schenkungen) kann der Kreis Warendorf auf sich überleiten.

	Aufwand	Ø Hilfeempfänger
2018	6.732.980 €	934
2019	6.409.789 €	893
2020	6.497.037 €	904
2021	6.404.422	890
Ansatz 2022	6.670.000	934

Jugendarbeit

Die Jugendarbeit des Kreises Warendorf wird in Regionalbezirken – analog zu den Bezirken des Allgemeinen Sozialen Dienstes – wahrgenommen. Zweieinhalb Personalstellen für die Jugendpflege sind auf die drei Regionalbezirke verteilt und sind in ihrem Bezirk für alle Aufgaben der Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII zuständig. Auf diese Weise können vor Ort die Kontakte gepflegt und im Sinne der Beteiligung der jungen Menschen genauere Kenntnisse über die Lebenslagen junger Menschen gewonnen werden.

Über die Aufgaben im Bezirk hinaus nehmen die Fachkräfte spezielle Schwerpunktaufgaben wahr; beispielsweise in den Aufgabenfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendmedienschutz sowie Angebote der Jugendhilfe an Schulen.

Bei der Ausführung aller Aufgaben der Jugendarbeit sind geschlechtsspezifische Interessen und Bedürfnisse im Sinne einer Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Das Amt für Jugend und Bildung leistet in mehrfacher Hinsicht einen Beitrag zur Jugendarbeit:

- Förderung der Arbeit der Jugendverbände und –vereine auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit, Schulungen
- Förderung von offenen und aufsuchenden Formen der Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher und ehrenamtlicher Trägerschaft
- Förderung von Angeboten der Jugendhilfe an Schulen sowie Präventionsmaßnahmen
- Veranstaltung eigener Aktivitäten – auch in Kooperation mit örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen – im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Entwicklung, Koordinierung und Förderung von Projekten für benachteiligte Jugendliche
- Initiierung, Begleitung und Auswertung von Beteiligungsprojekten; Begleitung von Projekten der eigenständigen Jugendpolitik in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden

Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken.

Besondere Schwerpunkte sind z. Z.:

- die Alkoholprävention (flächendeckendes Angebot für die Jahrgangsstufen 8 und 9)

- Prävention illegaler Rauschmittel in Kooperation mit der Kreispolizeibehörde (Jahrgangstufe 9 und / oder 10)
- Jugendschutzkontrollen
- der Jugendmedienschutz (flächendeckende Angebote: Infoveranstaltung für Eltern zum Thema Internet, Medienparcours für die 3. bzw. 4. Klassen, Begleitung der Medienscouts an weiterführenden Schulen)
- Elterntalk – ein Angebot für Eltern zum Austausch über Medienerziehung
- Elternabende in Präsenz und digital an Schulen zur Stärkung der Erziehungskompetenz bei kritischen Fragen zur Medienerziehung oder zum Umgang mit Alkoholkonsum von Jugendlichen

Weitere wichtige Aufgabe des Jugendschutzes ist die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Multiplikatoren und Multiplikatorinnen in der Jugendarbeit.

Jugendsozialarbeit

Junge Menschen, die besonderen sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen unterliegen, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Diese Unterstützung bezieht sich auf die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration.

Fachlich ergänzt das Feld der Jugendsozialarbeit die Arbeitsform der Schulsozialarbeit. Bereits im Kontext Schule werden sehr frühzeitig besondere Probleme und Fragestellungen junger Menschen deutlich. Schule und Jugendhilfe müssen hier eng und

intensiv kooperieren. Formen der Zusammenarbeit sind:

- Projektarbeit
- Gruppenarbeit
- Erfahrungsaustausch und gemeinsame Maßnahmenplanung der Fachkräfte.

Die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel werden zur Durchführung individueller Maßnahmen zur Integration benachteiligter junger Menschen und als Fördermittel für Projekte und Gruppenarbeit an Schulen eingesetzt. Im Rahmen der aufsuchenden Jugendarbeit gelingt es, Kontakt zu jungen Menschen aufzubauen, die ihre Freizeit bevorzugt im öffentlichen Raum verbringen.

Seit Bestehen der koordinierenden Stelle Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA) für den Übergang Schule Beruf wird eine enge Kooperation gepflegt. Teile der Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe sind in die Projekte von KAoA übergegangen.

Gesamtaufwendungen für Jugendarbeit, Jugendschutz und Jugendsozialarbeit für das Jahr:

2018	246.402 €
2019	229.417 €
2020	132.989 €
2021	227.304 €
Ansatz 2022	233.250 €

"Kinderärzte empfehlen: Besser essen. Mehr bewegen."

Das Kreisgesundheitsamt setzt sich gemeinsam mit den Kinderärztinnen und Kinderärzten im Kreis Warendorf für ein gesundes Ernährungs- und Bewegungsverhalten von Familien mit Kindern im Alter bis zu fünf Jahren ein.

Eltern, die mit ihren Kindern die Vorsorgeuntersuchungen U2 bis U9 wahrnehmen, erhalten seit April 2014 von den Kinderärztinnen und Kinderärzten ein Merkblatt mit Hinweisen zum Thema gesunde Ernährung und Bewegung. Allen niedergelassenen Kinderärztinnen und Kinderärzten im Kreis stehen diese Merkblätter jetzt in praktischen Karteikartenkästen zur Verfügung.

Zielgruppe und Projektdurchführung

Das Ziel ist, alle Eltern in den Vorsorgeuntersuchungen U2 bis U9 mittels Informationsblätter gezielt und verständlich über gesunde Ernährung und Bewegung zu informieren und zu beraten, wie sie mit ihrem Kind altersgerecht umgehen sollten, um dessen optimale gesundheitliche Entwicklung zu fördern.

Die bunten Informationsblätter werden von den medizinischen Fachangestellten in das gelbe Früherkennungsheft gelegt. Eltern erhalten in übersichtlicher und verständlicher Form die wichtigsten Informationen für die jeweilige Altersgruppe. Ein besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, dass die Tipps und Hinweise alltagstauglich und fachlich korrekt sind.

Ursprünglich wurde das Projekt im Kreis Herford entwickelt und erprobt. Mit Unterstützung des Qualitätszirkels der Kinderärzte im Kreis Warendorf

konnten die Informationsblätter – entsprechend den aktuellen Empfehlungen des Netzwerks „Gesund ins Leben – Netzwerk junge Familie“ - aktualisiert werden.

Die Vorderseite der Merkblätter fasst Empfehlungen zu den Themen Ernährung und Bewegung in Kurzform zusammen, die jeweils auf der Rückseite ausführlich erklärt werden. Zuhause können die Eltern diese kompakten Informationen jederzeit nachlesen. Ein QR-Code auf dem Blatt ermöglicht es, direkt auf der qualitätsgesicherten Internetseite www.gesund-ins-leben.de weiterführende Informationen abzurufen.

Essgewohnheiten werden bei Kindern sehr früh und dauerhaft geprägt. Deshalb ist eine rechtzeitige, kompetente, entwicklungsbegleitende Ernährungsberatung durch die Kinderarztpraxis ein möglicher Weg der Vorbeugung. Ebenso ist eine Anleitung zur Bewegungserziehung und -förderung erforderlich, um Übergewicht und ernährungsabhängigen Erkrankungen im Zeitalter der Bildschirmmedien vorzubeugen.

Evaluation

Das Projekt wurde im Jahr 2014 wissenschaftlich durch eine Studentin der Universität Bielefeld begleitet. Für ihre Masterarbeit führte sie zwölf Leitfaden gestützte Interviews durch. Die Evaluation ergab, dass die befragten Eltern Interesse an Ernährung und Bewegung zeigten. Einige Eltern haben aus den Informationsblättern Anregungen für Spiele mit den Kindern erhalten. Die meisten fühlten sich in ihrem Gesundheitsverhalten bestätigt und setzen die Handlungsempfehlungen zum Wohle ihres Kindes um. Weiter gaben einige befragte Eltern an, ihr Wissen durch die Informationen hinsichtlich der Themen Ernährung und Bewegung

aufzufrischen. Die Evaluation zeigte insbesondere, dass die Kinderarztpraxis ein geeigneter Ort ist, um Eltern gesundheitsförderliche Informationen zu unterbreiten.

Umsetzungsstand

Die beteiligten Kinderärztinnen und Kinderärzte bestellen regelmäßig neue U2 bis U9 Informationsblätter bei der Gesundheitsplanerin.

Das Projekt wird fortgeführt.

Aufwand für das Jahr:

2018	927,13 €
2019	696,15 €
2020	1.131,00 €
2021	934,15 €
Haushaltsansatz 2022	1.000,00 €

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst des Gesundheitsamtes untersucht und berät unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben regelmäßig besondere Zielgruppen unter den Kindern und Jugendlichen mit ihren Familien:

- Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und Schulen,
- am Übergang vom vorschulischen zum schulischen Leben,
- zugewanderte Kinder und Jugendliche aus dem Ausland,
- Kinder und ihre Familien mit einem besonderen Bedarf an sozialmedizinischer Fürsorge und Gesundheitsaufklärung,
- behinderte Kinder und Jugendliche.

Ärztinnen für Kinder- und Jugendmedizin und in dieser Fachrichtung erfahrene Ärztinnen bilden zusammen mit Kinderkrankenschwestern und Arzthelferinnen 5 regional zuständige Teams. Sie untersuchen die Kinder und Jugendlichen vor Ort in ihren Tageseinrichtungen und Schulen sowie in den 3 Dienststellen Ahlen, Beckum und Warendorf.

Sprechstunden in verschiedenen Kindertageseinrichtungen

Sprechstunden in vorschulischen Kindertageseinrichtungen richten sich an Kinder mit gesundheitlichen Risiken oder Entwicklungsauffälligkeiten, die im kommenden Sommer eingeschult werden. Die Ärztinnen beraten dabei Eltern oder Erzieherinnen und Erzieher zu Fördermöglichkeiten, zur gesundheitlichen Betreuung oder zur späteren Schulfähigkeit.

Schulanfängeruntersuchungen und Schulinganguntersuchung für „Seiteneinsteigende“

Schulanfängeruntersuchungen erreichen durch gesetzliche Verpflichtung alle Kinder vor ihrer Einschulung.

Eine Einschulungsuntersuchung ist auch für alle neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen aus dem Ausland pflichtig.

Die schulärztlichen Teams untersuchen, ob die wichtigsten gesundheitlichen Voraussetzungen für den späteren Lernerfolg erreicht sind. Sie berücksichtigen neben der körperlichen Gesundheit besonders die Bereiche Sehen, Hören, Motorik, Wahrnehmung und Sprache.

Die Untersuchungsergebnisse werden nach einem standardisierten Verfahren erfasst und können bevölkerungsmedizinisch ausgewertet werden.

Schulärztliche Sprechstunden

An den Förderschulen für körperliche/motorische und geistige Entwicklung werden offene schulärztliche Sprechstunden angeboten.

Behindertenfürsorge und Gutachtenwesen

Die Kinder- und Jugendärztinnen untersuchen behinderte und entwicklungsgefährdete Kinder aller Altersgruppen nicht nur bei den o. g. Regeluntersuchungen. Bei besonderen Fragen erstellen sie nach einer umfassenden sozialpädiatrischen Untersuchung und Beratung medizinische Gutachten und Stellungnahmen:

- vor Leistungen des Kreises/LWL wie heilpädagogische Frühförderung, Mototherapie, Autismustherapie, Schulbegleitung und sonstigen Leistungen nach dem SGB XII
- vor Aufnahme in einen heilpädagogischen Kindergarten

- vor einer teilstationären oder stationären Betreuungsmaßnahme
- bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- nach dem Schwerbehindertenrecht

Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst

Der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes untersucht unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben regelmäßig Kinder in den Kindergärten und Schulen des Kreises Warendorf. In den Kindergärten erhalten alle Kinder die Möglichkeit, ihre Zähne untersuchen zu lassen. In den Grundschulen werden Schülerinnen und Schüler der 2. und der 4. Klasse einmal pro Schuljahr untersucht. In den Förderschulen des Kreises nehmen die Kinder aller Jahrgangsstufen an der zahnärztlichen Reihenuntersuchung teil.

Das Ziel der zahnärztlichen Reihenuntersuchungen ist das Erkennen von Zahnschäden (z. B. Karies) und Kieferfehlstellungen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt. Wird bei der zahnärztlichen Untersuchung ein Zahnschaden oder eine Fehlstellung diagnostiziert, erhalten die Eltern eine schriftliche Befundmitteilung, gleichzeitig wird in diesem Schreiben eine Therapie bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder/und Kieferorthopäden empfohlen. Die Untersuchungsergebnisse werden nach einem standardisierten Verfahren erfasst und können bevölkerungsmedizinisch ausgewertet werden. Aufgrund der Coronapandemie und den damit verbundenen Schul- und Kindergartenschließungen konnten im Jahr 2021 deutlich weniger Reihenuntersuchungen durch den Kinder- und

Jugendzahnärztlichen Dienst angeboten werden. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 3.499 Kinder in Schulen bzw. Kindergärten von der hauptamtlichen Kreis Zahnärztin und einem Honorarzahnarzt untersucht.

Das Aufgabenfeld des zahnärztlichen Dienstes umfasst auch das Erstellen von zahnärztlichen Stellungnahmen und Gutachten. Auftraggeber sind Beihilfestellen und die Sozialämter der Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf.

Weiterhin ist der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst im Arbeitskreis für Zahngesundheit vertreten. Er liefert diesem Zusammenschluss von niedergelassenen Zahnärzten, Vertretern der Krankenkassen und Vertretern des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit den Daten der Reihenuntersuchungen wichtige Hinweise für die Koordinierung von zahnmedizinischen Prophylaxemaßnahmen. Der zahnärztliche Dienst beteiligt sich auch an Aktionen des Arbeitskreises, wie z. B. den jährlich wiederkehrenden Aktionen zum Tag der Zahngesundheit im September.

Kommunale Gesundheitskonferenz

Alle Kreise und kreisfreien Städte sind nach Einführung des Gesetzes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) vom 25.11.1997 verpflichtet, eine Kommunale Gesundheitskonferenz (KGK) mit zugehöriger Geschäftsstelle im Gesundheitsamt einzurichten.

Die KGK stellt ein zentrales kommunalpolitisches Instrument zur Abstimmung und Zusammenarbeit aller an der Gesundheitsversorgung Beteiligten dar. Auf diese Weise dient sie der Verbesserung der Kommunikation und Koordination der zahlreichen Akteure des Gesundheitswesens auf kommunaler Ebene.

Im Kreis Warendorf wurde die KGK im Jahr 1999 vom Kreistag einberufen und berät in Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene. Es wirken Vertreterinnen und Vertreter aus zuständigen Institutionen der gesundheitlichen Versorgung, der Gesundheitsförderung sowie Mitglieder der im Ausschuss Soziales und Gesundheit vertretenden Fraktionen mit.

Übergeordnetes Ziel der KGK ist die enge Abstimmung und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller vor Ort an der Gesundheitsversorgung Beteiligten. Dabei steht die Beratung gemeinsam interessierender Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene im Vordergrund, insbesondere Bedarfsabschätzungen und Verfahrensfragen mit dem Ziel von Handlungsempfehlungen - soweit dazu Bedarf besteht. Kommunikation und Koordination der zahlreichen Akteure des Gesundheitswesens

können so verbessert, gesundheitliche Angebote – durch Abstimmung und zielgerichtete Bündelung - effektiver und effizienter gestaltet werden. Darüber hinaus kann eine verstärkte Zusammenarbeit und Abstimmung auch mit anderen politischen Bereichen erreicht werden. Die KGK tagt einmal jährlich.

In der KGK am 06. Juni 2022 wurden unter anderem die folgenden Themen vorgestellt und diskutiert:

- Medizinische und gesundheitliche Folgewirkungen der Coronapandemie
- Neue Krankenhausplanung NRW – Auswirkungen auf den Kreis Warendorf

Kommunale Konferenz Alter und Pflege

Aufgabe der kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen im Kreis Warendorf und bei der kommunalen Pflegeplanung.

Mitglieder der kommunalen Konferenz Alter und Pflege sind nach der gesetzlichen Bestimmung neben dem Kreis Vertreterinnen und Vertreter von Pflegeeinrichtungen und deren Heimbeiräte, der Pflegekassen und der Medizinischen Dienste der Krankenkassen, der kommunalen Seniorenvertretung und der Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Selbsthilfegruppen pflegebedürftiger, behinderter und chronisch kranker Menschen. Darüber hinaus hat der Kreis Warendorf Vertreterinnen und Vertreter der Krankenhäuser, des Vereins Alter und Soziales e.V. Ahlen, des Fachseminars für Altenpflege des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V., der Alzheimer

Gesellschaft im Kreis Warendorf e.V., der Interessensvertretung pflegender Angehöriger und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hinzugezogen. Weiterhin sind die Kreistagsfraktionen vertreten.

Die kommunale Konferenz Alter und Pflege tagt ein – bis zweimal jährlich. Die letzte Sitzung hat am 04.05.2022 stattgefunden. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind der Bericht über geplante Pflegeeinrichtungen, die Vorstellung der Planungen und Konzepte durch die Anbieter sowie der Bericht der WTG-Behörde. Darüber hinaus werden die aktuellen Ergebnisse der kommunalen Pflegeplanung vorgestellt und geplante Maßnahmen und Projekte diskutiert.

In der Sitzung der kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 09.11.2019 wurde die Arbeitsgruppe „Pflege(fach)kräftesicherung und –gewinnung“ gebildet, die entsprechend des Beschlusses der kommunalen Konferenz vom 12.05.2020 nunmehr als Unterarbeitsgruppe der kommunalen Konferenz Alter und Pflege dauerhaft eingerichtet ist.

Ein Ergebnis der Arbeitsgruppe war die Durchführung einer Fachveranstaltung für Trägervertreterinnen und –vertreter sowie Einrichtungsleitungen ambulanter, teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen und –dienste im Kreis Warendorf.

Eine weitere Fachveranstaltung zum Thema „Anwerbung internationaler Pflegekräfte“ ist im November 2022 geplant.

Kommunale Pflegeplanung

Die Kommunale Pflegeplanung dient insbesondere zur:

- Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot an Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen,
- Überprüfung, ob ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Hilfeangebot zur Verfügung gestellt wird und der
- Klärung, ob und welche Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfeangebots ergriffen werden müssen.

Der Kreis Warendorf und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stehen gemeinsam in der Verantwortung für eine bedarfsgerechte Pflegeinfrastruktur. Daher ist ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Beteiligten der Stadt- bzw. Gemeinde- und der Kreisverwaltung sowie eine klare Leitorientierung der Planung von hoher Bedeutung.

Zu diesem Zweck wurde im Januar 2014 eine Kooperationsvereinbarung zur Investorenberatung für den Neubau stationärer Pflegeeinrichtung zwischen der Kreisverwaltung und zwölf Städten und Gemeinden geschlossen. Dadurch erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Ziel, die quartierbezogene Wohn- und Pflegengagements bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Für die jeweiligen Planungsprozesse werden in Kooperation mit den Städten und Gemeinden Netzwerktreffen „Altenhilfe und Pflege“ mit dem Ziel der Bestandsaufnahme durchgeführt. Gemeinsam mit professionellen und ehrenamtlichen Akteuren wird die örtliche Versorgungssituation diskutiert und ein Austausch über das vorhandene Angebot und offene Bedarfe ermöglicht. Darüber hinaus werden die

Ergebnisse der Netzwerktreffen mit den Städten und Gemeinden besprochen und weitere strukturelle Entwicklungen des Pflegeangebotes abgestimmt.

Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und der aktuellen Pflegestatistik sowie den Ergebnissen der Netzwerktreffen und Planungsgespräche werden mögliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur mit den Städten und Gemeinden abgestimmt.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten 2021 keine Netzwerktreffen stattfinden. Aus diesem Grund wurde im März 2022 der „Datenbericht Pflege“ erstellt und in den politischen Gremien vorgestellt. Der Datenreport beinhaltet zum einen Strukturdaten zur Bevölkerung und Pflege, zum anderen wird die Pflegeinfrastruktur im Kreis Warendorf und den jeweiligen Städten und Gemeinden dargestellt.

Im Sommer 2022 wurden die Netzwerktreffen für die kommende kommunale Pflegeplanung durchgeführt.

Zum Stichtag 31.12.2021 standen insgesamt 34 vollstationäre Altenpflegeeinrichtungen mit 2.494 Pflegeplätzen zur Verfügung. Hinzu kommen 140 stationäre Pflegeplätze in drei Einrichtungen der Eingliederungshilfe und 8 Plätze in einem stationären Hospiz. Das Angebot wird durch 31 Pflegewohngemeinschaften mit insgesamt 325 Plätzen (Stand 31.12.2021) ergänzt.

In 28 Einrichtungen wird Tagespflege angeboten. Dort stehen 417 Tagespflegeplätze zur Verfügung.

Auf der Internetseite <https://www.kreis-warendorf.de/unsere-themen/soziales/pflege-online/kommunale-pflegeplanung> können die im Kreis Warendorf tätigen Einrichtungen und Dienste abgefragt werden.

Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke

Am 11.12.1998 beschloss der Kreistag, in Warendorf eine Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke (KuB) einzurichten. 1999 wurde dieser Beschluss in die Tat umgesetzt. Die KuB ergänzt das bereits bestehende Hilfs- und Beratungsangebot des Sozialpsychiatrischen Dienstes. Bei der KuB handelt es sich, wie von der Expertenkommission der Bundesregierung empfohlen, um eine niedrigschwellige Anlaufstelle mit regelmäßigen Öffnungszeiten auch an den Wochenenden und mit beratenden, unterstützenden und tagesstrukturierenden Angeboten für psychisch kranke Erwachsene.

Die KuB arbeitet an der Nahtstelle zwischen den ambulanten und (teil-)stationären Versorgungsangeboten, mit deren Trägern eine enge Zusammenarbeit ebenso besteht wie mit den Anbietern anderer komplementärer Hilfen wie Betreutem Wohnen, Tagesstätte und Werkstatt für psychisch kranke Menschen.

Im Jahre 2021 fanden insgesamt 247 Klientenkontakte statt. Der dramatische Rückgang gegenüber den Vorjahren war eine Folge der pandemiebedingten Schließungen und Zugangsbeschränkungen, die dazu führten, dass viele Angebote ausfallen mussten. Um die entstehenden Lücken zumindest teilweise zu schließen, fanden unter besonderen Hygieneregeln Einzelgespräche, „Walk and Talk“ und Kleingruppen statt. Im Frühjahr 2022 wurde die reguläre Arbeit der KuB wieder aufgenommen und stieß auf eine sehr starke Nachfrage.

Während viele Menschen regelmäßig zu den offenen Angeboten wie dem Frühstückstreff und dem Wochenend-Café kommen, nutzen andere wechselnde Angebote, wie z. B. Handarbeiten, Spaziergänge und Spielrunden. Nach Vereinbarung oder auch spontan gibt es in der KuB die Möglichkeit, Einzelgespräche mit den Mitarbeiterinnen des Sozialpsychiatrischen Dienstes zu führen.

Die Räumlichkeiten der Kontakt- und Beratungsstelle werden wöchentlich auch vom Patientenclub des Sozialpsychiatrischen Dienstes Warendorf sowie einmal im Monat von der Angehörigengruppe (10 – 12 Teilnehmer pro Termin) genutzt.

Krebsberatung

Die in Trägerschaft des Tumornetzwerks im Münsterland e. V. stehende Krebsberatungsstelle mit Hauptsitz in Münster bietet Ratsuchenden aus dem Kreis Warendorf eine individuelle Beratung und konkrete Unterstützung an.

Um die Beratung möglichst wohnortnah anzubieten und die Inanspruchnahme des Angebotes zu erleichtern, finden im Kreis Warendorf an 4 Orten regelmäßig Beratungen statt:

- Ahlen: St. Franziskus-Hospital, Robert-Koch-Str. 55
- Beckum: St. Elisabeth-Hospital, Elisabethstr. 10
- Oelde: Marienhospital, Spellerstr. 16
- Warendorf: Josephs-Hospital, Am Krankenhaus 2

Der Kreis Warendorf fördert die Arbeit der Krebsberatungsstelle erstmals seit 2014 mit einem jährlichen Zuschuss von 5.000 Euro.

Lokale Netzwerke Frühe Hilfen, Kindheit und Jugend

Die frühe Förderung von Kindern und gut erreichbare und umfassende Hilfen für Familien mit (kleinen) Kindern stehen im Vordergrund der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen. Netzwerke für die Altersgruppe Kindheit bzw. Jugend im Kreis Warendorf.

Dazu bilden die Fachkräfte der unterschiedlichen Berufsgruppen (Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen) altersgruppenbezogene Netzwerke in den Städten und Gemeinden. Die Zielstellung der lokalen Netzwerke ist für Fachkräfte und Adressaten getrennt zu betrachten. Auf fachkräftebezogener Ebene ist neben der Verbesserung des professionsübergreifenden Handlungswissens und der Kooperationsstrukturen, auch frühzeitiges und nachhaltig sicheres Erkennen, Wahrnehmen und Handeln von Hilfs- und Unterstützungsbedarfen genannt.

Die adressatenbezogenen Ziele orientieren sich an einer Verbesserung der (präventiven) Angebotsstruktur, wobei insbesondere schnelle und niedrigschwellige Hilfen für Familien in Belastungssituationen konzipiert werden sollen. Gut erreichbare, wirksame und stigmatisierungsfrei annehmbare Angebote zur Förderung und Unterstützung von Familien mit Kindern ist Zielsetzung. Das Wohl der Kinder und ein gelingendes Aufwachsen stehen bei dieser – in gemeinsamer Verantwortung der Städte und Gemeinden und des Amtes für Jugend und Bildung liegenden Aufgabe – immer im Mittelpunkt.

Kerngedanke ist, das Kind in den Mittelpunkt zu stellen und Kinder, Jugendlichen und Familien von

der Schwangerschaft und der Geburt bis zum Eintritt in das Berufsleben zu unterstützen. Die Gestaltung dieser Präventionskette kann nur gemeinsam durch die Vernetzung verschiedener Berufsgruppen gelingen. Deswegen ist es wichtig, dass alle Akteure „rund ums Kind“ sich kennen und kooperieren, um für alle Beteiligten Hilfe und Unterstützung schneller und effizienter wirksam werden zu lassen.

Bei der Entstehung der Netzwerke wurde auf bereits bestehende Strukturen, wie kommunale runde Tische oder Arbeitskreise, aufgebaut. Parallelstrukturen sollen so verhindert werden. In der konkreten Ausgestaltung der lokalen Netzwerke zeigt sich daher auch der eigenständige und individuelle Charakter der jeweiligen Kommune.

Die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Vernetzung liegt beim Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf. Auf kommunaler Ebene erfolgt die Steuerung der Netzwerke durch einen Vertreter der Kommune sowie durch die Familienzentren in den Kommunen. Darüber hinaus zeichnen sich die lokalen Netzwerke durch eine deutliche Tiefenstaffelung aus. Neben den kommunalen Gesamtnetzwerken existieren lokale sozialräumliche Arbeitsgemeinschaften.

Café Kinderwagen

Aus der Netzwerkarbeit in den Kommunen sind 16 sogenannte Café Kinderwagen und Wiegestübchen im gesamten Amtsbezirk aufgebaut worden. Dort können Eltern mit ihren unter einjährigen Kindern zwanglos – ohne Anmeldung und kostenfrei – die Herausforderungen des Familien- und Erziehungsalltages mit einer Hebamme und einer pädagogischen Fachkraft erörtern, gezielte Fachfragen rund ums Kind stellen oder sich einfach mit anderen Eltern austauschen.

Im Café Kinderwagen können die Kinder auch gewogen werden; daneben geben die Mitarbeiter wertvolle Tipps zur optimalen Entwicklung. Die große Stärke der Café Kinderwagen liegt jedoch in der Vernetzung. Jeder Standort arbeitet mit verschiedenen Kooperationspartnern trägerübergreifend zusammen. So werden im Idealfall kurze Wege zu Beratungsstellen, Familienzentrum, Gesundheitsamt und Jugendamt eröffnet und können auf Wunsch der Eltern genutzt werden. Festzuhalten ist, dass die etablierten kommunalen Netzwerke zur systemübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne eines gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen einen hohen Beitrag leisten. Die Netzwerkarbeit findet eine breite Unterstützung durch die angesprochenen Berufsgruppen und wird stetig überprüft und in gemeinsamer Verantwortung weiterentwickelt.

Netzwerkaktivitäten:

	Lokale Netzwerke	Netzwerk/ AG-Termine	Gesamtausgaben
2018	Beelen Drensteinfurt Ennigerloh	64	100.696 €
2019	Everswinkel Ostbevern Sassenberg	62	87.815 €
2020	Sendenhorst Telgte Wadersloh		56.075 €
2021	Warendorf		76.450 €
2022			geplante Ausgaben 120.000 €

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Das Amt für Jugend und Bildung hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken (Jugendgerichtshilfe).

Die Mitwirkung bezieht sich nicht nur auf Jugendliche (ab 14 Jahre), sondern auch auf junge Erwachsene, soweit sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bringt die erzieherischen und fürsorgerischen Gesichtspunkte in das Verfahren der Jugendgerichte ein. Sie unterstützt zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Umwelt, Entwicklung und Persönlichkeit des Jugendlichen/ Heranwachsenden. Hierzu gehört auch die Teilnahme an der Hauptverhandlung und ein Vorschlag zur Urteilsfindung. Darüber hinaus wird der Jugendliche/junge Volljährige nachgehend begleitet, z. B. im Zusammenhang mit der Durchführung einer Arbeitsauflage oder einer weiteren erzieherischen Betreuung.

Zunehmende Bedeutung erhält das vorgerichtliche Verfahren der Diversion (Umleitung) im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft. Minderschwere Straftaten werden hier, wenn das Geständnis des jugendlichen Täters vorliegt, im Vorfeld gesühnt, durch Ableistung einer Auflage oder durch einen Täter-Opfer-Ausgleich.

In den Jahren 1999/2000 wurde durch Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und unter Beteiligung von Staatsanwaltschaft und Jugendrichtern ein umfangreiches Rahmenkonzept als fachliche Grundlage erarbeitet. Als weiteres Ergebnis dieser Arbeitsgemeinschaft ist die Fachstelle Täter-Opfer-Ausgleich zu sehen, die seit dem 01.01.2000 ihre Arbeit aufgenommen hat. Träger ist der SKM –

Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreis Warendorf e.V.; Sitz der Einrichtung ist Marienkirchplatz6, 48231 Warendorf.

Angestrebt wird, den Täter-Opfer-Ausgleich weiterhin nicht nur zu nutzen, sondern – wo es möglich ist – auszubauen und intensiver in Anspruch zu nehmen.

Die Tätigkeit der freien Träger im Rahmen der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist vertraglich geregelt.

Jugendgerichtsverfahren:

Stand	Fallzahlen
31.12.2018	468
31.12.2019	548
31.12.2020	402
31.12.2021	352

Aufwand für das Jahr:

2018	181.623 €
2019	202.647 €
2020	187.227 €
2021	140.504 €
Ansatz 2022	210.000 €

Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten / Warendorfer Praxis

Das Amt für Jugend und Bildung unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Familiengericht mitzuwirken und ist jeweils vor Entscheidungen der Gerichte anzuhören.

Im Rahmen der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren stehen die Regelung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben und/oder bei Scheidung sowie die Regelung des Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit seinem Kind im Mittelpunkt. Mit dem am 01.09.2009 in Kraft getretenen „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) erfolgte eine Neuordnung des familiengerichtlichen Verfahrens. Insbesondere für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung ergaben sich weitreichende Änderungen.

Neben der Beschleunigung der Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht, steht die Förderung gerichtlicher und außergerichtlicher Streit-schlichtung im Vordergrund.

Ziel des Amtes Jugend und Bildung ist, die Trennungsfolgen für die Beteiligten (insbesondere für die Kinder) so wenig belastend wie möglich zu halten und zu gestalten. Gleichzeitig sollen die personensorgeberechtigten Eltern motiviert und befähigt werden, die gemeinsame Elternverantwortung zu übernehmen und im Interesse ihrer Kinder auszuüben.

Um eine möglichst einheitliche außergerichtliche und gerichtliche Handhabung zu erzielen, hat sich eine Arbeitsgruppe aus Jugendämtern, Familiengerichten, Rechtsanwälten, Verfahrenspflegern sowie Beratungs- und Hilfestellen zusammengefunden und eine Kooperationsform, die sogenannte "Warendorfer Praxis" entwickelt. Dabei wurden die Verfahrensänderungen aufgenommen, die durch die Reform des FamFG im Jahr 2009 vorgegeben waren.

Ziel der Warendorfer Praxis ist es, in einem beschleunigten Verfahren bei den Familiengerichten möglichst einvernehmliche Lösungen zur Umgangsregelung zu finden, die sich am Wohle der Kinder orientieren. Hierbei sind vor allem die Elemente der vorgerichtlichen Beratung stärker in den Blick zu nehmen oder im familiengerichtlichen Verfahren darauf hinzuwirken, dass eine möglichst einvernehmliche Lösung erzielt wird. Hier ist eine enge Vernetzung der am Verfahren beteiligten Institutionen und Einrichtungen zu erzielen. Die Warendorfer Praxis wird regelmäßig fortgeschrieben und im Zusammenwirken aller Beteiligten sind zu unterschiedlichen Themen bereits neue Leitfäden entwickelt worden.

Die Beratungsaufgaben werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Bildung sowie von den Beratungseinrichtungen wie des Sozialdienstes Kath. Frauen e. V., der Caritas Beratungsstelle und des Beratungszentrums für Alleinerziehende wahrgenommen.

Stand	Fallzahlen
31.12.2018	358
31.12.2019	303
31.12.2020	378
31.12.2021	310

Aufwand für das Jahr:

2018	53.336 €
2019	45.521 €
2020	86.671 €
2021	75.693 €
Ansatz 2022	90.000 €

Pflege- und Wohnberatung

Die Pflege- und Wohnberatung im Kreis Warendorf ist ein anbieterunabhängiges Angebot für Menschen, die pflegebedürftig sind oder bei denen eine Pflegebedürftigkeit zu erwarten ist sowie für deren Angehörige oder Bezugspersonen. Ziel des Beratungsangebotes ist es, betroffene Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen, so lange wie möglich im gewohnten häuslichen Umfeld zu bleiben und ihre Eigenständigkeit weitestgehend aufrechtzuerhalten.

Es wurden verschiedene Regionalbezirke im Kreis gebildet, für die jeweils eine Beratungskraft zuständig ist. In den Regionen übernehmen die Beraterinnen und Berater Aufgaben im Rahmen des Care-Managements, insbesondere den Aufbau von Kooperationsstrukturen mit allen relevanten Netzwerkpartnern.

In ihren Zuständigkeitsbereichen kennen die Fachkräfte der sozialen Arbeit oder Pflege vorhandene Angebote, pflegen Kontakt zu allen relevanten Netzwerkpartnern und betreiben

Öffentlichkeitsarbeit, indem sie z. B. an Seniorenmessen teilnehmen. Informations- und Beratungsgespräche sind sowohl im Rahmen der offenen Sprechstunden als auch in der eigenen Häuslichkeit möglich. Anlaufstellen befinden sich in den Gesundheitsämtern in Ahlen und Beckum sowie im Kreishaus in Warendorf.

Im Rahmen des Clearingverfahrens übernehmen die Beratungskräfte die Prüfung des Vorranges ambulanter vor stationären Hilfen. Es setzt nach wie vor immer dann ein, wenn bei Menschen unterhalb des Pflegegrades 3, die (voraussichtlich) auf Sozialhilfe angewiesen sein werden, die häusliche Versorgung oder eine Rückkehr aus Krankenhaus oder Kurzzeitpflege gefährdet ist. Grundsätzlich erfolgt zeitnah eine Kontaktaufnahme durch die Pflege- und Wohnberatung. So kann kurzfristig im persönlichen Kontakt mit dem betroffenen Menschen und seinen Angehörigen geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit einer ambulanten Versorgung besteht. Bei Bedarf findet ein umfassendes Fallmanagement statt, das die Organisation der erforderlichen Hilfen sowie eine längerfristige Begleitung einschließt.

Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung ist es zwingend notwendig, älteren und/oder hilfebedürftigen Menschen den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen. Neben der gesetzlichen Verpflichtung – ambulant vor stationär – entspricht dies auch überwiegend dem Wunsch der Betroffenen.

Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf übernimmt bei der Umsetzung dieses Grundsatzes im Rahmen der Hilfe zur Pflege eine zentrale Rolle. Die intensive Beratung von

hilfesuchenden und deren Angehörigen unterstützen eine ambulante Versorgung.

Im Bereich der Anträge auf ambulante Hilfen zur Pflege bietet eine Pflegefachkraft ihre Beratung an und trifft eine Einschätzung zu den erforderlichen Hilfeleistungen. So können die Menschen frühzeitig über weitergehende Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden. Ziel ist, die häusliche Versorgungssituation zu stabilisieren und in möglichen Krisensituationen schnell helfen zu können.

Im Jahr 2017 hat der Kreis Warendorf in enger Kooperation mit der Gemeinde Everswinkel das Modellprojekt „Besser jetzt - gut beraten ins Alter“ durchgeführt. Allen Bürgerinnen und Bürgern, die älter als 75 Jahre waren, wurde ein persönliches Beratungsgespräch in der eigenen Häuslichkeit angeboten.

Im Rahmen des Gesprächs wurde beispielsweise über Möglichkeiten einer frühzeitigen Inanspruchnahme von Hilfen, Verbesserung / Veränderung der Wohnsituation oder Teilhabe am gesellschaftlichen Leben informiert.

Die hohe Rücklaufquote von ca. 12 Prozent verdeutlichte den Beratungsbedarf älterer Menschen in Everswinkel, sodass dieses Beratungsangebot auch nach Abschluss der Projektphase weiterhin alle Bürgerinnen und Bürger ab dem 75. Lebensjahr erhalten. Sich frühzeitig mit Themen auseinandersetzen, die auf ältere Menschen zukommen können, setzt den Grundstein dafür, dass diese sich bei einem ankündigenden Hilfebedarf schneller an Beratungsstellen wenden. Der erste Hausbesuch hat Schwellen abgebaut, die einer Inanspruchnahme von Beratungsangeboten möglicherweise im Weg stehen.

Im Jahr 2019 startete das Projekt in der Stadt Oelde. In der Gemeinde Wadersloh musste das im Februar 2020 begonnene Projekt aufgrund der Corona-Pandemie abgebrochen werden und wurde im Jahr 2021 neu gestartet. Ebenfalls begann in dem Jahr die Durchführung der aufsuchenden Hausbesuche in der Gemeinde Beelen. Auch in diesen drei Gemeinden ist das Projekt auf großes Interesse gestoßen. Zur Verstetigung des Projektes werden in diesen Kommunen nun quartalsweise die Einwohner und Einwohnerinnen zum 75. Geburtstag angeschrieben.

Im April 2022 startete das Projekt in der Stadt Warendorf. Vier weitere Städte haben ebenfalls bereits ihr Interesse bekundet.

Im Jahr 2018 startete das Projekt „FallKoordination (FallKo)“. Zwischen den Ärzten des Netzwerkes „Praxisnetz Warendorfer Ärzte“ und dem Kreis Warendorf wurde eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Die Ärzte sind häufig die ersten Akteure im Pflege- und Gesundheitssystem, die die Verschlechterung des Gesundheitszustandes einer Patientin oder eines Patienten beobachten und eine Tendenz zur Pflegebedürftigkeit erkennen können. Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises kann hierzu fundiert beraten und frühzeitig die erforderlichen Hilfen zum Verbleib in der eigenen Häuslichkeit installieren. Im Rahmen der Kooperation haben die beteiligten Ärzte die Sicherheit, dass während ihrer Sprechstunden verlässlich eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle über ein Rufbereitschaftshandy zur Verfügung steht und umgehend Kontakt mit dem Betroffenen oder dessen Angehörigen aufnimmt. Die erfolgreiche Zusammenarbeit wird für weitere vier Jahre fortgesetzt und wurde 2022 in einer weiteren Kooperationsvereinbarung abgestimmt.

Psychomotorische Maßnahmen

Als Ergänzung zu den heilpädagogischen Maßnahmen fördert der Kreis Warendorf auch Mototherapie/psychomotorische Behandlungen.

Mototherapie/Psychomotorik ist ein ganzheitliches, mehrdimensionales therapeutisches Verfahren. Es bietet die Möglichkeit einer gleichzeitigen Behandlung von Störungen oder Entwicklungsverzögerungen der Wahrnehmungs- und Bewegungsfähigkeit, der emotionalen Befindlichkeit und des sozialen Verhaltens.

Das Klientel der Mototherapie/Psychomotorik sind Kinder mit sono- und psychomotorischen Störungen oder Behinderungen, Störung der Wahrnehmungsverarbeitung und der Motorik, die mit Beeinträchtigungen im Leistungsbereich, im Sozialverhalten, in der Erlebnisfähigkeit und der emotionalen Befindlichkeit verbunden sind.

Der Kreis Warendorf beteiligt sich seit 1992 an den Kosten der Mototherapie/ der Psychomotorikangebote

- des Vereins MOVERE, Verein für psychomotorische Entwicklungsförderung e.V., Hamm
- des Vereins für Mototherapie und psychomotorische Entwicklungsförderung e.V., Münster
- seit 1997 an den Kosten der Mototherapie des Vereins Beweggründe e.V., Sendenhorst mit einer Fallpauschale von aktuell 12,72 € je geleisteter Therapieeinheit.

Aufwand für das Jahr:

2018	85.199 €
2019	85.300 €
2020	97.944 €
2021	74.539 €
2022	63.333 €

Coronabedingt konnte die Förderung in 2020 und 2021 nicht in dem geplanten Umfang durchgeführt werden.

Schuldnerberatung

Familien oder Alleinstehende können z.B. aufgrund von Arbeitslosigkeit, Trennung/Scheidung, Krankheit oder Tod eines Familienmitgliedes in große finanzielle Schwierigkeiten kommen, wenn sie den laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Die Schuldnerberatung des Kreises Warendorf wird gemeinsam mit den Ratsuchenden

- in persönlichen Gesprächen die Ursachen und Gründe der Verschuldung ermitteln,
- einen Haushaltsplan erstellen und bei Einkommens- und Budgetplanung helfen,
- die Bestandskraft von Forderungen überprüfen und bei vollstreckungsschützenden Maßnahmen unterstützen,
- Sanierungskonzepte entwickeln und
- prüfen, ob das Verbraucherinsolvenzverfahren eine Regulierungsmöglichkeit ist.

Die Beratung ist eine kommunale Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach SGB II, für Empfänger von laufenden Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII sowie

Personen, bei denen die entsprechende Hilfe zu erwarten ist.

Neben der Schuldnerberatungsstelle des Kreises Warendorf unterhält die Diakonie Gütersloh e.V. eine Schuldnerberatungsstelle in Beckum und erbringt im Auftrag des Kreises nach Kostenzusage bzw. Zuweisung entsprechende Leistungen. Vertraglich festgelegt ist eine Vergütung von max. 1.500 Leistungseinheiten pro Jahr. Hierfür stehen 86.925 € im Haushaltsplan 2022 zur Verfügung. Beide Beratungsstellen sind kreisweit tätig.

Die beiden Schuldnerberatungsstellen im Kreis Warendorf sind als „geeignete Stelle für die Verbraucherinsolvenzberatung“ anerkannt und haben im Rahmen dieser Tätigkeit insbesondere die Aufgabe,

- Ratsuchende im außergerichtlichen Verfahren zu beraten und zu unterstützen,
- eine Bescheinigung für das Insolvenzgericht auszustellen, sofern der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert ist,
- Ratsuchende während des gerichtlichen Insolvenzverfahrens zu beraten und zu begleiten.

Um die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen, stellen die Sparkassen- und Giroverbände in NRW einen Fond von jährlich 3 Mio. € zur Verfügung, der nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt wird.

Hiervon entfielen

- im Jahr 2021 46.447 € und
- im Jahr 2022 46.438 €

auf die im Kreis Warendorf tätigen Beratungsstellen.

Zudem beteiligt sich das Land NRW an den Personalkosten für die Verbraucherinsolvenzberatung. Die Beratungsstelle des Kreises hat bis einschließlich 2021 eine jährliche Förderung in Höhe von 39.151 € erhalten. Im Jahr 2022 wurde die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung für NRW von 6,2 Millionen Euro auf 9,9 Millionen Euro angehoben. Für die Verbraucherinsolvenzberatung des Kreises hat sich dadurch für 2022 eine Förderung in Höhe von 70.000 € ergeben. Gleichzeitig hat das Land zur Auflage gemacht, dass die geförderten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sich für alle Ratsuchenden, egal welcher Einkommensart und -höhe NRW-weit öffnen. Ausgenommen von dieser Neuerung sind Selbständige und Immobilienbesitzer.

Schutz ungeborenen Lebens (Hilfe für Schwangere und junge Mütter)

Der Kreis Warendorf unterhält seit 1978 einen Sonderfonds "Hilfe für Schwangere und junge Mütter zum Schutz ungeborenen Lebens". Die Mittel aus dem Sonderfonds sind für Frauen vorgesehen, die sich wegen Schwangerschaft in einer Konfliktsituation befinden und zum Schutz ungeborenen Lebens auf unmittelbare und schnelle materielle Hilfeleistung angewiesen sind.

Die Mittel können beantragt werden bei den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

- donum vitae
- Diakonie Gütersloh e.V.
- Varia, Innosozial gGmbH

Jahr	Anzahl der unterstützten Frauen	Höhe des Gesamtzuschusses
2018	24	12.700 €
2019	21	11.900 €
2020	21	12.100 €
2021	19	12.500 €
Ansatz 2022		15.300 €

Schwerbehinderten-angelegenheiten

→ Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf

Die Aufgabenschwerpunkte der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf nach dem SGB IX sind im Wesentlichen folgende Angelegenheiten:

1. Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Diese Hilfen haben das Ziel, die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf einem für sie geeigneten und ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu sichern oder herbeizuführen oder wiederherzustellen. Dies kann auch im Verbund mit den Reha-Trägern geschehen.

Aus der Ausgleichsabgabe, die solche Arbeitgeber zu erbringen haben, die ihre Pflichtquote bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht erfüllen, können Leistungen zur Finanzierung bzw. Teilfinanzierung von Maßnahmen gewährt werden (z. B.: technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, persönliche Hilfen).

	Bewilligungen	Zahlungen aus der Ausgleichsabgabe
2017	82	144.111 €
2018	60	115.623 €
2019	37	76.148 €
2020	44	124.841 €
2021	38	104.166 €

2. Kündigungsschutz

Nach dem Schwerbehindertenrecht (§§ 168 ff SGB IX) bedarf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber der vorherigen

Zustimmung des Integrationsamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Durch Verordnung des Landes ist den örtlichen Trägern die Aufgabe übertragen worden, die für die Kündigungsanträge notwendigen Ermittlungen anzustellen, den Schwerbehinderten zu hören, Verhandlungen zu führen, während des Kündigungsverfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und eine Empfehlung für die Entscheidung über den Antrag auszusprechen.

eingegangene Kündigungsanträge	
2017	71
2018	49
2019	50
2020	50
2021	60

3. Präventionsverfahren

Mit der Einführung des SGB IX hat der Gesetzgeber in § 167 die Durchführung eines Präventionsverfahrens festgeschrieben, wonach für alle Arbeitnehmer, aber insbesondere für schwerbehinderte oder den schwerbehinderten gleichgestellten Arbeitnehmern Hilfen und Beratung angeboten werden sollen, soweit ein Arbeitsverhältnis mit Problemen behaftet ist. Die Bearbeitung dieser Verfahren ist aufwändig, da Gespräche und Abstimmungen mit vielen Beteiligten notwendig sind, z. B. unterschiedliche Reha-Träger, Rechtsbeistände, Arbeitgeber, etc.

Anträge Präventionsverfahren	
2017	14
2018	15
2019	5
2020	8
2021	11

4. Beratung im Sinne des SGB IX

Die Beratung stellt einen immer größeren Anteil des Arbeitsaufkommens dar. Dies liegt an der steigenden Zahl an Kleinunternehmen, Stellenvermittlung schwerbehinderter Arbeitnehmer, zunehmender Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsamtes und damit verbundenem Bekanntheitsgrad der örtlichen Träger.

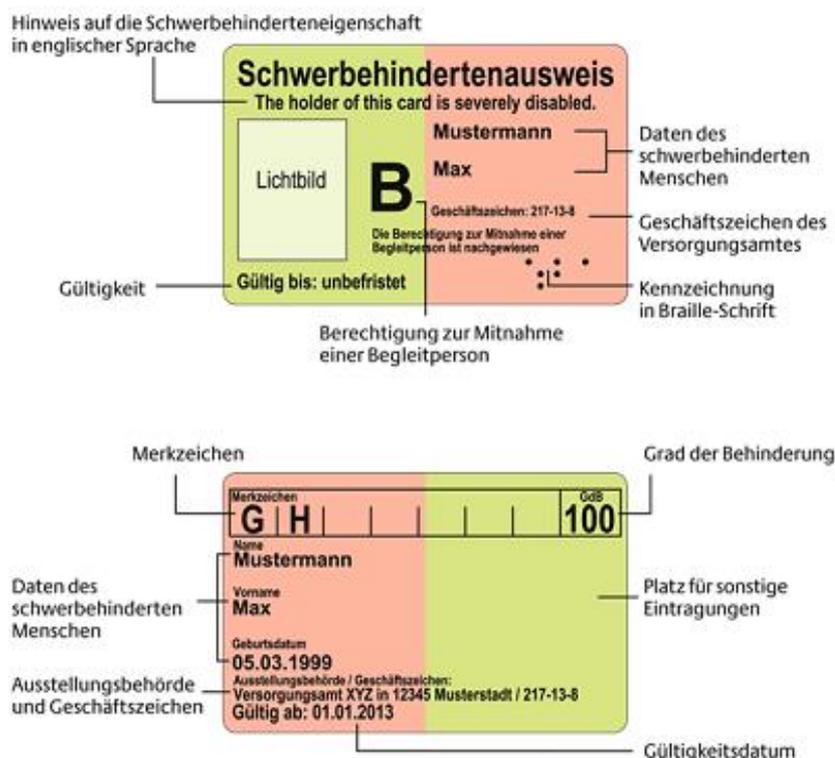
Fallzahlen sind hierzu bislang nicht erfasst.

→ Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaften nach SGB IX

Auf Antrag erhalten Menschen mit Behinderungen einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden, und zwar auch dann, wenn der festgestellte GdB weniger als 50, aber mindestens 20 beträgt. Beträgt der im Bescheid oder in einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung anderweitig festgestellte GdB mindestens 50, stellt der Kreis Warendorf einen Schwerbehindertenausweis aus. Ab Januar 2021 erhalten behinderte Menschen bereits ab einem GdB von 20 einen Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz.

Im Regelfall erfolgt die Anerkennung der Behinderung(en) unbefristet. Ausgenommen sind solche Behinderungen, bei denen eine Heilungsbewährung (z.B. bei Tumorerkrankungen), oder eine Besserung möglich ist oder bei denen sich die gesetzlichen Voraussetzungen aufgrund des Alters (bei Kindern) ändern. In diesen Fällen erfolgt eine Nachprüfung.

Seit September 2014 werden nur noch Schwerbehindertenausweise im Scheckkartenformat ausgestellt. Dieser Ausweis enthält erstmals einen Hinweis auf die Schwerbehinderung in englischer Sprache sowie in Blindenschrift durch die Buchstabenfolge „sch-b-a“. Die „alten“ Schwerbehindertenausweise gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiter fort, eine Verpflichtung zum Umtausch besteht nicht.



Liegen weitergehende erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, werden sog. Merkzeichen (z. B. 'G': erheblich gehbehindert, 'aG': außergewöhnlich gehbehindert, 'RF': Rundfunk- und Fernsehgebührenermäßigung, 'H': hilflos, 'Bl': blind,) in den Schwerbehindertenausweis aufgenommen. Durch das Bundesteilhabegesetz wurde ein neues Merkzeichen „TBl“ taubblind eingeführt.

Menschen mit Behinderung sind in Beruf und Gesellschaft häufig benachteiligt. Daher gibt es verschiedene Ausgleiche, die behinderte Menschen in Anspruch nehmen können.

Wesentliche Nachteilsausgleiche im Beruf sind:

- Anspruch auf Zusatzurlaub
- besonderer Kündigungsschutz
- begleitende Hilfen im Arbeitsleben
- Steuerfreibetrag (**neu** ab Januar 2021 ab einem GdB von 20)
- Möglichkeit des vorzeitigen Renteneintritts

Darüber hinaus gibt es weitere Nachteilsausgleiche, die jedoch von den im Ausweis eingetragenen Merkzeichen abhängig sind.

Dazu gehören zum Beispiel:

- unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr
- unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr
- Ermäßigung oder Befreiung bei der Kfz-Steuer
- Parkerleichterungen
- Rundfunk- und Fernsehgebührenermäßigung

Zudem werden oftmals weitere Vergünstigungen von Dritten angeboten, wie z. B.

- Ermäßigung bei Eintrittspreisen
- Ermäßigung der Kurtaxe
- Preisnachlass beim Neuwagenkauf

Diese Vergünstigungen sind jedoch abhängig von der Bereitschaft des Anbieters, ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.

Statistik Kreis Warendorf	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Behinderte Menschen insgesamt	58.035	58.726	60.255	58.229	57.504
Behinderte Menschen (GdB kleiner 50)	25.458	26.018	26.715	24.308	24.471
Schwerbehinderte Menschen (GdB mindestens 50)	32.577	32.708	33.540	33.921	33.033

Antragszahlen	Gesamt 2017	Gesamt 2018	Gesamt 2019	Gesamt 2020	Gesamt 2021
Antragseingang	5.836	5.657	6.021	5.198	5.227
davon:					
Erstanträge	2.484	2.399	2.656	2.356	2.391
Änderungsanträge	3.352	3.258	3.365	2.842	2.836
abgeschlossene Nachprüfungen	1.830	1.876	1.877	1.501	1.487

Selbsthilfe-Kontaktstelle

Die von Bürgerinnen und Bürgern initiierte Selbsthilfebewegung nimmt im Sozial- und Gesundheitswesen einen festen und wichtigen Platz ein. Sie ergänzt in vielfältiger und wirksamer Weise die institutionellen bzw. professionellen Angebote der Versorgung.

Die Selbsthilfe-Kontaktstelle in Trägerschaft von Der Paritätische NRW Kreis Warendorf bietet den Selbsthilfegruppen im Kreis Warendorf Unterstützung und Beratung sowie für kontaktsuchende Menschen Beratung und Vermittlung in bestehende Selbsthilfegruppen. Weiterhin hilft sie beim Aufbau neuer Selbsthilfegruppen und fördert die Zusammenarbeit von Gruppen untereinander sowie deren Kooperation mit beruflichen Helfern und Helferinnen.

Die Geschäftsstelle der Selbsthilfe-Kontaktstelle Kreisgruppe Warendorf befindet sich in Warendorf, Waterstroate 6.

In Anerkennung der besonderen Bedeutung der Selbsthilfe fördert der Kreis Warendorf die Selbsthilfe-Kontaktstelle seit 1999. Der jährliche Zuschuss des Kreises beträgt aktuell 20.000 €.

Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerenberatung

Erstmals für das Jahr 2008 hat der Kreis Warendorf einen Sonderfonds in Höhe von 15.000 € zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung eingerichtet.

Mit den Fondsgeldern sollen Frauen und Paare, die in wirtschaftlich sehr angespannter Situation leben müssen, bei der Finanzierung längerfristiger Verhütungsmittel unterstützt werden. Die Verwaltung der Fondsgelder ist mittels entsprechender vertraglicher Vereinbarungen den Beratungsstellen für Schwangere und Schwangerschaftskonflikte im Kreis Warendorf übertragen werden, hierbei handelt es sich um die Beratungsstellen

- der Diakonie Gütersloh e.V.
- des donum Vitae e.V.
- der PariSozial gGmbH
- der AWO Unterbezirk Hamm Warendorf
- des Sozialdienstes kath. Frauen im Kreis Warendorf e.V.

Die Beratungsstellen entscheiden im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Sonderfonds nach Einzelfallprüfung, ob und in welchem Umfang Hilfesuchenden eine Unterstützung aus dem Sonderfonds zur Finanzierung längerfristiger Verhütungsmittel gewährt wird. Es ist individuell ein Eigenanteil zu vereinbaren, der von den betroffenen Frauen und Männern aus eigenen Mitteln finanziert wird. Die Einzelfallprüfung hat sich auf die wirtschaftliche und soziale Situation der Hilfesuchenden zu beziehen.

Ab dem Jahr 2021 wurde der Sonderfonds auf 30.000 € aufgestockt.

Aufwand für das Jahr:

2018	15.000 €
2019	14.888 €
2020	15.000 €
2021	29.844 €
Ansatz 2022	30.000 €

Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist Teil des Gesundheitsamtes. Dem Dienst gehören 12 Sozialarbeiter/innen an, die jeweils einem regional gegliederten Einzugsgebiet zugeordnet sind.

Der Sozialpsychiatrische Dienst unterhält Beratungsstellen in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf. Die Beratungsgespräche erfolgen in den Büroräumen oder im Rahmen von Hausbesuchen. Zusätzlich werden an verschiedenen Orten im Kreisgebiet Außensprechstunden angeboten.

Im Rahmen der Hilfeplanung erfolgen darüber hinaus auch Gespräche mit Netzwerkpartnerinnen und -partnern (z. B. Kliniken, Sucht- und Drogenberatungen oder Betreuungsbüros).

Die Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke (KuB) in Warendorf sowie die Beratungsstelle des Kreises gehören ebenfalls zum Sozialpsychiatrischen Dienst. Nähere Informationen sind im entsprechenden Artikel zur KuB in diesem Bericht zu entnehmen.

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet für Betroffene und Angehörige an:

Beratung und Begleitung

- bei psychischen Erkrankungen
- in schwierigen persönlichen Lebenslagen oder aktuellen Krisensituationen
- bei einer Suchterkrankung
- bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung
- für verwirrte alte Menschen (dementielle Erkrankungen)
- für Angehörige, die mit dem Krankheitsbild überfordert sind

Die Beratungen und Hilfen werden unter Wahrung der Schweigepflicht sowohl in den Büroräumen der einzelnen Dienststellen als auch im Rahmen von Hausbesuchen angeboten.

Information

- über psychosoziale Hilfsmöglichkeiten
- Hilfestellung bei Anträgen

Vermittlung

- von ambulanten oder stationären Hilfen
- Einleitung rechtlicher Maßnahmen

Freizeitgestaltung

- regelmäßige Gruppennachmittage, Tagesausflüge, Frühstückstreffe, Aktivitäten der Kontakt- und Beratungsstelle, Mehrtagesfahrten

Angehörigengruppe

- 1x im Monat in den Räumlichkeiten der Kontakt- und Beratungsstelle

Coronabedingt waren jedoch Gruppentreffen und persönliche Gespräche nur begrenzt möglich. Trotzdem ist es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialpsychiatrischen Dienstes gelungen, den Kontakt zu den Klientinnen und Klienten über alternative Angebote zu halten.

So entstand neben Videochats oder therapeutischen Spaziergängen in der Natur („Walk & Talk“) auch die Schreibwerkstatt. Sie entwickelte sich zu einem wichtigen und gerne angenommenen Fundament der Krisenbewältigung und Freizeitgestaltung. Es wurde gemalt, gedichtet, gebastelt, geschrieben und skizziert. Die Mitarbeiterin gab zu den eingegangenen Werken stets ein Feedback, wodurch eine neue Form des Austausches entstand.

So wurde die Schreibwerkstatt zu einer allgemeinen Kreativwerkstatt. Die entstandenen Werke und ihre Schaffenden wurden am 09. Juni 2022 auf Haus Nottbeck in einer Ausstellung gewürdigt. Ebenso konnte ein Werbevideo über die Schreibwerkstatt erstellt werden.

Aber auch die telefonischen Beratungen, E-Mail-Kontakte und Internetkonferenzen erlangten zunehmende Bedeutung in der Zeit der Kontaktbeschränkungen in der Coronapandemie.

Darüber hinaus wurden für die Bewältigung des herausfordernden Alltags für Menschen in der „Coronakrise“ ausgewählte Informationen aus dem Internet und Buchveröffentlichungen zusammengetragen, sowie ein Coronatagebuch und auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

Auf die Beratungsangebote des Sozialpsychiatrischen Dienstes wurde regelmäßig in der Presse hingewiesen.

Der Sozialpsychiatrische Dienst hat trotz der Kontaktbeschränkungen und des „Lockdowns“ auch in akuten Krisensituationen und bei isolierten und wenig mobilen Menschen weiterhin den persönlichen Kontakt gehalten, um stationäre Aufnahmen möglichst zu verhindern.

Statistische Zahlen (für das Jahr 2021)

- Betreute Personen **1.686**
- Beratungskontakte **11.172**

Kontakte im Rahmen

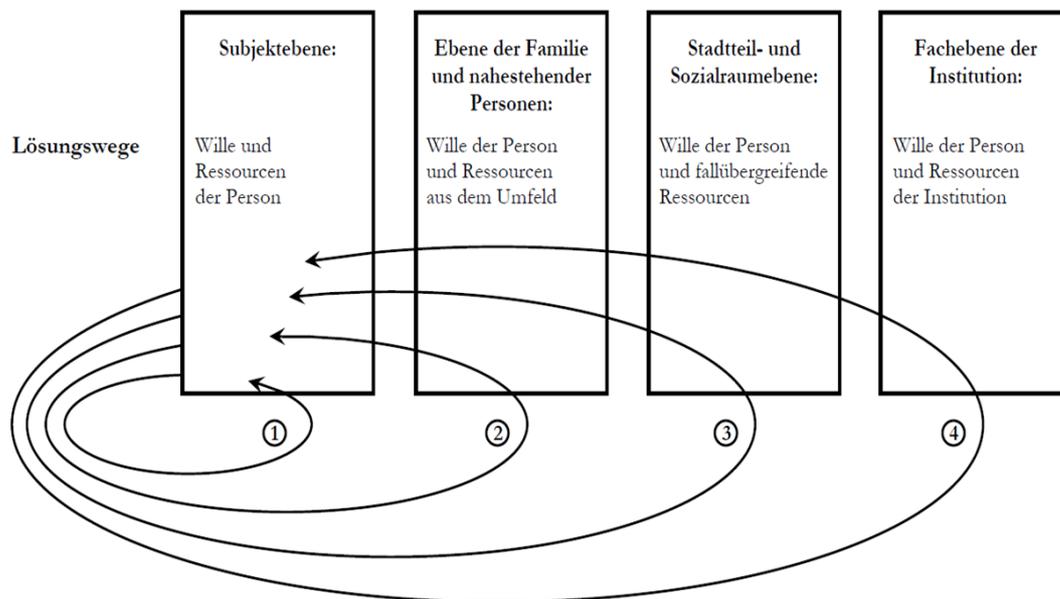
- | | |
|------------------------------------|--------------|
| - der Patientengruppenarbeit | 1.431 |
| - der Kontakt- und Beratungsstelle | 247 |
| - der Angehörigengruppe | 32 |

Sozialraumorientierung und Kooperationen als Kernstücke sämtlicher Strategien

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf intensiviert den Ansatz der Sozialraumorientierung. Damit wird die Verbesserung der Lebensbedingungen aller Menschen in ihrem Sozialraum unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse beabsichtigt. Diese methodische Ausrichtung setzt an den Stärken jeder/jedes Einzelnen an und aktiviert diese. Es gilt, sowohl den Willen als auch die notwendigen Ressourcen der Betroffenen für die Lösung eines Problems zu stärken.

Der ganzheitliche Blick auf die Familie (Bedarfsgemeinschaft) als soziales Konstrukt mit individuellen Bedarfen und Fähigkeiten steht im Mittelpunkt der Integrationsarbeit. Zum verbesserten Rollenverständnis trägt die Ermittlung von Motivation und Ressourcen jeder einzelnen Person bei. Sie bilden die Grundlage für eine individuelle Hilfestellung unter Hinzuziehung der benötigten institutionellen Fachebene. Hierbei kommt durch das abgestufte Coaching-Vorgehen (1. Ressourcen Person → 2. Persönliches Umfeld → 3. Sozialraum → 4. Staat) das Subsidiaritätsprinzip verstärkt zur Geltung. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse des ANNA-Projekts gilt es, insbesondere die Ressourcenebene 2 zu erschließen, auszubauen und zu stärken.

Ressourcenorientierung



© Lüttringhaus, Institut LüttringHaus / Streich, ISSAB, Essen 2005

Der optimierten lokalen Vernetzung fühlt sich das Jobcenter Kreis Warendorf insbesondere als kommunales Jobcenter besonders verpflichtet. Ziel ist, künftig die Akteure weiter zu vernetzen, sodass Hilfsangebote diskriminierungsfrei wie aus einer Hand erfolgen und der Wissenstransfer zwischen den Partnerinnen und Partnern beschleunigt wird. Dies ist bereits Bestandteil in vielen (Regional)Projekten des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf. Die bewusste Abkehr von der Behördenperspektive, eine passgenaue Verweisberatung sowie die Optimierung der Netzwerkstrukturen mit relevanten Akteuren stellen weitere Ziele dar. Diese sollen aufeinander abgestimmt und optimaler Weise entsprechend einem gemeinsamen Verständnis ausgerichtet und bestenfalls mit Kooperationsvereinbarungen verstetigt sein. Die Akteure erhalten höhere Fachexpertise durch Kenntnis vom Spezialgebiet des jeweils anderen.

Durch Runde Tische und regelmäßige Fallkonferenzen wird enge Kooperation sichergestellt. Auch die hier gewonnenen Erkenntnisse fließen in die weitere Arbeit des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf ein. Die bereits in den letzten Jahren aufgebauten Kooperationen mit Akteuren der verschiedensten Bereiche werden weiter intensiviert und ausgebaut. Doppelstrukturen sowie ineffiziente Angebote werden dadurch nach Möglichkeit vermieden, dafür eine unbürokratische und pragmatische Zusammenarbeit.

Suchtberatung

Sucht- und Drogenberatungsstellen unterhalten

- in Ahlen der Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V.,
- in Beckum der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e. V., Warendorf und
- in Warendorf der SKM im Kreisdekanat Warendorf e. V., Warendorf.

Seit 2003 haben sich diese drei zu "quadro - Kooperation der Sucht- und Drogenberatung caritativer Verbände im Kreis Warendorf" zusammengeschlossen.

Darüber hinaus betreibt der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung e. V. Ahlen eine Drogenberatungsstelle in Ahlen.

Die ambulante Suchtkrankenbehandlung einschließlich Prävention umfasst insbesondere die Beratung, Betreuung, Unterstützung und evtl. Weitervermittlung von Suchtkranken und Suchtgefährdeten an stationäre Entwöhnungseinrichtungen.

Hinzu kommen die Förderung von Selbsthilfegruppen und die Angehörigen-Arbeit (Elterngruppen, Betroffenenengruppen und Gruppen für "Ehemalige", Beratung bei neuen Süchten (Spieler-selbsthilfegruppen u. a.). Im Rahmen der offenen Kontaktarbeit unterhält der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung in Ahlen das Café "Drobs".

Nach den aktuell geltenden vertraglichen Vereinbarungen erhalten die Träger der Sucht- und Drogenberatungsstellen:

- Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e.V.:
einen Zuschuss aus Kreismitteln in Höhe von 127.174 € in 2020 und 130.353 € in 2021 sowie jeweils aus Landesmitteln in Höhe von 59,5 % der dem Kreis als Pauschale für den Förderbereich „Bekämpfung von Suchtgefahren - Sucht- und Drogenhilfe“ zugewiesenen Mittel des Landes NRW
- Quadro:
einen Zuschuss aus Kreismitteln in Höhe von 316.839 € in 2020 und 324.760 € in 2021 sowie jeweils aus Landesmitteln in Höhe von 40,5 % der dem Kreis als Pauschale für den Förderbereich „Bekämpfung von Suchtgefahren - Sucht- und Drogenhilfe“ zugewiesenen Mittel des Landes NRW

Ansatz 2022

676.363 €

Tagesbetreuung von Kindern

Ausbau U3-Betreuung

Seit dem 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für Kinder ab dem ersten Lebensjahr. Dieser Rechtsanspruch kann sowohl durch eine Förderung in der Tageseinrichtung als auch durch eine in Kindertagespflege sichergestellt werden.

In den letzten Jahren sind die Tageseinrichtungen massiv ausgebaut worden, um den Betreuungsbedarfen aller Altersgruppen entsprechen zu können. Steigende Kinderzahlen und eine stetig steigende Inanspruchnahme von U3-Betreuungsplätzen bedingte, dass viele Baumaßnahmen projektiert und realisiert worden sind. Dort, wo Umbaumaßnahmen im vorhandenen Bestand einer Einrichtung nicht mehr möglich waren, wurden komplette Neubauten erstellt.

In diesem Ausbauprozess werden aus unterschiedlichen Gründen immer wieder Übergangslösungen zur Betreuung benötigt, weil sich z. B. Bauvorhaben verzögern. Um auf diese Situationen kurzfristig reagieren zu können, hat der Kreis Warendorf zum Kitajahr 2020/2021 eine zweigruppige Kita in Modulbauweise angeschafft, in der je nach Bedarf bis zu 50 Kinder betreut werden können. Die Module können auch als zwei einzelne Erweiterungsgruppen übergangsweise an unterschiedlichen Orten eingesetzt werden. Durch die Mieteinnahmen werden die Investitionskosten abgeschrieben.

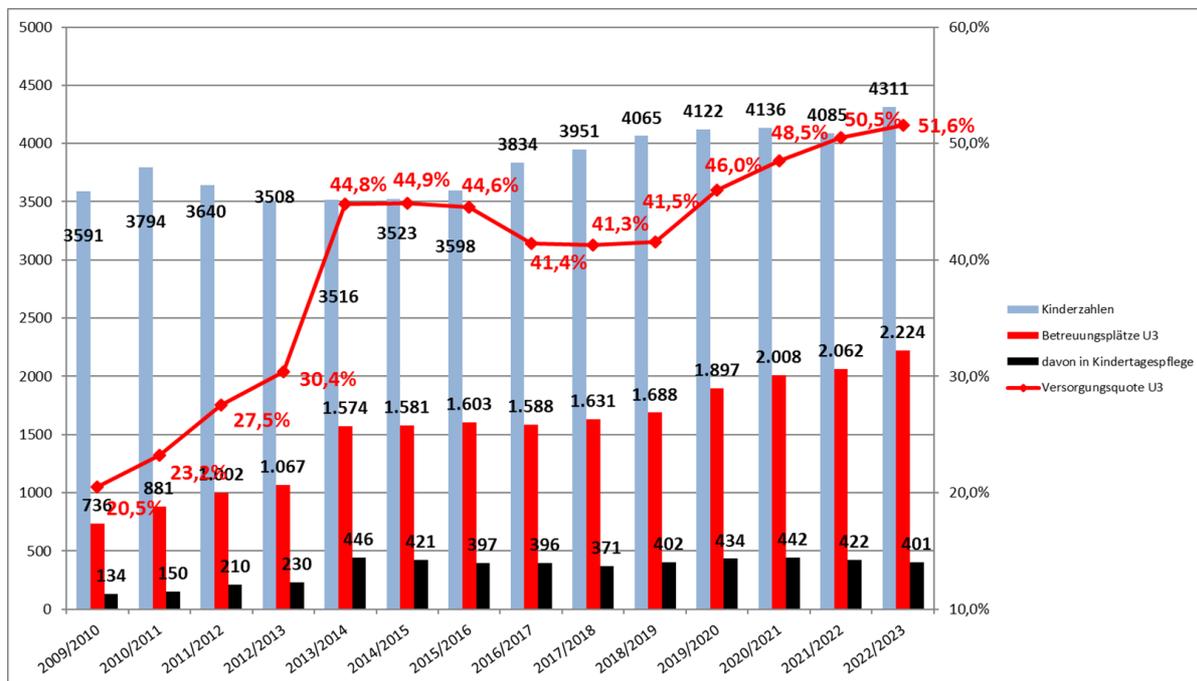
Durch umfangreiche Investitionsprogramme wurden und werden auch weiterhin die Tageseinrichtungen für die kommenden Bedarfe zukunftsweisend und flexibel aufgestellt.

Zur Realisierung des Rechtsanspruches ist das Angebot „Kindertagespflege“ unverzichtbar. Für Kinder bis zum dritten Lebensjahr ist die Kindertagespflege ein gleichwertiges Angebot. Sie ist als familiennahes Angebot für Eltern ein gern genutztes und für deren Bedürfnisse optimal ausgestattetes Betreuungssetting.

Die zunehmende Nachfrage an Betreuungsplätzen für U3-Kinder und insgesamt steigende Kinderzahlen (Zuzüge und ansteigende Geburtenrate) erhöhen die Herausforderung, den Rechtsanspruch zu erfüllen.

In nahezu allen Kommunen in der Zuständigkeit des Amtes für Jugend und Bildung sind weitere Maßnahmen des Ausbaus zwingend notwendig, um den jetzt schon kurz- und mittelfristig absehbaren Bedarf zur Deckung des Rechtsanspruches sicherzustellen.

Zu Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 liegt die U3-Versorgung bei 51,06%. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung auf:



Es ist davon auszugehen, dass mit dem erweiterten lokalen Angebot die Nachfrage nach U3-Plätzen auch weiterhin steigen wird. Zunehmend wünschen Eltern ein Betreuungsangebot, das den Kindern Kontakt zu gleichaltrigen Kindern ermöglicht und den Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert.

Integrative Betreuung von Kindern

Ein weiterer Schwerpunkt in den Tageseinrichtungen ist die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder. Bis auf wenige Ausnahmen bieten alle Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung eine integrative Erziehung an. Es erfordert einen hohen Qualitätsstandard, um den Erfordernissen aus der UN-Konvention zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben Rechnung zu tragen.

Betriebskosten

Grundlage für die Höhe der Betriebskosten sind die im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgelegten Kindpauschalen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt den Trägern der Einrichtungen einen gesetzlich festgeschriebenen Zuschuss.

Das Land beteiligt sich prozentual an den Betriebskosten.

Träger	Landeszuwendung	Trägeranteil	Kreisanteil einschl. Elternbeiträge
Öffentliche Träger	40,2 %	12,5 %	47,3 %
Kirchliche Träger	40,3 %	10,3 %	49,4 %
Andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	40,0 %	7,8 %	52,8 %
Elterninitiativen	42,3 %	3,4%	56,3 %

Für die 102 Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung stellen sich die Haushaltsansätze für 2022 wie folgt dar:

Betriebskostenzuschuss	69.902.000 €
abzgl. Landeszuwendung	- 31.731.000 €
abzgl. Landeszuwendung U3 Kinder (Konnexität)	- 4.730.000 €
abzgl. Elternbeiträge	- 6.090.000 €
abzgl. Erstattung Elternbeiträge Land	- 3.965.000 €
Kreisanteil	23.386.000 €

Die Kindertagespflege hat sich in den letzten Jahren zu einer wichtigen Säule für die Betreuung von Kindern im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf entwickelt.

Der Aufwand (Kreisanteil) für diese Leistung stellt sich wie folgt dar:

2018	1.862.915 €
2019	1.963.111 €
2020	2.129.711 €
2021	2.005.422 €
Ansatz 2022	2.944.000 €

Telefonseelsorge

Das Gebiet des Kreises Warendorf zählt im Wesentlichen zu den Einzugsgebieten der Telefonseelsorgen Hamm und Münster. Der Kreis Warendorf fördert die Betriebskosten dieser Einrichtungen seit 2016 mit jährlich 5.000 € (Hamm) bzw. 2.700 € (Münster).

Die Telefone der Telefonseelsorge sind 24 Stunden besetzt. Die Beratungstätigkeit erfolgt durch ehrenamtliche tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Telefonseelsorge Hamm:

Jahr	Zahl der Seelsorgegespräche	Chat-Beratungen
2018	7.773	436
2019	8.787	647
2020	9.468	808
2021	9.286	845

Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Telefonseelsorge Münster:

Jahr	Zahl der Seelsorgegespräche	Beratungen per E-Mail
2018	11.237	1.058
2019	11.452	382
2020	14.378	790
2021	13.899	720

Tuberkuloseüberwachung

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose und der Labornachweis des Tuberkuloseerregers an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes begleiten einen Tuberkulose-Patienten in enger Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten von der Diagnosestellung und dem Beginn der Therapie bis mehrere Jahre nach Abschluss der Behandlung. Hierdurch sollen eine erfolgreiche Therapie, das frühzeitige Aufdecken einer Reaktivierung und das Verhindern der Weitergabe der Infektion gewährleistet werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Ermittlung der Infektionsquelle und die Ermittlung von Kontaktpersonen mit einem realistischen Risiko, sich bei dem Erkrankten angesteckt zu haben. Bei diesen Personen werden sogenannte Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, um möglichst frühzeitig weitere Infizierte bzw. Erkrankte aufzudecken und diese einer entsprechenden Therapie zuzuführen. Das Gesundheitsamt richtet sich bei den Untersuchungen nach den neuesten medizinischen Empfehlungen.

Die Tuberkulose ist eine in der Regel gut behandelbare Infektionskrankheit, an der weltweit jedes Jahr etwa 10 Millionen Menschen erkranken und etwa 1,5 Millionen sterben. Deutschland gehört zu den Ländern mit niedrigen Infektionszahlen. Nach einem vorübergehend deutlichen Anstieg der gemeldeten Erkrankungszahlen in den Jahren 2015 und 2016

sind die Inzidenzen wieder rückläufig. Im Jahr 2020 wurden in Deutschland 4.127 Tuberkulose-Fälle registriert, was einer Inzidenz von 5,0 Neuerkrankungen pro 100.00 Einwohner entspricht. Der Anteil der im Ausland geborenen Patienten liegt seit Jahren bei knapp drei Viertel aller Erkrankten. Erkrankte mit ausländischer Staatsangehörigkeit erkrankten in deutlich jüngerem Lebensalter als die mit deutscher Staatsangehörigkeit.

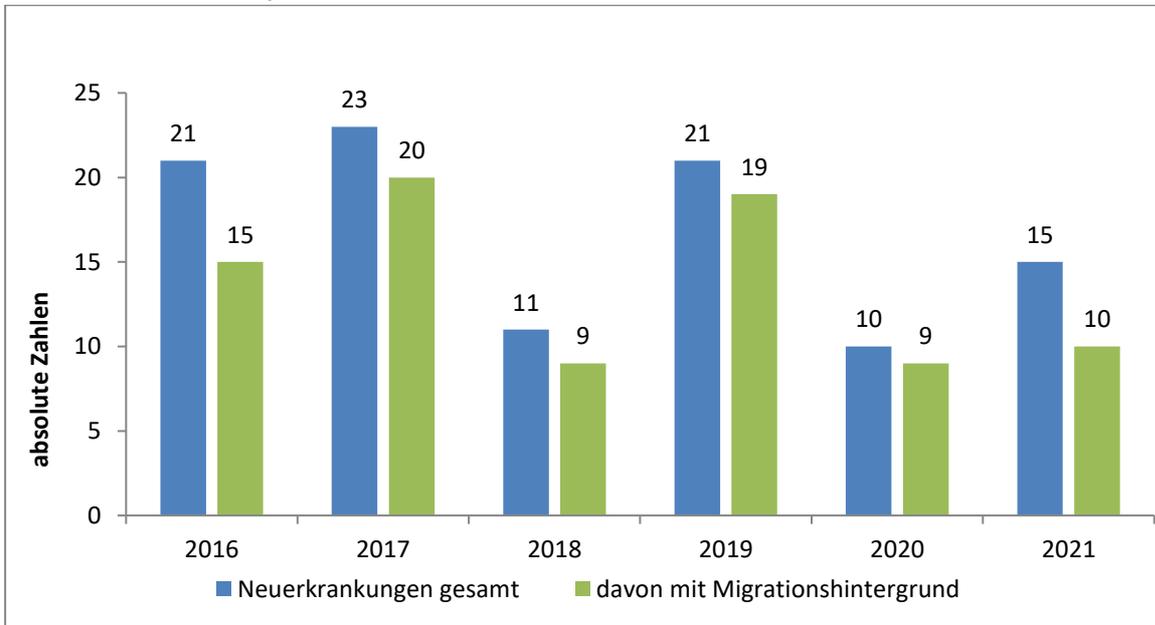
Im Kreis Warendorf ist seit 2017 ebenfalls ein Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen (siehe Abb. 1). Ob die v.a. in 2020 und 2021 relativ niedrigen Fallzahlen auch im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu sehen sind, ist derzeit nicht beurteilbar. Auch die Anzahl der ermittelten Kontaktpersonen lag in den Jahren 2020 und 2021 deutlich unter dem Niveau der Vorjahre (siehe Abb. 2). Dies lässt sich einerseits mit der niedrigeren Inzidenz in diesen Jahren erklären, andererseits hatten die Maßnahmen im Rahmen der Coronapandemie einen Einfluss auf die Kontaktzahlen und auf die Risikobewertung eines Kontaktes.

Der Anteil von Erkrankten mit Migrationshintergrund ist nach wie vor sehr hoch (Abb. 1), wodurch sich unverändert ein hoher zeitlicher und personeller Aufwand in der Tuberkuloseüberwachung ergibt. Dieser erklärt sich durch erschwerte Kommunikation aufgrund sprachlicher Barrieren (häufig ist ein Dolmetscher erforderlich), ein kulturell bedingt anderes Krankheitsverständnis, häufig unzureichende Therapietreue, Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, wechselnde Aufenthaltsorte und fehlende Krankenversicherung.

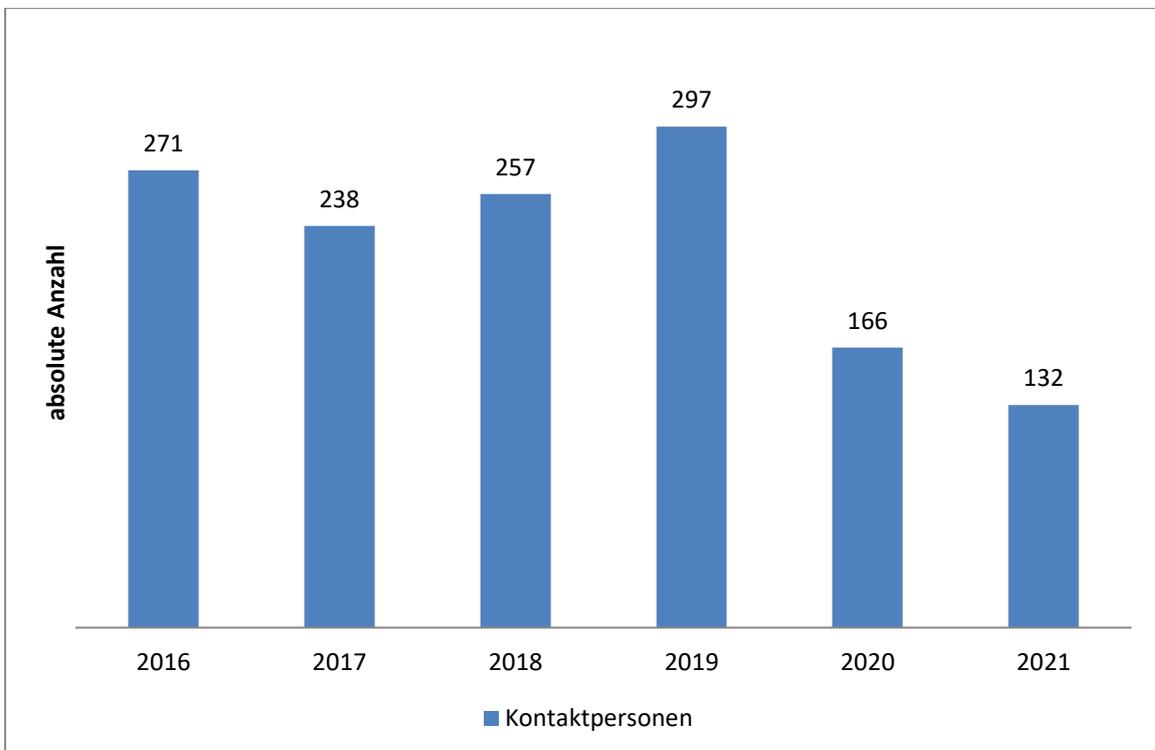
Sehr zeitaufwändig ist auch die Überwachung von Personen, die sich nur für einen begrenzten Zeitraum

in Deutschland aufhalten und dann in ihr Heimatland zurückkehren. Hier sind v. a. Werkvertragsarbeitnehmer, z. B. aus der fleischverarbeitenden Industrie, zu nennen. In diesen Fällen ist eine Weitergabe der Daten an die zuständige staatliche Behörde des Heimatlandes erforderlich, um eine möglichst lückenlose Therapieüberwachung und damit erfolgreiche Therapie zu gewährleisten.

Abb. 1: Anzahl von Tuberkulose-Neuerkrankungen und Tuberkulose-Erkrankten mit Migrationshintergrund im Kreis Warendorf im Jahresvergleich



Quelle: Gesundheitsamt



Quelle: Gesundheitsamt

Unterhaltsvorschuss

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind Leistungen, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung ist und
- von dem anderen Elternteil nicht mind. Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs erhält.

Bis zum 30.06.2017 konnte Unterhaltsvorschuss nur für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gewährt werden. Mit der Neuerung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 können Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschussleistungen erhalten.

Für die Personengruppe der 12- bis 18-Jährigen gelten jedoch noch weitere Voraussetzungen. Sie erhalten Unterhaltsvorschuss wenn:

- das Kind selbst keine SGB II Leistungen bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann
- der alleinerziehende Elternteil im SGB II Bezug mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen in Höhe von mindestens 600 € brutto verfügt.

Mit der Ausweitung des Unterhaltsvorschussgesetzes hat sich die Anzahl der Leistungsfälle nahezu verdoppelt.

Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen

Regelbedarfs gezahlt. Nach Abzug des Erstkindergeldes ergibt sich ein Zahlbetrag für das Jahr 2022 für Kinder unter sechs Jahren von 177 € monatlich, für Kinder unter 12 Jahren von 236 € monatlich sowie für Kinder unter 18 Jahren 314 € monatlich.

	Leistungsfälle (31.12.)	Aufwendungen
2018	1.290	3.264.104 €
2019	1.305	3.452.800 €
2020	1.325	3.755.339 €
2021	1.226	3.760.498 €
Ansatz 2022	1.340	4.050.000 €

Bis zum Jahre 1998 trugen Bund und Land die Aufwendungen jeweils zu gleichen Teilen. Ab dem Jahre 1999 musste der Kreis sich mit 25 % beteiligen. Seit 2002 betrug die Eigenbeteiligung des Kreises 8/15 der Aufwendungen, 5/15 trug der Bund und 2/15 das Land.

Mit der Neuerung des Unterhaltsvorschussgesetzes wurden auch die Beteiligungsquoten angepasst, sodass ab dem 01.07.2017 der Kreis lediglich 30 % der Gesamtausgaben zu tragen hat. 40 % der Ausgaben übernimmt der Bund und 30 % das Land.

Die Unterhaltspflichtigen der minderjährigen Kinder sind grundsätzlich zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

Verbraucherberatung

Die Verbraucherzentrale unterhält Beratungsstellen in Ahlen und in Warendorf. Die Beratungsstellen befinden sich im Rathaus in Ahlen und in der Anlaufstelle des Jobcenters an der Südstraße in Warendorf.

Die Schwerpunkte der Beratung in 2021 lagen bei den Themen Dienstleistungen, Energie, Konsumgüter, Telefon und Finanzen.

Neben der persönlichen oder telefonischen Einzel- und Gruppenberatung bietet die Verbraucherzentrale auch Vortrags-, Schulklassen- und Seniorengruppenveranstaltungen an und leistet darüber hinaus wertvolle Öffentlichkeitsarbeit zu aktuellen Verbraucherthemen.

Das Angebot der Verbraucherzentrale im Kreis Warendorf wird zu gleichen Teilen durch Landesmittel und kommunale Mittel finanziert.

Der kommunale Anteil wird durch die Stadt Ahlen und den Kreis Warendorf getragen, wobei der Anteil des Kreises bis 2020 bei 56.225 € lag.

Von 2021 bis 2025 beteiligt sich der Kreis Warendorf mit 48% am kommunalen Kostenanteil und leistet einen Betrag von 64.202 € als jährlichen Zahlungsbetrag über die Vertragslaufzeit.

Der darüber hinaus gehende Zuschussbedarf wird aus Mitteln des Landes NRW über die Verbraucherzentrale finanziert.

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Die WTG-Behörde (Heimaufsicht) ist nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständige Beratungs- und Aufsichtsbehörde für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (anbieterverantwortete und selbstverantwortete Wohngemeinschaften), Servicewohnen, Ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen).

An diese Angebotsformen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Personal, Wohnqualität und Mitwirkung/Mitbestimmung.

Aufgabe der WTG-Behörde ist es, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Die Nutzer sollen ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen können. Die WTG-Behörde ist neben der Beratung von Nutzern, Angehörigen, Betreibern und Investoren auch für deren Beschwerden zuständig.

Um den Schutz der Nutzer zu gewährleisten, haben die Einrichtungen und Angebote bestimmte bauliche und organisatorische Rahmenbedingungen zu erfüllen und sicherzustellen, dass die Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht.

Insofern ist die WTG-Behörde befugt, ordnungsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Nutzer sicherzustellen.

Seit dem 01.08.2018 müssen in stationären Einrichtungen 80 % der Zimmer als Einzelzimmer angeboten werden. Zudem sind in Pflegeeinrichtungen nur Einzel- oder Tandembäder zulässig. Die WTG-Behörde hat die Umsetzung dieser Anforderungen überwacht und gemeinsam mit betroffenen Einrichtungen Lösungen erarbeitet.

Die WTG-Behörde ist derzeit (Stand: 01.08.2022) für folgende Angebote zuständig:

Art der Einrichtungen	Anzahl
Altenhilfe- / Pflegeeinrichtungen (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot/ inkl. 3 Einrichtungen, die sowohl Altenhilfe- als auch Eingliederungshilfeeinrichtungen sind)	38
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot)	13
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	39
Tagespflegeeinrichtungen (Gasteinrichtungen)	29
solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen (Gasteinrichtungen)	1
Hospiz (Gasteinrichtung)	1
Gesamt	121

Angeboten des Servicewohnens und ambulante Dienste (soweit sie keine Leistungen in anbieter- oder selbstverantworteten Wohngemeinschaften anbieten) obliegt lediglich eine Anzeigepflicht.

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften werden mindestens einmal jährlich unangemeldet geprüft. Das Prüfintervall kann auf zwei Jahre ausgeweitet werden. Dies setzt voraus, dass bei der letzten Prüfung durch die WTG-Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Gasteinrichtungen werden regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft.

Neben wiederkehrenden Prüfungen sind auch anlassbezogene Prüfungen (aufgrund von Beschwerden) möglich.

Mit der Änderung des am 24.04.2019 in Kraft getretenen Wohn- und Teilhabegesetzes sollen die Rahmenbedingungen für die Versorgung und Betreuung in Pflege- und Betreuungseinrichtungen verbessert und vereinfacht werden. Ziele der Gesetzesänderung sind unter anderem eine leichtere Pflegeplatzsuche im Internet, ein flächendeckender Internetzugang in allen Pflegeheimen sowie der Abbau von übermäßiger Bürokratie.

Für die WTG-Behörde bedeutet dies, dass bei Regelprüfungen in den Pflegeheimen und den Pflegeabteilungen der drei Einrichtungen der Eingliederungshilfe die Pflegequalität in der Regel nicht mehr überprüft wird. Dies greift immer dann, wenn der Medizinische Dienst der Krankenversicherungen in den letzten 12 Monaten geprüft hat und in der Ergebnisqualität keine Mängel festgestellt werden. Die Regelprüfung der WTG-Behörde wird sich daher verändern.

Anzahl der durchgeführten Überprüfungen:

	2018	2019	2020	2021	Plan 2022
Wiederkehrende Prüfungen	40	46	21	48	60
Anlassbezogene Prüfungen	21	31	40	18	42
Prüfungen insgesamt	61	77	61	66	102

Die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen werden veröffentlicht. Die Ergebnisse der ab dem 11.11.2014 von der WTG-Behörde durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen sind auf der Homepage des Kreises Warendorf (www.kreis-warendorf.de) zu finden. Eine Veröffentlichung von Ergebnissen von anlassbezogenen Prüfungen ist nicht vorgesehen.

Ab März 2020 stand die Arbeit der WTG Behörde nahezu vollständig im Zeichen der Pandemie.

Es gab einen deutlichen Anstieg der Beratungen. Beratungsinhalte waren zum Beispiel benötigte Schutzausrüstung, Empfehlungen des RKI, Regelungen zu Besuchen und Praxishilfen zu diversen, ständig aktualisierten Verordnungen und Allgemeinverfügungen. Diese bezogen sich auf die Regelungen zu der Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner, den Testungen, den Quarantänen sowie der Pflege und Besuchsregelungen. Die WTG-Behörde war oftmals der erste Ansprechpartner bei Problemen in den Einrichtungen oder bei Fragestellungen zur Umsetzung neuer Anforderungen. Auch Fragen hinsichtlich der Hygiene, der Quarantäne, den Impfungen und zu weiteren gesundheitlichen Themen beantwortete die WTG-Behörde in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt bzw. dem Impfzentrum. Die WTG-

Behörde überprüfte auch die Besuchskonzepte der Einrichtungen und glich sie mit den jeweils geltenden Regelungen des Landes NRW ab.

Zu Beginn der Pandemie gab es nur vereinzelte Ausbrüche in den Einrichtungen. Zum Ende des Jahres 2020 waren viele Einrichtungen vom Infektionsgeschehen betroffen und hatten dadurch zeitweise mit großen personellen Problemen zu kämpfen. Die WTG-Behörde hat die Einrichtungen in dieser schwierigen Phase intensiv unterstützt und auch für die Wochenenden und Feiertage eine Rufbereitschaft eingerichtet. Teilweise wurden betroffene Einrichtungen auch vor Ort aufgesucht.

Die Prüfungstätigkeit in Form von Regel- und Wiederholungsprüfungen wurde aufgrund der Corona-Pandemie und einer Weisung vom MAGS NRW im Jahr 2020 zeitweise ausgesetzt. Der Aufgabenschwerpunkt lag auf der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Virus. Die Umsetzung der Gesetzes- und Erlasslagen bedurfte der Beratung und Kontrolle durch die WTG-Behörde. Ende August 2020 wurde die Prüftätigkeit unter Einhaltung entsprechender Hygieneschutzmaßnahmen wiederaufgenommen. Anlassbezogene Prüfungen haben immer stattgefunden.

Über die Datenbank Pfad.wtg konnten die Leistungsanbieter schnell und effizient durch sog. Massenmails über allgemeine Regelungen etc. informiert werden.

Organigramm Sozialamt (Amt 50)

Planungsstab Alter, Pflege und Inklusion	
Johanna Peters	5002
Lena Wiedemann	5003
Kooperations- und Unterstützungsprojekt zu Prävention von Wohnungsnotfällen	
Philipp Arning	5004

Amtsleiterin	
Anne Middendorff	5000

Vorzimmer	
Kirsten Wagner	5001

50.1 Grundsatzangelegenheiten	
Sachgebietsleiterin	5010
Kirsten Röttger	
Widersprüche, Fachaufsicht SGB XII	
Beate Filthaut	5011
Marius Gausebeck	5018
Anke Wiemers	5093
Haushalt, Statistik, EDV	
Lothar Deelsma	5017
Daniela Bückler	5013
Ausschüsse, Zuwendungen, Frauenhäuser	
Helmut Schabhäuser	5012
Eingliederungshilfe	
Martina Althaus	5015
Heike Ellering	5014
Kornelia Heisener	5092
Rita Lensing-Schlautmann	5016
Abrechnung Krankenhilfe	
Martina Althaus	5015
Bestattungskosten	
Martina Althaus	5015
Helmut Schabhäuser	5012
Fachstelle behinderte Menschen im Beruf	
Beruf	
Claudia Beuth	5019
Britta Runde	5084

50.2 Heranziehung	
Sachgebietsleiter	5060
Lukas van Stephaudt	
Heranziehung und Durchsetzung von Ansprüchen bei Leistungen nach SGB XII	
Birgit Langner	5061
Heranziehung und Durchsetzung von Ansprüchen bei Leistungen nach SGB II	
Lena Aufenvenne	5075
Stefanie Frenz	5077
Monika Gennert	5077
Anja Gerbert	5064
Jana Große Halbuer	5076
Andreas Grothues	5066
Britta Krimphove	5062
Laurien Laukötter	5069
NIN	
Angela Temme-Sulz	5067
Heranziehung und Durchsetzung von Ansprüchen bei Leistungen nach UVG	
Elke Bauseler	5063
Mohamed Seker	5065
Sabrina Totzke	5063

50.3 Pflege	
Sachgebietsleiterin	5030
Karin Eckernkemper	
Team WTG-Behörde	
Manuela Hano	5024
Robert Baykal	5023
Akin Sen	5022
Friedrich Strickmann	5021
Silke Walking	5088
Team Pflege- und Wohnberatung	
Beate Baldus	5020
Anja Becklönne	5025
Julia Böwing	5028
Anne Florian	5089
Katharina Friedrich	5026
Martin Kamps (Verein Alter u. Soziales)	5029
Nadine Schöppner	5027
Team Pflege	
Karin Eckernkemper	5030
Hilfe zur Pflege stationär und Pflegewohngeld	
Sabine Hegner	5033
Barbara Hoppe	5032
Silvia Kaldewey	5037
Kirsten Kamp	5034
Dirk Leupoldt	5036
Hildegard Mertensmeier	5038
Jana Mikesky	5039
Jennifer Ruhe	5035
Nadine Streich	5031
Hilfe zur Pflege ambulant	
Marion Hense	5071
Lena Sökeland	5072
Investitionskosten ambulant und teilstationär	
Petra Rünker	5073
Verfahren nach der AnFöVo	
Lena Sökeland	5072

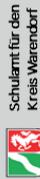
50.4 BAföG, Schuldnerberatung	
Sachgebietsleiterin	5040
Uta Wagner	
BAföG	
N. N.	5041
Melanie Krause	5042
Schuldnerberatung	
Manies Brand-Assies	5047
Sandra Litzke	5046

50.5 Schwerbehindertenrecht	
Sachgebietsleiterin	5050
Sabine Grothues	
Feststellung einer Behinderung, Ausstellung von Ausweisen und Beiblättern	
Walburga Böckenholt	5052
Julian Schembecker	5054
Michaela Schulze-Wintzler	5059
Jessica Sczigalla	5058
Susanne Wößmann	5057
Nachprüfungen, Widersprüche	
Daniela Bückler	5082
Christa Nüßing	5083
Jacqueline Röper	5055
Monika Schlieper	5051
Ausstellung von Parkausweisen	
Jessica Sczigalla	5058
Registrierung	
Sabine Grigowski	5085
Michael Möllers	5056
Sabine Schrewe	5056
Bahruz Yusibov	5086

Sozialamt des Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

Pflege- und Wohnberatung:
Außenstelle Ahlen:
von-Geismar-Str. 12, 59229 Ahlen
Außenstelle Beckum:
Alleestraße 59, 59269 Beckum

Telefon 02581/53-
Telefax 02581/535099



Schulamt für den
Kreis Warendorf

Bezirk I - Hauptschulen
Fr. Kramer

Bezirk II - Grundschulen
Fr. Linnenbrink-Limmemann

Bezirk III - Grundschulen
Fr. Bollmann

Bezirk IV - Förderschulen
Hr. Wellnitz

Amt für Jugend und Bildung

Amtsleitung
Fr. Frölich

Jugendhilfeplanung
Hr. Peters
Fr. Steff

Fr. Maibaum
Fr. Stein

**Schulverwaltung,
Kultur und Sport**
Fr. Tenbrock
(stellv. AL)

untere staatliche
Schulaufsichts-
behörde
Fr. Leismann

Schulverwaltung und
Haushalt
Fr. Wessel
-Haushalt und
zentrale
Beschaffungen
-Schüler-
beförderung,
Schülerfahrkosten
-Schulsekretariat

Kulturelle
Angelegenheiten
und Sportförderung
N.N.
-Geschäftsstelle der
Schule für Musik

Museum Abtei
Liesborn
Dr. Steinbach

**Wirtschaftliche
Hilfen / UVG**
Controlling
Hr. Wiesmann

Leistungsge-
währung Wihi/UVG
Kostenerstattung
Fr. Töcker

Beurkundungen/
Beistandschaften
Fr. Terwort

**Tagesbetreuung für
Kinder**
Controlling
Fr. Darpe (stellv. AL)

Elterngeld
Fr. Tepe

Tagespflege,
Spielgruppen
Verwaltung
Hr. Fromm

Eiternbeiträge

**Tagesbetreuung
für Kinder**
Planung
N.N.

Tagespflege,
Spielgruppen
Pädagogik
Fr. Springer

Kita
Kreishäuschen
Fr. Habicht

**Kommunales
Integrationszentrum**
Fr. Şenol-Kocaman

Kommunales
Integrations-
management
Hr. Hanewinkel

Bildungsbüro
N.N.

Kommunale
Koordination
Fr. Rohoff-
Schaden

Medien-
kompetenz-
zentrum
Geschäftsstelle
RBN

**Schulpsychologische
Beratungsstelle**
Fr. Ostrop (Land)

Inklusionsteam

**Soziale Prävention
und Frühe Hilfe,
Jugendarbeit,
Jugendpflege**
Hr. Bögge

Netzwerk-
koordination,
Übergangs-
management,
Willkommensbesuche
Fr. Nawroth

Inklusionsteam
Schulsozialarbeit

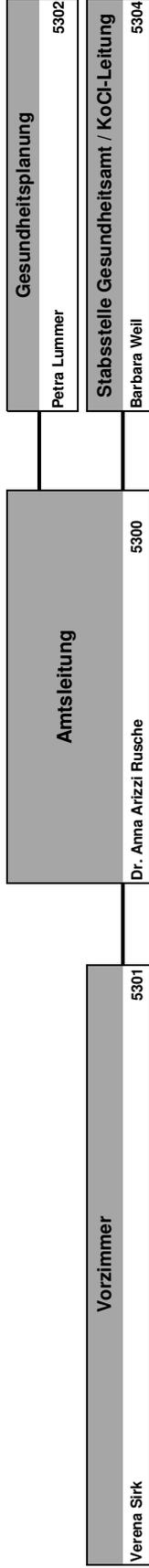
**Vormundschaften/
Pflegschaften**

**Allgemeiner Sozialer
Dienst/ Pflege-
kinderdienst**
Hr. Windoffer

Allgemeiner Sozialer
Dienst

Organigramm: Gesundheitsamt (Amt 53)

Stand: Oktober 2022



Infektions- und Gesundheitlicher Katastrophenschutz	5335
Dr. Tim Kornblum (stv. AL)	
Infektionsschutz	
Dunja Amberger	5368
Bernd Cappenberg (70 %)	5361
Manuela von Dobbeler (70 %)	5363
Nils Müller (70 %)	5369
Marco Schrade	5333
Vanessa Petermann	5317
Sarah Zurstroßen	5365
Ulrike Richter	5336
Gesundheitlicher Katastrophenschutz	
N.N. (TL)	
Amela Foric**	5531
Thilo Korte**	5532
Sven Müller**	5533
Jacqueline Pomberg**	5534
Esma Tunc**	5535
Hassan Youssef**	5536

Pharmazeutischer Dienst	
Marion Raschke-Klose	5303
Indra Kösters	5332

Gesundheitlicher Umweltschutz	5360
Carsten Höper	
Alisa Tatzel	5330
Vanessa Kroll-Zavidic	5331
Brigitte Prawda	5361
Bernd Cappenberg (30 %)	5361
Manuela von Dobbeler (30 %)	5363
Nils Müller (30 %)	5369

Medizinischer Dienst	5310
Dr. Anja Röhmelt	
Ramona Froede	5366
Mechthild Kuhlmann	5367
Christiane Malcher	5316
Anja Theres	5314
Michaela Tietze	5313
Verena Rennefelder	5311
Carina Kuhlenkötter	5314

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst	5320
Dr. Daniela Forsberg	
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	
Kati Dutta	5381
Mareike Sackarend	5382
Dr. Ulrike Koch	5383
Sonia Kurpan	5329
Ellen Krüger	5386
Dr. Catharina Namislo	5381
Dr. Annette Dellori	5322
Maria del Rocío Luque Veleiro	5385
Elena Franze	5323
Marie-Theres Wesselkock	5321
Kirstin Gimmel	5324

Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst	
Dr. Kathrin Burchardt	5328
Marie-Christine Birkholz	5724
Daniela Jovanovski	5319
Brigit Marx	5391
Beratungsstelle für Eltern v. Kindern mit besonderem Förderbedarf	
Katja Kottensiedde	5326

Sozialpsychiatrischer Dienst	5340
N.N.	
Nadja Schlika	5341
Kristina Biederermann	5373
Laurin Schulte	5371
Anne Stöwer	5378
Sandra Hegemann	5372
Babett Skupin	5388
Andreas Paß	5374
Helena Lewing	5344
Nicole Görges-Flock	5343
Shana-Fiona Mende	5375
Alexandra Schmidt	5345
Maya Westhues	
Kontakt- und Beratungsstelle	
Elifriede Voita	5342
Felicitas Sicking-Drerup	5345

Betreuungsstelle	
Gisela Nellany (TL)	5358
Carolyn Westhues	5347
Michelle Haflke	5349
Tanja Röhl-Wenning	5348
Aia Triplis	5359
Ulrike Zumbült	5357
Franziska Böckenhoft	#

Verwaltung	5350
Helen Schröder	
Alwina Klassen	5351
Cornelia Kröger	5353
Andrea Neukötter	5354
Walburga Grabowski	5352
Johanna Pankow	1393

* Die Stelle wird in Kürze besetzt.

** Kontaktpersonenachverfolgung-Hotline.

Das Personal wird bedarfsorientiert eingesetzt.

Gesundheitsamt Kreis Warandorf
Waldenburger Straße 2

Dienststelle Oelde
Am Bahnhof 2a
59302 Oelde
Telefon: 02581 - 53-5374/ 02581 53-5375

Dienststelle Beckum
Alleestraße 69
59269 Beckum
Telefon: 02581 53-5371/ 02581 53-5372

Amtsleitung
Dr. Ansgar Seidel
Tel.: 02581/53 - 5600

Büro der Amtsleitung
Anjana Krishnan
Tel.: 02581/53 - 5601

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
Alexandra Wessel
Tel.: 02581/53 - 5602

Passive Leistungen (Leistungsgewährung)	
Sachgebietsleitung Ilona Schlicker Tel.: 02581/53 - 5800	
Teamleiterin Ahlen I (59229)	Nicole Blum Tel.: 02581/53 - 5896
Teamleiterin Ahlen II (59227)	Katrin Möllers Tel.: 02581/53 - 5854
Teamleiterin Beckum, Wadersloh	Kristina Otterstedde Tel.: 02581/53 - 5806
Teamleiter Ennigerloh, Oelde	Philipp-Alexander Schröder Tel.: 02581/53 - 5862
Teamleiter Telgte, Ostbevern, Sendenhorst, Bildung & Teilhabe	Stefan Kramer-Hilgensloh Tel.: 02581/53 - 5841
Teamleiter Beelen, Sassenberg, Warendorf	Maik Plewa-Anczykowski Tel.: 02581/53 - 5863
Teamleiterin Everswinkel, Drensteinfurt, Team Selbständige	Mimesa Sakic Tel.: 02581/53 - 5803
KdU-Manager	Mark Peizold Tel.: 02581/53 - 5826

Aktivierende Leistungen (Vermittlung/Arbeitgeberservice)	
Sachgebietsleitung Susanne Beyer Tel.: 02581/53 - 5700	
Teamleiter Ahlen I (59229)	Jan Finkemeier Tel.: 02581/53 - 5767
Teamleiter Ahlen II (59227), Drensteinfurt, Sendenhorst	Jürgen Tiggemann Tel.: 02581/53 - 5706
Teamleiter Beckum, Wadersloh	Sebastian Tigges Tel.: 02581/53 - 5716
Teamleiterin Ennigerloh, Oelde	Silke Smolczok Tel.: 02581/53 - 5765
Teamleiter Telgte, Ostbevern, Everswinkel	Bernd Wesbuer Tel.: 02581/53 - 5729
Teamleiterin Beelen, Sassenberg, Warendorf	Maren Lerche Tel.: 02581/53 - 5737
Teamleiterin Projekt-Planungsteam	Elke Schlaudtmann Tel.: 02581/53 - 5702
Teamleiterin Kompetenzteam Migration	Annabelle Nethe Tel.: 02581/53-5711
Teamleiter Werkcampus	Dr. Matthias Peilert Tel.: 02581/53 - 5788

Verwaltung (Finanzen/Controlling/Personal/Widersprüche)	
Sachgebietsleitung Harald Klopffer Tel.: 02581/53 - 5612	
Teamleiter Finanzen, Personal	Pascal Böttger Tel.: 02581/53 - 5613
Teamleiter Widersprüche	Nils Führmann Tel.: 02581/53 - 5632





Herausgeber:

Kreis Warendorf
Der Landrat
Sozialamt
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Stand:

November 2022

Bildnachweis:

©iStockphoto.com/Ivan-balvan